

Zoll und Export 2022: Die wichtigsten Änderungen zum neuen Jahr



Liebe Leserin, lieber Leser,

zunächst noch einmal alles Gute für 2022!

Das Jahr 2022 beginnt leider so, wie das Jahr 2021 geendet hat. Vorherrschendes Thema ist und bleibt „Corona“ in immer neuen Varianten und damit verbunden die pandemiebedingten Einschränkungen des Wirtschaftslebens. Zudem besteht schon seit einigen Monaten eine zunehmende Materialverknappung an den Weltmärkten, welche immer mehr zu Versorgungsengpässen bei Industriegütern und damit zu steigenden Preisen führt.

Gestiegene Frachtpreise und ein knapperes Frachtangebot verschärfen diese Situation zunehmend. Insgesamt ist die Welt unruhiger geworden und möglicherweise stehen uns auch Verschärfungen von Sanktionen – z. B. gegen Russland – bevor.

Wie schon in den Vorjahren habe ich Ihnen nachstehend für 2022 die wichtigsten Änderungen im Bereich Zoll und Außenwirtschaft kompakt und praxisgerecht zusammengefasst. **Bitte betrachten Sie die nachstehenden 90 Seiten wie ein Buffet: Nicht jedem schmeckt alles, aber ich denke, für jeden ist etwas dabei. Am besten Sie picken sich die Informationen aus dem reichhaltigen Angebot, die Sie tatsächlich benötigen.**

Ab sofort: Neue Online-Seminare zu den Zolländerungen 2022

Ergänzend zu diesem Exportbrief haben Sie auch in diesem Jahr die Möglichkeit, wieder an kompakten „Online-Seminaren“ zu den Zolländerungen teilzunehmen. **Nutzen Sie die Gelegenheit, sämtliche Inhalte kompakt und praxisgerecht in einer Halbtagesveranstaltung zu behandeln.** Eine Übersicht zu den noch verfügbaren Terminen finden Sie im Internet unter www.export-verlag.de (EXPORT-ZOLL-Seminare).

Für heute wünsche ich Ihnen einen schwungvollen Start in das Jahr 2022, **voller Gesundheit, voller Glück und natürlich voller Erfolg.**

Es grüßt Sie herzlich

Ihr

Stefan Schuchardt

Inhaltsverzeichnis

01.	Zolltarif und Außenhandelsstatistik	Seite 02
02.	Schwerpunkt: Änderungen in der Intra- und Extrahandelsstatistik 2022	Seite 10
03.	Umsatzsteuer und Binnenmarkt	Seite 18
04.	Unionszollkodex und weitere Entwicklungen im Zollrecht	Seite 27
05.	Einfuhr, Zollwert und Zollschild	Seite 35
06.	Ausfuhr	Seite 48
07.	Exportkontrolle	Seite 50
08.	Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen	Seite 75

Bevor es losgeht:

Allgemeiner Hinweis zur Gender-Neutralität

Der guten Ordnung halber möchte ich darauf hinweisen, dass dieser EXPORT-Brief im Interesse einer besseren Lesbarkeit nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Bezeichnungen unterscheidet. **Die nachfolgend gewählte Form soll somit alle Personen einschließen und niemanden benachteiligen.**

1. Zolltarif und Außenhandelsstatistik

Neues Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik 2022

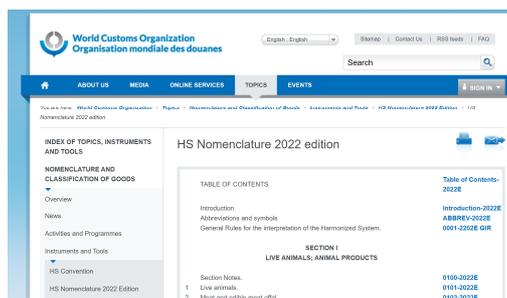
Basierend auf der Kombinierten Nomenklatur 2022 (DVO (EU) 2021/1832 vom 29.10.2021; Amtsblatt (EU) L385 vom 29. Oktober 2021 und Berichtigung in Amtsblatt EU Nr. L 414, Kennziffer 22-01-01) ist das „Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, Ausgabe 2022“ am 1. Januar 2022 in Kraft getreten und hat damit die Ausgabe 2021 ersetzt (Kennziffer 22-01-02). Das Warenverzeichnis dient der Klassifizierung der Waren für die Statistik des Warenverkehrs mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Intrastat) und mit den Drittländern (Extrastat).

Das statistische Warenverzeichnis bleibt wie bisher in 21 Abschnitte (römisch beziffert I - XXI) und 96 Kapitel (Kapitel 1 - 76 und 78 - 97 - Kapitel 77 ist nicht belegt) untergliedert. Die Kapitel 98 und 99 sind hauptsächlich auf nationale Zwecke in der Bundesrepublik Deutschland ausgerichtet und dienen der vereinfachten Anmeldung von Waren unter definierten Bedingungen.

Bedingt durch den technischen Fortschritt, neue Herstellungsprozesse und aktuelle Themen wie Digitalisierung, ökologische und soziale Anforderungen müssen die statistischen Warennummern regelmäßig an die aktuelle Situation angepasst werden. So wurden aufgrund der fortschreitenden Entwicklung im Bereich der E-Mobilität neue Unterpositionen im Kapitel 87 eingeführt.

Auch für Smartphones, E-Zigaretten und Drohnen gibt es entsprechende Veränderungen.

Eine Vielzahl der Änderungen zum 01.01.2022 resultieren dabei aus den Anpassungen des Harmonisierten Systems durch die Weltzollorganisation. Auf ihrer Homepage hat die WCO die neue HS-Nomenklatur für 2022 veröffentlicht.



<http://www.wcoomd.org/en/topics/nomenclature/instrument-and-tools/hs-nomenclature-2022-edition/hs-nomenclature-2022-edition.aspx>

Exkurs: Weltzollorganisation

Die aktuell 183 Mitgliedstaaten der Weltzollorganisation (World Customs Organisation „WCO“) wickeln fast 98% des Welthandels ab (Mitgliederliste Kennziffer 22-01-03). Eine wichtige Aufgabe der WCO ist die Verwaltung des sog. „Harmonisierten Systems (HS)“, welches beispielsweise die Grundlage des Europäischen und des Schweizer Zolltarifs bildet. Im Rahmen des HS legt die WCO die ersten sechs Stellen einer Tarifposition fest; die Bestimmung weiterer Stellen obliegt den WCO-Mitgliedstaaten. Das Zolltarifschema des Harmonisierten Systems wurde 1988 von der WCO entwickelt und in über 200 Staaten, Ländern und Gebieten angewendet.

Die Fassung des Jahres 2022 verfügt über insgesamt 1.228 vierstellig bezifferte HS-Positionen und 5.612 sechsstellig bezifferte HS-Unterpositionen. Die achteinstellig bezifferten (statistischen) Warennummern (auch Zolltarifnummer oder Kombinierte Nomenklatur genannt) belaufen sich auf 9.736 Nummern.

Die Änderungen des Jahres 2022 betreffen eine sehr große Anzahl von Zolltarifnummern wie folgt:

- 6 zusätzliche vierstellige HS-Positionen (im Vergleich des HS 2017 mit dem HS 2022),
- 225 zusätzliche sechsstellige HS-Unterpositionen sowie
- 242 zusätzliche statistische Warennummern.

In Summe handelt es sich um über 1.138 Änderungen in den achteinstelligen Warennummern, davon über 350 aus dem Harmonisierten System (HS) 2022. Neben den Änderungen der Zolltarifnummern wurden in einigen Kapiteln auch die Anmerkungen angepasst – für das Kapitel 85 wurden sogar neue Anmerkungen eingefügt.

Das neue HS 2022 gilt für sämtliche Exporte und Importe (Drittland) sowie für innergemeinschaftliche Erwerbe und Versendungen seit 01.01.2022.

Auch für 2022 steht auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes das komplette Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik in einer einzigen Datei kostenlos zum Download zur Verfügung. Das komplette Warenverzeichnis können Sie kostenlos unter Kennziffer 22-01-02 bei unserer Redaktion (info@export-verlag.de) anfordern. Hinweis: In dem PDF-Dokument können Sie auch die praktische Suchfunktion zum Auffinden der Zolltarifnummer nutzen. Bitte beachten Sie jedoch, dass Sie dann die Warennummer mit ausgewiesenen Leerzeichen nach der 4. und nach der 6. Ziffer eingeben müssen, sonst erhalten Sie keine Treffer.

Eine Gegenüberstellung der geänderten Zolltarifnummern ist auf der Internetseite des statistischen Bundesamtes abrufbar. Alternativ können Sie das Dokument kostenlos unter Kennziffer 22-01-04 bei unserer Redaktion (info@export-verlag.de) anfordern:

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2022	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2021
– gasdichte, biologische Sicherheitswerkbänke	8414 70 00	St	ex 8414 60 00 ex 8414 80 80 ex 8421 39 85
-- andere	8414 80 80	St	8414 80 80
– Teile	8414 90 00	–	8414 90 00 ex 8414 99 90

Hinweis: Es ergeben sich auch einige qualitative (inhaltliche) Änderungen der Warenbeschreibungen, sodass nicht nur Warennummern verglichen werden können. Es wäre also denkbar, dass zwar bisher genutzte Warennummern weiterhin bestehen bleiben, Ihr Produkt jedoch aufgrund einer neuen Warenbeschreibung einer anderen Zolltarifnummer zuzuordnen sein könnte. Dies ist mit einem rein maschinellen Abgleich der Zolltarifnummern nicht zu leisten.



Auswirkungen auf Verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA)

Die Änderungen der Zolltarifnummern können sich auch unmittelbar auf bereits erteilte vZTA auswirken. Diese haben bei Änderung der Zolltarifnummern mit Wirkung ab 01.01.2022 keine Gültigkeit mehr (vgl. Art. 34 (1) UZK) – es gibt weder eine Übergangsfrist noch einen Vertrauensschutz.

Artikel 34

Verwaltung von Entscheidungen über verbindliche Auskünfte

(1) Eine vZTA- Entscheidung verliert vor Ablauf der Frist gemäß Artikel 33 Absatz 3 ihre Gültigkeit, wenn sie aufgrund eines der folgenden Umstände nicht mehr rechtmäßig sind:

a) der Annahme einer Änderung der Nomenklaturen gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstaben a und b,

Empfehlung: Es wird dringend empfohlen, eventuell bestehende vZTA auf Änderungen der dort zugrunde gelegten Zolltarifnummern zum 01.01.2022 zu prüfen. Sollten sich die dort verwendeten Zolltarifnummern verändert haben, sind die betreffenden vZTAn für Geschäfte ab dem 01.01.2022 ungültig. Diese müssen dann neu beantragt werden.

Auswirkungen bei der Einfuhr

Auch bei der Einfuhr werden die Änderungen berücksichtigt. Hier bildet der „8-Steller“ den Rumpf des TARIC (10-Steller) und des 11-Stellers (Codenummer). Das nebenstehende Schaubild stellt den Aufbau einer Zolltarifnummer zusammenfassend dar.

8 5 0 2 3 1 0 0 9 0 0		
Kapitel des Harmonisierten Systems <i>(HS Chapter)</i>	85	
Position des Harmonisierten Systems <i>(HS-Heading)</i>	8502	
Unterposition des Harmonisierten Systems <i>(HS-Subheading)</i>	8502 31	
Unterposition der kombinierten Nomenklatur/ Ausfuhr <i>(CN-Subheading)</i> „8-Steller“ für Ausfuhr	8502 31 00	
Unterposition des TARIC <i>(TARIC-Subheading)</i>	8502 31 00 90	
Codenummer des elektronischen Zolltarifs <i>(additional TARIC Code)</i> „11-Steller“ für Einfuhr	8502 31 00 900	

Insofern müssen auch die 11-stelligen Nummern geprüft werden. Hier steht nur der EZT-Online zur Verfügung, da das Statistische Bundesamt keine Änderungstabelle für die elfstellige Codenummer zur Verfügung stellt.

Auswirkungen im Bereich „Warenursprung und Präferenzen“

Die präferenziellen Ursprungsregeln der einschlägigen Verarbeitungslisten verwenden bis auf weiteres das HS 2017, teilweise auch noch ältere Fassungen (Mexiko: HS 2002, Schweiz: HS 2007, Kanada HS 2012).

Den Stand der jeweiligen Verarbeitungsliste für das betreffende Land ist im Portal „Warenursprung und Präferenzen Online“ der deutschen Zollverwaltung einsehbar. Hier muss die präferenzielle Ursprungsprüfung noch auf Basis eines „alten“ Vierstellers erfolgen.

Verarbeitungsliste Schweiz (CH) zum Stichtag 18.12.2021

Hinweis:
Diese Verarbeitungsliste besitzt den HS-Stand 2007. 

Kapitel/HS-Position:

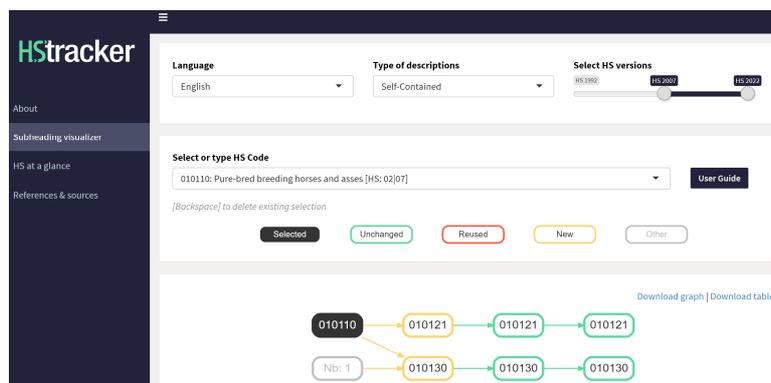


Die Änderungen im Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) können mit einem neuen Tool einfach und schnell verfolgt werden:

HS-Tracker: Neues Online-Tool der WTO

Die Welthandelsorganisation (WTO) hat in Zusammenarbeit mit der Weltzollorganisation (WCO) ein Online-Tool (sog. „HS-Tracker“) entwickelt, mit dem sämtliche Änderungen des Harmonisierten Systems bis zur HS-Unterposition („Sechssteller“) nachverfolgt werden können.

Das neue Tool ist dabei in den drei Sprachen Englisch, Spanisch und Französisch verfügbar. Der Tracker gibt Auskunft über sämtliche Anpassungen der HS-Codes im Laufe der verschiedenen Versionen und erläutert die Änderungsgründe.



Den HS-Tracker können Sie unter nachstehendem Link aufrufen:

<https://hstracker.wto.org/>

Neue Sammelwarenummer 9990 99 30

Das Statistische Bundesamt hat zum 01.01.2022 eine neue Sammelwarenummer aufgenommen, welche ohne vorherige Genehmigung für die zollamtliche Anmeldung von „Zusammenstellungen (Sortimente) von Waren“ genutzt werden kann.

Hierunter sind grundsätzlich Warenverkehre mit Waren von der sog. „Befreiungsliste“ erfasst.

Darüber hinaus weist das Statistische Bundesamt darauf hin, dass künftig für Warenverkehre, die die Belieferung von deutschen Schiffen in ausländischen Häfen umfassen, keine Genehmigungen zur Verwendung der Sammelwarenummer 9990 99 25 mehr erteilt werden, da diese nicht unter die Auskunftspflicht für die Außenhandelsstatistik fallen. Für die Zollanmeldungen für diese Waren (z. B. von Reedereien) kann ebenso die o. g. Sammelwarenummer 9990 99 30 genehmigungsfrei verwendet werden (siehe auch Schreiben der Generalzolldirektion vom 15.09.2021)

Hinweis: Die bislang vom Statistischen Bundesamt erteilten Genehmigungen für die Anmeldung von zur Statistik befreiten Warenverkehren unter der Sammelwarenummer 9990 99 25 werden somit ab dem Jahr 2022 entfallen, erteilte Genehmigungen zur Verwendung der Sammelwarenummer 9990 99 25 zur Anmeldung der o.g. Warenverkehre sind bis zum 31.12.2021 befristet.

Hinweis: Die Sammelwarenummer 9990 99 25 wird jedoch weiterhin für die Anmeldung von anderen Warenzusammenstellungen nach § 30 AHStatDV (u.a. geringwertige Waren, Restposten, Retouren, Konkurs- und Gebrauchsgüter) erhalten bleiben. Diese Warennummer darf auch in Zukunft nur nach vorheriger Genehmigung durch das Statistische Bundesamt in Zollanmeldungen angemeldet werden.

In der ATLAS-Info 0262/21 vom 28.12.2021 (Kennziffer 22-01-68) informierte die Zollverwaltung, dass seit dem 01.01.2022 die Verwendung **genehmigungspflichtiger** Sammelwarenummern des Kapitels 99 im Rahmen der Ausfuhr mit der ATLAS-Codierung 9DEE (Genehmigungen des Statistischen Bundesamtes) angemeldet werden muss. Ausgenommen sind gültige Genehmigungen der Warennummer 9990 8704, die vor dem 01. Februar 2020 ausgestellt und noch nicht widerrufen wurden.

Fazit: Bitte prüfen Sie, ob auch Ihr Unternehmen von diesen Änderungen betroffen ist. Häufig sind die Zolltarifnummern auf Artekebene im Warenwirtschaftssystem hinterlegt und folglich müssen die Datensätze entsprechend angepasst werden. Außerdem wird die statistische Warennummer auch für die Zollanmeldung (Ausfuhr) benötigt und ist dort anzugeben. Sollte Ihr Unternehmen von den Änderungen betroffen sein, sollten Sie im nächsten Schritt prüfen, ob Ihnen für die betreffenden Warennummer eventuell „verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA)“ vorliegen. Diese müssen ebenfalls an die Änderungen der Kombinierten Nomenklatur angepasst werden.

Tipp: Die tiefgreifenden Änderungen zum 01.01.2022 bieten eine gute Gelegenheit, die im Unternehmen verwendeten Zolltarifnummern zu überprüfen. Die Grundsätze der Einreihung von Waren bleiben natürlich unverändert bestehen. Gerne unterstützen wir Sie hierbei, z. B. mit einem Workshop zur Einreihung von Waren in den Zolltarif – auch „Online“ möglich.

Online-Recherche der Warennummern mit dem neuen „Warenverzeichnis Online“

Das Statistische Bundesamt bietet in Kooperation mit der Reguvis Fachmedien GmbH eine kostenfreie Datenrecherche zur Klassifizierung von Waren für die Statistik des Warenverkehrs mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Intrahandel) und mit den Drittländern (Extrahandel).

Sie finden in dem neuen Online-Tool auch schon die Warennummern mit Gültigkeitsdatum 1. Januar 2022 sowie die dazugehörigen Erläuterungen zu den Abschnitten und Kapiteln. Es ist sogar eine Datenrecherche früherer Gültigkeitszeiträume möglich.



<https://www.awrportal.de/tarifexport/#!TreeTable>

Zusätzlich bietet das Online-Tool eine Gegenüberstellung der Änderungen zum Vorjahresstand und das Statistische Länderverzeichnis. Die Anwendung ist kostenfrei nutzbar.

Auskunftsanwendung „EZT-online“ wurde 2021 aktualisiert

Im Jahr 2021 wurde auch die Auskunftsanwendung „EZT-online“ aktualisiert.

Das ursprüngliche Eingabefeld „Geografisches Gebiet“ wurde bei „EZT-Einfuhr“ durch die Eingabefelder „Ursprungsland“, „Präferenzursprungsland“ sowie „Versendungsland“ ersetzt, wie nebenstehender Screenshot zeigt. Außerdem kann nunmehr mit der Tab-Taste durch die Felder der Suchkriterien hintereinander durch die Felder „Codenummer“, „Ursprungsland“, „Präferenzursprungsland“ und „Versendungsland“ gesprungen werden.



maßgeb. Zeitpunkt:

Codenummer:

Ursprungsland:

Präferenzursprungsland:

Versendungsland:

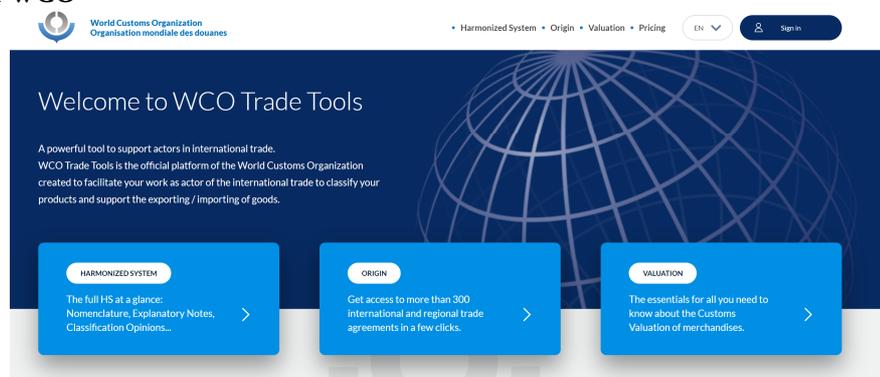
Meursing-Zusatzcode:

Nebenbei wurde der Systemfehler, bei dem die Eigenmasse größer 0 sein musste, behoben.

Neues Online-Portal der WCO

Viele weitere Informationen zum neuen Harmonisierten System 2022 sowie auch sehr hilfreiche Informationen zu weltweiten Freihandelsabkommen finden Sie in dem neuen Online-Portal der WCO unter nachstehendem Link:

<https://www.wcotradetools.org/>



Ausgewählte Einreihungsverordnungen aus 2021

Hin und wieder kommt es bei den Zollbehörden in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten zu unterschiedlichen Auslegungen des Zolltarifs. Damit die Kombinierte Nomenklatur EU-einheitlich angewendet wird, erlässt die Europäische Kommission in Einzelfällen und bei komplizierten Einreihungen unterjährig sog. „Einreihungsverordnungen“.

Für Sie als Importeur oder Exporteur sind diese Verordnungen deshalb von Bedeutung, weil die Einreihung sowohl Auswirkungen auf die Ausfuhr als auch auf die Einfuhr hat. Besonders relevant ist die richtige Einreihung natürlich für Importeure, da hier Einfuhrabgaben (Zoll, EUST) nacherhoben oder erstattet werden könnten (Frist: Innerhalb von drei Jahren nach Entstehung der Abgabenschuld). Die Einreihungsverordnungen gelten nur mit Wirkung für die Zukunft, jedoch wird Importeuren nach Auffassung des EuGH die Kenntnis der Einreihungsverordnungen unterstellt.

Nachstehend finden Sie eine Zusammenstellung einiger im Jahr 2021 erlassenen Einreihungsverordnungen. Gerne können Sie die jeweiligen Texte unter Angabe der Kennziffern kostenlos bei unserer Redaktion unter info@export-verlag.de anfordern.

- 22-01-05 - Einreihungsverordnung „Elektrofahrzeug für Gehbehinderte“
- 22-01-05 - Einreihungsverordnung „Clip-On-Kameralinse für Mobiltelefone“
- 22-01-05 - Einreihungsverordnung „Gelenkschutztape“
- 22-01-05 - Einreihungsverordnung „Seitenwand für Zelt“
- 22-01-06 - Einreihungsverordnung „Auftriebshilfen“
- 22-01-07 - Einreihungsverordnung „Aufzeichnungsgerät“
- 22-01-08 - Einreihungsverordnung „Cerment-Stäbchen“
- 22-01-09 - Einreihungsverordnung „Glas in Totenkopfform“
- 22-01-10 - Einreihungsverordnung „modulares Raumsystem für Besprechungsräume“
- 22-01-11 - Einreihungsverordnung „Objektivanschluss mit Bajonettverschluss“
- 22-01-12 - Einreihungsverordnung „tragbares elektromechanisches Handgerät für Hautpflege“
- 22-01-13 - Einreihungsverordnung „Transportroller für Möbel“

Statistisches Länderverzeichnis 2022

Für das Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (Ausgabe 2022, Kennziffer 22-01-14) haben sich gegenüber der Fassung 2021 keine Änderungen ergeben. Bereits 2020 wurde „Mazedonien“ in „Nordmazedonien“ umbenannt und das Vereinigte Königreich wird seit 2021 nicht länger als Mitgliedsstaat der Europäischen Union geführt.

Schon zum 01.01.2021 wurden verschiedene Änderungen im Rahmen der Ländersystematik der Geonomenklatur (GEONOM, Verordnung (EU) 2020/1470, Kennziffer 22-01-15) in das Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik aufgenommen.

Das neue Länderverzeichnis für 2022 können Sie unter Kennziffer 22-01-14 kostenlos unter info@export-verlag.de anfordern.



2. Schwerpunkt: Änderungen in der Intra- und Extrahandelsstatistik 2022

Änderungen zum 01.01.2022

Die Änderungen zum 01.01.2022 resultieren aus der neuen Verordnung über die europäische Unternehmensstatistik (sog. „EBS-Verordnung“, Kennziffer 22-01-17) und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (sog. „EBS-DVO“, Kennziffer 22-01-18). Beide Verordnungen führten dazu, dass das deutsche Außenhandelsstatistikgesetz und die deutsche Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung zum Jahreswechsel neu gefasst wurden.

Konkret ergeben sich die Änderungen zum 01.01.2022 aus der Vorschrift des Artikel 13 (1) der VO (EU) 2019/2152 wie folgt:

Artikel 13

Statistische Datenelemente

(1) Die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a genannten Mikrodaten müssen folgende statistische Datenelemente enthalten:

- a) die individuelle Identifikationsnummer, die dem Handelspartner im Einfuhrmitgliedstaat gemäß Artikel 214 der Richtlinie 2006/112/EG zugewiesen wurde;
- b) den Bezugszeitraum;
- c) den Handelsstrom;
- d) die Ware;
- e) den Partnermitgliedstaat;
- f) das Ursprungsland;
- g) den Wert der Waren;
- h) die Warenmenge;
- i) die Art des Geschäfts.

Betroffen sind also folgende Fälle:

- Verpflichtende Angabe der „**Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Handelspartners**“ bei Versendungen in das übrige Unionsgebiet
- Verpflichtende Angabe des „**Ursprungslandes**“ bei Versendungen in das übrige Unionsgebiet
- Neue Liste für das Meldefeld „**Art des Geschäfts**“

Diese werden im Folgenden – auch anhand von Beispielfällen – behandelt.



Neue Geschäftsarten

Die folgende Übersicht (Kennziffer 22-01-60) zeigt die zum 01.01.2022 geltenden Geschäftsarten. In der Intrahandelsstatistik sind diese ab Berichtsmonat Januar 2022 anwendbar. Wie der Zoll in einer ATLAS-Teilnehmerinformation (0232/21) mitteilt, können die Änderungen in ATLAS Ausfuhr und ATLAS Einfuhr erst zum 15. Januar 2022 umgesetzt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die bisherigen Codes zu verwenden.

Arten des Geschäfts ab Berichtsmonat Januar 2022	
Geschäfte mit tatsächlicher Eigentumsübertragung und finanzieller Gegenleistung	
11	Endgültiger Verkauf/Kauf, ausgenommen direkter Handel mit/durch private(n) Verbraucher(n)
12	Direkter Handel mit/durch private(n) Verbraucher(n) (einschließlich Fernverkauf)
Rücksendung und unentgeltliche Ersatzlieferung von Waren, die bereits erfasst wurden	
21	Rücksendung von Waren
22	Ersatz für zurückgesandte Waren
23	Ersatz (z.B. wegen Garantie) für nicht zurückgesandte Waren
Geschäfte mit geplanter Eigentumsübertragung oder Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung	
31	Beförderungen in/aus ein(em) Lager (ausgenommen Auslieferungs- und Konsignationslager, sowie Kommissionsgeschäfte)
32	Ansichts- oder Probesendungen (einschließlich Auslieferungs- und Konsignationslager, sowie Kommissionsgeschäfte)
33	Finanzierungsleasing (Mietkauf)
34	Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung, einschließlich Tauschhandel
Geschäfte zur Lohnveredelung (ohne Eigentumsübertragung)	
41	Waren, die voraussichtlich in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen
42	Waren, die voraussichtlich nicht in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen
Geschäfte nach der Lohnveredelung (ohne Eigentumsübertragung)	
51	Waren, die in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen
52	Waren, die nicht in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen
Spezielle, für nationale Zwecke erfasste Geschäfte (nur ATLAS, nicht Intrastat)	
67	Warenauslieferung zur oder nach Reparatur
68	Zollagerverkehr für ausländische Rechnung
69	Sonstige vorübergehende Warenverkehre bis einschließlich 24 Monate und andere von der statistischen Anmeldung befreite Waren
Geschäfte zur bzw. nach der Zollabfertigung (ohne Eigentumsübertragung) - Betrifft Waren in "Quasi-Einfuhr" oder "Quasi-Ausfuhr"	
71	Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in einem Mitgliedstaat mit anschließender Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat
72	Verbringung von Waren aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat zur Überführung der Waren in das Ausfuhrverfahren
81	Geschäfte mit Lieferung von Baumaterial und technischen Ausrüstungen im Rahmen von Hoch- oder Tiefbauarbeiten als Teil eines Generalvertrags, bei denen keine einzelnen Waren in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung über den Gesamtwert des Vertrags ausgestellt wird
Andere Geschäfte, die sich vorgenannten Codes nicht zuordnen lassen	
91	Miete, Leihe und Operate Leasing über mehr als 24 Monate
99	Sonstige Warenverkehre, nicht anderweitig erfasst

Hinweis:

Eine ausführliche Darstellung zu den Geschäftsarten und weiteren Änderungen finden Sie auch im neuen EXPORT-Brief „Änderungen Intrahandelsstatistik“, Kennziffer 22-01-19.

Weitere Informationen finden Sie im neuen „Leitfaden Intrastat 2022“ (Kennziffer 22-01-20) sowie in den Erläuterungen zu den Änderungen der Intrahandelsstatistik des Statistischen Bundesamts (Kennziffer 22-01-21 (ausführliche Fassung) und Kennziffer 22-01-22 (Kurzfassung)).



Ursprungsland

Während das Ursprungsland für Eingänge aus anderen Mitgliedsstaaten schon immer ein obligatorisches Meldefeld war, konnte dies in der Verkehrsrichtung „Versendung“ seit dem Berichtsjahr 2018 freiwillig angegeben werden. Da die zum 01.01.2022 in Kraft getretene EBS-VO in Artikel 13 (1) nunmehr die Angabe des Ursprungslandes auch für Warenversendungen vorschreibt, wird dies beginnend mit dem Berichtsjahr 2022 zu einem Pflichtfeld. Somit muss das Ursprungsland seit dem Berichtsmontat Januar 2022 sowohl auf der Eingangsseite als auch auf der Versendungsseite obligatorisch angegeben werden.

Die Definition des Ursprungslandes orientiert sich dabei an den Vorschriften des sog. „nichtpräferenziellen Ursprungs“ gemäß Artikel 60 (1) und (2) UZK und ist vom Statistischen Bundesamt wie folgt definiert:

Anzugeben ist das Land, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind. Sind an der Herstellung einer Ware Unternehmen aus zwei oder mehr Ländern beteiligt, so ist das Ursprungsland das Land, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, sofern diese in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Ist das Ursprungsland nicht genau bekannt, sollte das vermutliche Ursprungsland angegeben werden. Bei Waren mit deutschem Ursprung (z.B. Re-Importen), ist „DE“ anzugeben.

Quelle: Leitfaden Intrastat 2022, Seite 15

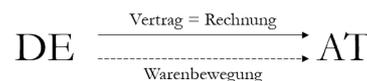
Es wird der zweistellige ISO-Alpha-Code angegeben, der wiederum in der aktuellen Fassung der sog. „Geonomenklatur (GEONOM)“ (DVO (EU) 2020/ 1470) entnommen werden kann (Kennziffer 22-01-15).

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Auch die verpflichtende Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des EU-Handelspartners ist auf der Versendungsseite zu einem neuen Pflichtmerkmal geworden.

Anzugeben ist grundsätzlich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmens, welches im Bestimmungsmitgliedstaat den Erwerb der Ware umsatzsteuerlich erklärt. Dies ist bei einer „normalen“ innergemeinschaftlichen Lieferung typischerweise Ihr Abnehmer, wie der folgende Beispielfall zeigt:

Fall: Ein deutsches Unternehmen (DE) verkauft Waren an ein österreichisches Unternehmen (AT). AT besitzt und verwendet eine gültige österreichische USt.-Id.-Nr.



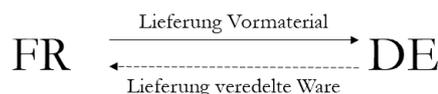
Lösung: In der Intrastat Versendungsmeldung gibt DE folglich die USt.-Id.-Nr. von AT an.



Sonderfall: aktive Veredelung (innerhalb EU)

Bei einer aktiven Veredelung findet eine Veredelung in Deutschland statt und im Anschluss daran eine Warenversendung nach Lohnveredelung aus Deutschland in einen anderen Mitgliedsstaat. In den meisten Fällen geht die veredelte Ware nach der aktiven Veredelung wieder in das ursprüngliche Versendungsland zurück. In diesen Fällen ist die USt.-Id.-Nr. des dortigen Auftraggebers anzugeben.

Fall: Ein französisches Unternehmen (FR) beauftragt ein deutsches Unternehmen (DE) damit, Bleche zu kanten und mit Folie zu beschichten.

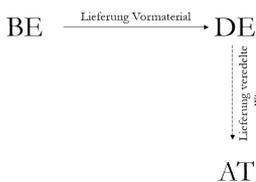


Die veredelten Erzeugnisse werden aus Deutschland wieder nach Frankreich verbracht.

Lösung: In der Intrastat-Versendungsmeldung gibt DE die USt.-Id.-Nr. des FR an.

Geht die veredelte Ware jedoch nicht wieder in das ursprüngliche Versendungsland zurück, sondern in einen anderen EU-Mitgliedsstaat, so ist die USt.-Id.-Nr. des Warenempfängers anzugeben.

Fall: Ein belgisches Unternehmen (BE) beauftragt ein deutsches Unternehmen (DE) mit der Verzinkung von Bauteilen. Die veredelten Bauteile sollen direkt nach der Veredelung in Deutschland von DE an AT gesendet werden (AT ist der Kunde von BE und hat dort die Waren gekauft).



Lösung: In der Intrastat-Versendungsmeldung gibt DE die USt.-Id.-Nr. des AT an, da dieser der Warenempfänger im Bestimmungsland Österreich ist.

Sonderfall: passive Veredelung in der EU

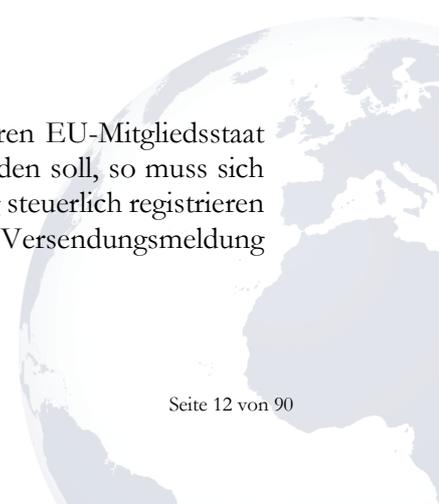
Bei einer passiven Veredelung werden Waren zur Veredelung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat versendet und dort veredelt, es erfolgt also eine Versendung der noch zu veredelnden Erzeugnisse aus Deutschland in einen anderen EU-Mitgliedsstaat. Sollte die Ware nach Veredelung in dem anderen Mitgliedsstaat wieder zurück in die Bundesrepublik gelangen, so ist die USt.-Id.-Nr. des Veredlers anzugeben.

Fall: Ein deutsches Unternehmen (DE) beauftragt ein französisches Unternehmen (FR) damit, beigestellte Vormaterialien in Frankreich zu veredeln. Die Vormaterialien werden nach Frankreich geliefert.



Lösung: In der Intrastat-Versendungsmeldung gibt DE die USt.-Id.-Nr. des FR an.

Steht jedoch bereits bei der Warenversendung zur Veredelung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat fest, dass die Ware unmittelbar nach der Veredelung ins Ausland verkauft werden soll, so muss sich das deutsche Unternehmen (Auftraggeber) im EU-Mitgliedsstaat der Veredelung steuerlich registrieren lassen. Er erhält in diesem Mitgliedsstaat eine USt.-Id.-Nr. welche dann in der Versendungsmeldung als die Nummer des Handelspartners anzugeben ist.



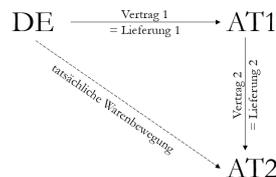
Hinweis: Handelt es sich – bei der Geschäftsart 12 – um eine EU-Privatperson, so ist die fiktive Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bestehend aus dem zweistelligen ISO-Alpha-Code „QN“ und der Ziffernfolge zwölfmal die neun - also z. B. QN999999999999 - anzugeben.

Hinweis: Ist die Nummer eines EU-Geschäftspartners nicht bekannt, so ist die fiktive Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bestehend aus dem zweistelligen ISO-Alpha-Code „QV“ (Nicht spezifizierte Länder und Gebiete im Rahmen des Warenverkehrs innerhalb der Union) und der Ziffernfolge zwölfmal die neun - also z. B. QV999999999999 - anzugeben. **Achtung:** In diesem Fall ist keine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung möglich, da der Abnehmer keine in seinem Mitgliedsstaat erteilte gültige USt.-Id.-Nr. besitzt und verwendet.

Sonderfall: innergemeinschaftliche Reihengeschäfte

Umsatzgeschäfte, die von mehreren Unternehmern über denselben Gegenstand abgeschlossen werden und bei denen dieser Gegenstand im Rahmen einer Beförderung oder Versendung unmittelbar vom ersten Unternehmer (Ort der Lieferung des ersten Unternehmers) an den letzten Abnehmer gelangt, werden als Reihengeschäfte bezeichnet. Bei Reihengeschäften werden im Rahmen einer Warenbewegung (Beförderung oder Versendung) mehrere (fiktive) Lieferungen ausgeführt.

Fall: Ein deutsches Unternehmen (DE) verkauft eine Ware an dessen österreichischen Kunden (AT1) welches die Ware direkt an dessen Kunden (AT2) in Österreich weiterverkauft. Alle drei Partner sind Unternehmer. DE liefert die Ware unmittelbar an AT2 aus.



Lösung: In der Intrastat-Versendungsmeldung gibt DE die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des AT1 an, da dieser in Österreich einen innergemeinschaftlichen Erwerb versteuern muss.

Sonderfall: innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

Ein besonderer Fall des Reihengeschäfts ist das innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäft im Sinne des § 25b (1) UStG. Ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft setzt voraus, dass drei Unternehmer (erster Lieferer, erster Abnehmer und letzter Abnehmer) über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen, und dieser Gegenstand unmittelbar vom Ort der Lieferung des ersten Lieferers an den letzten Abnehmer gelangt.

Unter Berücksichtigung der Regeln für ein Reihengeschäft würden folgende Umsätze ausgeführt:

Schritt 1: Eine innergemeinschaftliche Lieferung des ersten am Dreiecksgeschäft beteiligten Unternehmers (erster Lieferer) in dem Mitgliedstaat, in dem die Beförderung oder Versendung des Gegenstands beginnt

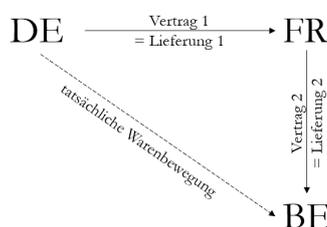
Schritt 2: Ein innergemeinschaftlicher Erwerb des mittleren am Dreiecksgeschäft beteiligten Unternehmers (erster Abnehmer) in dem Mitgliedstaat, in dem die Beförderung oder Versendung des Gegenstands endet

Schritt 3: ein innergemeinschaftlicher Erwerb des letzten Abnehmers in dem Mitgliedstaat, der dem ersten Abnehmer die von ihm verwendete USt-IdNr. erteilt hat (§ 3d Satz 2 UStG) und

Schritt 4: Eine (Inlands-)Lieferung des ersten Abnehmers in dem Mitgliedstaat, in dem die Beförderung oder Versendung des Gegenstands endet (§ 3 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 UStG).

Für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte sieht § 25b UStG eine Vereinfachungsregelung für die Besteuerung von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften vor, welche darin besteht, dass eine steuerliche Registrierung des mittleren Unternehmers im Bestimmungsland vermieden wird (Schritt 3). Die Vereinfachung liegt konkret darin, dass die Steuerschuld für die (Inlands-)Lieferung unter den Voraussetzungen des § 25b (2) UStG vom mittleren Unternehmer auf den letzten Unternehmer übertragen wird. **Damit ist der letzte am Dreiecksgeschäft beteiligte Unternehmer für die Versteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs verantwortlich. Folglich ist auch dessen USt.-Id.-Nr in der Intrastat-Versendungsmeldung anzugeben.**

Fall: Ein deutsches Unternehmen (DE) verkauft eine Ware an dessen französischen Kunden (FR) welche die Ware direkt an dessen Kunden (BE) in Belgien weiterverkauft. DE liefert die Ware unmittelbar an BE aus. **Im vorliegenden Fall ist DE die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von BE als Warenempfänger bekannt.**

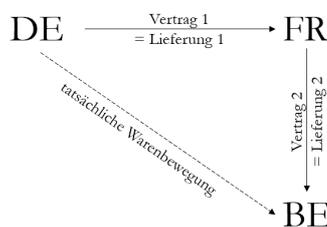


Lösung: In der Intrastat-Versendungsmeldung gibt DE die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des BE an, da dieser in Belgien einen innergemeinschaftlichen Erwerb versteuern muss.

Hinweis: Ist die USt.-Id.-Nr. des Warenempfängers bekannt, so ist diese auch anzugeben.

In vielen innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften dürfte der Endkunde im Bestimmungsland zwar dem Namen und der Adresse nach bekannt sein, jedoch nicht dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. In diesem Fall ist ersatzweise die fiktive Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bestehend aus dem zweistelligen ISO-Alpha-Ländercodes des Bestimmungsmitgliedstaats und der Ziffernfolge zwölfmal die neun, also z. B. AT999999999999.

Fall: Ein deutsches Unternehmen (DE) verkauft eine Ware an dessen französischen Kunden (FR) welche die Ware direkt an dessen Kunden (BE) in Belgien weiterverkauft. DE liefert die Ware unmittelbar an BE aus. **Im vorliegenden Fall ist DE die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von BE als Warenempfänger nicht bekannt.**



Lösung: In der Intrastat-Versendungsmeldung müsste DE die USt.-Id.-Nr. des BE angeben, die ihm jedoch nicht bekannt ist. Deshalb gibt DE die fiktive USt.-Id.-Nr. BE999999999999 an.



Sonderfall Eingang aus EU-Mitgliedsstaat

Bei einer Einfuhr (eigentlich „Eingang“) kommt hier der Einführer in Betracht. Dieser ist in Anhang V, Abschnitt 6 der EBS-DVO wie folgt definiert:

Abschnitt 6

Ausführer und Einführer

1. Der Ausführer ist der Wirtschaftsteilnehmer, dessen Handeln zur Ausfuhr von Waren führt.

Als ein solches Handeln des Ausführers gilt:

- a) der Abschluss des Vertrags — mit Ausnahme von Beförderungsverträgen —, der zur Ausfuhr der Waren aus dem Ausfuhrmitgliedstaat führt, oder andernfalls
- b) die Verbringung von Waren aus dem Ausfuhrmitgliedstaat oder das Veranlassen der Ausfuhr der Waren im Ausfuhrmitgliedstaat oder andernfalls
- c) der Besitz der Waren, die aus dem Ausfuhrmitgliedstaat ausgeführt werden.

2. Der Einführer ist der Wirtschaftsteilnehmer, dessen Handeln zur Einfuhr von Waren führt.

Als ein solches Handeln eines Einführers gilt:

- a) der Abschluss des Vertrags — mit Ausnahme von Beförderungsverträgen — der zur Einfuhr der Waren in den Einfuhrmitgliedstaat führt, oder andernfalls
- b) die Verbringung von Waren in den Einfuhrmitgliedstaat oder das Veranlassen der Einfuhr der Waren in den Einfuhrmitgliedstaat oder andernfalls
- c) der Besitz der Waren, die in den Einfuhrmitgliedstaat eingeführt werden.

3. Die Definitionen von Ausführer und Einführer können für bestimmte Waren oder Warenbewegungen angepasst werden.

Der Einführer ist also zunächst das Unternehmen im Bestimmungsmitgliedstaat, das den Vertrag über die Einfuhr geschlossen hat.

Hinweis: Ist nicht bekannt, welches Unternehmen den Einfuhrvertrag geschlossen hat, so ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmens anzugeben, welches die Einfuhr der Waren veranlasst hat (Buchstabe b). Ist auch dieses Unternehmen nicht bekannt, so gilt das Unternehmen als Einführer, welches die Waren besitzt (Buchstabe c).



Berichtszeitraum/ Abgabetermine

Grundsätzlich sind Intrastatmeldungen immer für den Kalendermonat meldepflichtig, in dem die tatsächliche Warenbewegung stattgefunden hat.

Beispiel für eine Ausgangsmeldung: Für eine Lieferung nach Rumänien wird Vorkasse verlangt, die entsprechende Pro-Forma-Rechnung wird am 22. August gestellt und vom rumänischen Kunden am 28. August bezahlt. Die Ware wird am 2. September von Deutschland nach Rumänien geliefert. Der Bezugsmonat für die Intrahandelsstatistik ist der September als Monat der tatsächlichen Warenbewegung.

Die Meldungen sind bis zum 10. Arbeitstag des Vormonats in elektronischer Form abzugeben - eine Fristverlängerung ist nicht möglich. Erfolgt die Lieferung in Teilmengen, so sind die im Bezugsmonat jeweils gelieferten Teilmengen anzugeben.

Die Abgabetermine für das Jahr 2022 sind wie folgt:

- 14. Januar 2022 für den Meldemonat Dezember 2021
- 14. Februar 2022 für den Meldemonat Januar 2022
- 14. März 2022 für den Meldemonat Februar 2022
- 14. April 2022 für den Meldemonat März 2022
- 13. Mai 2022 für den Meldemonat April 2022
- 15. Juni 2022 für den Meldemonat Mai 2022
- 14. Juli 2022 für den Meldemonat Juni 2022
- 12. August 2022 für den Meldemonat Juli 2022
- 14. September 2022 für den Meldemonat August 2022
- 17. Oktober 2022 für den Meldemonat September 2022
- 14. November 2022 für den Meldemonat Oktober 2022
- 14. Dezember 2022 für den Meldemonat November 2022

Hinweis: Eine Übersicht zu den Abgabeterminen 2022 können Sie unter Kennziffer 22-01-16 bei unserer Redaktion (info@export-verlag.de) anfordern.

Beispiel für eine Eingangsmeldung: Eine Ware wird am 28. Januar aus Frankreich angeliefert, die Rechnung für die Warenlieferung trifft beim deutschen Empfänger jedoch erst am 15. Februar (also nach Abgabe der Intrastatmeldung für den Januar) ein. In diesem Fall erfolgt die Meldung erst mit Abgabe der Intrastatmeldung für den Februar, jedoch ist auch hier der Januar als Bezugsmonat anzugeben.



3. Umsatzsteuer und Binnenmarkt

Ergänzend zu den nachstehenden Ausführungen möchten wir Sie auf folgende Informationen hinweisen:

- Corona-Maßnahmen zur Einfuhrumsatzsteuer: Seite 28
- BREXIT zur Umsatzsteuer: Seite 29

3.1 Wegfall der 22 Euro-Grenze seit 01.07.2021

Eine bisher gerne genutzte Regelung war die Einfuhrabgabefreiheit für Importe im Wert von weniger als 22-Euro (sog. „pauschale Freischreibung“, d. h. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ohne förmlichen Zollantrag). Diese Regelung kam regelmäßig im grenzüberschreitenden Versandhandel zum Einsatz und wurde auch in Handel und Industrie – beispielsweise für Ersatzteile – gerne verwendet.

Bedauerlicherweise wurde diese Regelung in der Praxis einerseits häufig missbraucht (verbotene „Unterfakturierungen“), andererseits führte die Regelung angesichts der erheblichen Ausweitung des grenzüberschreitenden Versandhandels (z. B. Amazon, Ebay etc.) zu einer stärkeren Benachteiligung inländischer Versandhändler, welche die zuvor importierten Waren ja nicht nur verzollen mussten sondern diese auch mit ausgewiesener Umsatzsteuer ausliefern müssen. Vor diesem Hintergrund wurde die sog. „22-Euro-Grenze“ nunmehr zum 01.07.2021 abgeschafft.

Hintergrund:

Im Zollrecht findet sich lediglich eine 150 € Grenze. Demnach sind (im gewerblichen Bereich) Einfuhrzölle ab einem Wert von 150 € zu erheben. Die 22-Euro-Grenze hingegen war umsatzsteuerrechtlich motiviert, da für Werte bis 22 Euro weder Zoll noch Einfuhrumsatzsteuern erhoben werden. Zwischen 22 Euro und 150 € wurde also EUST, jedoch kein Zoll erhoben. Mit der nun geschaffenen Regelung seit 01.07.2021 wird zwar grundsätzlich eine Zollanmeldung abgegeben, allerdings kann dann für Sendungen bis 150 € im gewerblichen Verkehr ein reduzierter Datensatz in der summarischen Eingangsmeldung abgegeben werden. Für Sendungen bis 22 Euro wird es dann ausreichen, wenn lediglich die den Betreibern vorliegenden Manifestdaten (Sendungsdaten) übermittelt werden (vgl. Art. 104 (4) UZK-DelVO). Der hauptsächliche Unterschied hierbei ist, dass nur die Einreihung der Waren mit 6 Stellen erforderlich ist. Für die Behandlung von Anmeldungen für Post- und Kuriersendungen mit einem Warenwert von bis zu 150 Euro, die von ATLAS-Teilnehmern (insbesondere der Post und Kurierdiensten) abgegeben werden, wurde ATLAS-IMPOST als neue Fachanwendung innerhalb der ATLAS-IT-Landschaft geschaffen. Siehe dazu die folgenden Ausführungen.

Gewerbliche Sendungen seit 01.07.2021

Gewerbliche Sendungen im Warenwert bis € 150 bleiben zollfrei, jedoch muss Einfuhrumsatzsteuer und – falls erforderlich – eine Verbrauchssteuer abgeführt werden. Die Erfassung erfolgt im Rahmen einer Zollanmeldung, es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Zum 15.01.2022 wird mit der neuen Anwendung ATLAS-IMPOST die Möglichkeit geschaffen, mit einem reduzierten Datensatz (sog. „*super reduced data set*“ oder in Fachsprache „H7 Daten“) eine Zollanmeldung abzugeben. Dies kommt vor allem für Paketdienstleister und große Importeure in Betracht.

- Die Einfuhrumsatzsteuer kann auch mit einem neuen Verfahren *Import One Stop Shop* (IOSS) erhoben werden. Weitere Ausführungen dazu finden Sie weiter unten.
- Wie bisher kann auch das sog. „42er-Verfahren“ im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen weiter genutzt werden. Hier werden Waren nach der Verzollung z. B. in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar im Rahmen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung an einen Geschäftspartner in der EU weiterverkauft. In diesem Fall schuldet der EU-Kunde die Einfuhrumsatzsteuer im Empfangsland.

Exkurs: 42er-Verzollungen

Werden Drittlandswaren im Anschluss an ihre Einfuhr nach Deutschland unmittelbar zur Ausführung einer innergemeinschaftlichen Lieferung (Verfahrenscode 42/63) in ein anderes EU-Land verbracht, kann von der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) in Deutschland abgesehen werden, wenn die Waren von einem Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer im Anschluss an die Einfuhr unmittelbar zur Ausführung von innergemeinschaftlichen Lieferungen nach § 6a Umsatzsteuergesetz verwendet werden. Dazu hat der Schuldner der EUST zum Zeitpunkt der Einfuhr

- seine im Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder die im Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer seines Fiskalvertreters und
- die im anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers mitzuteilen sowie
- nachzuweisen, dass die Gegenstände zur Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet bestimmt sind.

Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist der Anmelder und daneben in den Fällen der indirekten Vertretung auch die Person, für deren Rechnung die Zollanmeldung abgegeben wird.

Die Gegenstände werden im Anschluss an die Einfuhr unmittelbar zur Ausführung einer innergemeinschaftlichen Lieferung verwendet, wenn die Beförderung oder Versendung in einem anderen Mitgliedstaat als dem der Einfuhr endet und die Gegenstände direkt und in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr haben, in den anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert werden. Der Abnehmer der innergemeinschaftlichen Lieferung muss im Zeitpunkt der Einfuhr bereits feststehen, sich also aus den Beförderungsunterlagen ergeben. Auch muss dieser ein Unternehmer sein, der in einem anderen Mitgliedstaat für umsatzsteuerliche Zwecke erfasst ist, d.h. der über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) aus einem anderen Mitgliedstaat verfügt.

Hinweis: Bei Einfuhren über eine deutsche Zollstelle muss zwingend die deutsche USt-IdNr. und das zuständige Finanzamt des Schuldners der Einfuhrumsatzsteuer oder dessen Fiskalvertreters sowie Name oder Firma, Anschrift und USt-IdNr. des Erwerbers im Bestimmungsmitgliedstaat enthalten. Der „Empfänger“ ist das Unternehmen, dem die Gegenstände tatsächlich auszuliefern sind.

Quelle: Deutsche Zollverwaltung

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Einfuhrumsatzsteuer/Inneregemeinschaftliche-Lieferung/Allgemeines/allgemeines_node.html

Private Sendungen seit 01.07.2021

Sind sowohl der Absender als auch der Empfänger der Sendung Privatpersonen, so bleiben diese bis 45 € zollfrei. Private Sendungen sind dadurch gekennzeichnet, dass diese nur gelegentlich sind und ausschließlich für den persönlichen Gebrauch oder Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind.

3.2 Neue Regeln für Versandhandel innerhalb der EU

Wir berichteten bereits im letzten Exportbrief zum Jahreswechsel 2020/ 2021 über die EU-einheitliche Lieferschwelle von 10.000 € und über Neuregelungen im Versandhandel zum 01.07.2021. Hierzu wurden zwei neue BMF-Schreiben wie folgt veröffentlicht:

- BMF-Schreiben vom 01.04.2021 „Umsetzung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets zum 1. April 2021 bzw. 1. Juli 2021“ (Kennziffer 22-01-23)
- BMF-Schreiben vom 20.04.2021 „Haftung für Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Internet“ (Kennziffer 22-01-24)

Im Schwerpunkt handelt es sich dabei um den innergemeinschaftlichen Versandhandel mit nichtunternehmerischen Abnehmern, also private Empfänger ohne gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Diese Erwerber können regelmäßig selbst keine Erwerbssteuer anmelden, daher wurde hier eine neue Regelung geschaffen:

- **Neue Ortsbestimmung für den Lieferort:** Üblicherweise ist der Ort der Lieferung dort, wo die Warenbewegung beginnt (vgl. § 3 (6) Satz 1 UStG). Damit wäre der Umsatzsteuersatz am Beginn der Beförderung - also am Abgangsort - entscheidend. Für den Versandhandel mit nichtunternehmerischen Abnehmern wurde der Ort der Lieferung nunmehr auf den Ort definiert, an dem die Warenbewegung endet (vgl. § 3c (1) UStG). Damit gilt grundsätzlich die Mehrwertsteuer des EU-Mitgliedsstaats, in dem die Warenbewegung endet.
- **Einheitliche, EU-weite Lieferschwelle i. H. v. € 10.000:** Die bisher vergleichsweise großzügigen Lieferschwellen wurden zum 01.07.2021 auf € 10.000 kumuliert für alle Lieferungen an nichtkommerzielle Abnehmer in sämtlichen EU-Mitgliedsstaaten reduziert. Es sind alle Umsätze seit 01.01.2021 in die Ermittlung der Lieferschwelle einzubeziehen (siehe Beispiel „grauer Kasten“). In die Schwelle einbezogen werden auch eventuelle sonstige Leistungen (vgl. § 3a (5) UStG) an Empfänger in einem anderen EU-Mitgliedsstaat.

Beispiel: Ein deutscher Versender von Sportgeräten hat in den Monaten Januar bis April 2021 Waren im Wert von € 7.000 an private Endverbraucher in Italien und Spanien geliefert und in den Monaten Juli bis Dezember 2021 gleichartige Waren im Wert von 8.000 € an private Empfänger in Dänemark, Frankreich und Österreich.

Lösung: Die Regelung gilt zwar seit 01.07.2021, jedoch müssen alle betroffenen Umsätze seit 01.01.2021 berücksichtigt werden. Damit hat das deutsche Versandhandelsunternehmen die 10.000 €-Schwelle überschritten und ist somit in allen genannten Ländern umsatzsteuerpflichtig.

Achtung: Unterhält ein Unternehmen eine Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedsstaat, so ist dieses dort grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig (vgl. § 3c (4) UStG).

Fazit: Die bisherigen Lieferschwellen gelten nicht mehr. Es ist also bei Überschreiten des o. g. Schwellenwerts grundsätzlich eine Bruttorechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer des Empfangsmitgliedsstaates abzugeben. Es wird hierzu dringend empfohlen, die Verfahrenserleichterung des sog. One-Stop-Shop-Verfahrens („OSS“) zu nutzen.

One-Stop-Shop-Verfahren

Die bisher schon bekannte „kleine einzige Anlaufstelle“ (sog. „Mini-One-Stop-Shop“) wurde zum 01.07.2021 auf die Versandhandelsregelung erweitert (vgl. § 18j UStG).

Das Verfahren *One-Stop-Shop* ist eine Sonderregelung auf dem Gebiet der Umsatzsteuer und ermöglicht es registrierten Unternehmen, seit dem 01.07.2021 ausgeführte und unter die Sonderregelung fallende Umsätze in einer Steuererklärung zentral an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Einzelheiten finden Sie auf der Homepage des Bundeszentralamts für Steuern, der auch die folgenden Ausführungen entnommen wurden:

https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/One-Stop-Shop_EU/one_stop_shop_eu_node.html

Das Verfahren richtet sich an Unternehmer, die im Inland ansässig sind und gegen Entgelt

- Dienstleistungen an Privatpersonen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union erbringen, in denen sie nicht ansässig sind oder
- innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Gegenständen tätigen oder
- eine elektronische Schnittstelle zur Verfügung stellen, durch deren Nutzung sie die Lieferung von Gegenständen innerhalb eines Mitgliedstaats durch einen nicht in der Gemeinschaft ansässigen Steuerpflichtigen unterstützen und deshalb behandelt werden als ob sie die Gegenstände selbst geliefert hätten.

Darüber hinaus richtet sich das Verfahren an Unternehmer, die nicht in der Europäischen Union ansässig sind und im Inland über eine Einrichtung wie z. B. ein Warenlager verfügen, von der aus Waren an Privatpersonen in anderen EU-Mitgliedstaaten geliefert werden.

Definition: Elektronische Schnittstelle

Als elektronische Schnittstelle ist ein elektronischer Marktplatz, eine Plattform, ein Portal oder Ähnliches anzusehen. Der Begriff „unterstützen“ bezeichnet nach Artikel 5b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle, um es einem Erwerber und einem Lieferer, der über eine elektronische Schnittstelle Gegenstände zum Verkauf anbietet, zu ermöglichen, in Kontakt zu treten, woraus eine Lieferung von Gegenständen über die elektronische Schnittstelle an diesen Erwerber resultiert. Die nationalen Regelungen zur elektronischen Schnittstelle finden Sie in § 3 (3a) Satz 1 und 3 UStG in der seit 01.07.2021 geltenden Fassung.

Der One-Stop-Shop ermöglicht es Unternehmern, ihre unter die Sonderregelung fallenden Umsätze

- in einer besonderen Steuererklärung zu erklären,
- diese Steuererklärung zentral über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auf elektronischem Weg zu übermitteln und
- die sich ergebende Steuer insgesamt zu entrichten.

Unternehmer, die bereits für das Vorgängerverfahren Mini-One-Stop-Shop registriert sind, nehmen automatisch an der Sonderregelung One-Stop-Shop (EU-Regelung) teil. Andere Unternehmer müssen, um an der Sonderregelung teilzunehmen, ihre Teilnahme auf elektronischem Weg unter Angabe ihrer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beim BZSt beantragen. Bei umsatzsteuerlichen Organschaften muss die Teilnahme an der Sonderregelung durch den Organträger unter dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragt werden.

Alle Formulare im Verfahren One-Stop-Shop sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben an das Bundeszentralamt für Steuern auf elektronischem Weg zu übermitteln.

Mit der Teilnahme an der Sonderregelung sind verschiedene Pflichten verbunden. Einige grundlegende Pflichten sind nachstehend erläutert.

- Die Steuererklärung ist bis zum Ende des Monats, der auf den Ablauf des Besteuerungszeitraums (Kalendervierteljahr) folgt, elektronisch dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.
- Auch wenn keine Umsätze im betreffenden Kalendervierteljahr ausgeführt wurden, ist eine Steuererklärung (sogenannte Nullmeldung) zu den angegebenen Terminen abzugeben.
- Die im Verfahren One-Stop-Shop erklärten Steuerbeträge müssen so rechtzeitig überwiesen werden, dass die Zahlung bis zum Ende des Monats, der auf den Ablauf des Besteuerungszeitraums (Kalendervierteljahr) folgt, bei der zuständigen Bundeskasse eingegangen ist. Ein Lastschrifteinzug ist nicht möglich.
- Der registrierte Unternehmer muss Änderungen seiner Registrierungsdaten spätestens am zehnten Tag des Monats, der auf die Änderung der Verhältnisse folgt, dem BZSt auf elektronischem Weg mitteilen. Änderungen des Firmennamens und der Anschrift sind jedoch ausschließlich dem zuständigen Finanzamt zu melden.
- Der registrierte Unternehmer muss sich in den folgenden Fällen spätestens am zehnten Tag des auf den Eintritt der Änderung folgenden Monats von der Teilnahme an der Sonderregelung abmelden:
 - Einstellung der Leistungserbringung
 - Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen in allen EU-Mitgliedstaaten
 - Registrierung in einem anderen EU-Mitgliedstaat wegen Wegfalls der Teilnahmevoraussetzungen in Deutschland (z.B. nach Verlegung des Sitzes oder nach Schließen einer Betriebsstätte im Inland)

Über die im Rahmen der Sonderregelung getätigten Umsätze sind Aufzeichnungen zu führen, die es ermöglichen Steuererklärung und Zahlungen auf Richtigkeit zu prüfen. Die Aufzeichnungen müssen dem Bundeszentralamt für Steuern, dem zuständigen Finanzamt bzw. den zentral zuständigen Behörden der übrigen EU-Mitgliedstaaten auf Anforderung auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt werden. Die Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen beträgt zehn Jahre.



Neu: Indirekte Beteiligung an einem innergemeinschaftlichen Fernverkauf:

Die obenstehenden Vorschriften gelten auch dann, wenn der inländische Verkäufer an der Beförderung oder Versendung „indirekt beteiligt“ ist. Hierzu ist in Abschnitt 3.18. „Einbeziehung von Betreibern elektronischer Schnittstellen in fiktive Lieferketten“ des UStAE unter Satz 8 folgende Passage eingeführt worden:

⁸Folgende Fälle sind gemäß Artikel 5a MwStVO als **indirekte Beteiligung des Lieferers** am Versand oder der Beförderung der Gegenstände anzusehen:

1. die Versendung oder Beförderung der Gegenstände wird vom Lieferer als Unterauftrag an einen Dritten vergeben, der die Gegenstände an den Erwerber transportiert oder transportieren lässt;
2. die Versendung oder Beförderung der Gegenstände erfolgt durch einen Dritten, der Lieferer trägt jedoch entweder die gesamte oder die teilweise Verantwortung für die Lieferung der Gegenstände an den Erwerber;
3. der Lieferer stellt dem Erwerber die Transportkosten in Rechnung, zieht diese ein und leitet sie dann an einen Dritten weiter, der die Versendung oder Beförderung der Waren übernimmt;
4. der Lieferer bewirbt in jeglicher Weise gegenüber dem Erwerber die Zustelldienste eines Dritten, stellt den Kontakt zwischen dem Erwerber und einem Dritten her oder übermittelt einem Dritten auf andere Weise die Informationen, die dieser für die Zustellung der Gegenstände an den Erwerber benötigt.

Beispiel 1:

¹Ein in Südkorea ansässiger Händler H veräußert über eine elektronische Schnittstelle Handyzubehör (Sachwert: 50 €) an eine im Inland ansässige Privatperson. ²Die Ware wird von H aus einem Lager in Südkorea an den Wohnsitz der Privatperson versendet. ³Die Zollanmeldung in Deutschland erfolgt durch den Betreiber der elektronischen Schnittstelle, welcher im Inland ansässig ist und das besondere Besteuerungsverfahren nach § 18k UStG (vgl. Abschnitt 18k.1) in Anspruch nimmt.

⁴Nach § 3 Abs. 3a Satz 2 UStG werden eine Lieferung des H an den Betreiber der elektronischen Schnittstelle und eine Lieferung des Betreibers der elektronischen Schnittstelle an die im Inland ansässige Privatperson fingiert. ⁵Die Einfuhr der Waren ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 UStG steuerfrei. ⁶Die Warenbewegung wird nach § 3 Abs. 6b UStG der Lieferung des Betreibers der elektronischen Schnittstelle zugeschrieben. ⁷Die Lieferung des H an den Betreiber der elektronischen Schnittstelle ist daher nach § 3 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 UStG im Inland nicht steuerbar. ⁸Die Lieferung des Betreibers der elektronischen Schnittstelle an die Privatperson ist im Inland nach § 3c Abs. 3 Satz 1 UStG steuerbar und steuerpflichtig (vgl. Abschnitt 3c.1 Abs. 4). ⁹**Der Betreiber der elektronischen Schnittstelle hat diesen Umsatz im besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18k UStG zu erklären (vgl. Abschnitt 18k.1).**



3.3 Fernverkäufe mit Drittlandsbezug

Auch bei Fernverkäufen mit Drittlandsbezug befindet sich der Ort der Lieferung grundsätzlich am Ort des Ende der Warenbewegung (vgl. § 3c (2) UStG), jedoch gibt es hier keine Lieferschwellen. Liegt das Ende der Warenbewegung nicht im Mitgliedsstaat der Einfuhr, so ist die Lieferung dort steuerbar und steuerpflichtig.

Außerdem ist die Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich steuerpflichtig. Liegt der Warenwert jedoch unter 150 €, so kann die Einfuhr steuerfrei gestellt werden, wenn der deutsche Importeur für das Besteuerungsverfahren IOSS („Import-One-Stop-Shop“) nach § 18k UStG anwendet.

Beispielfälle zum Ort der Lieferung:

Beispiel Privatperson

Fall: Ein deutscher Unternehmer kauft eine Ware bei einem amerikanischen Unternehmen und führt die Ware über den Frankfurter Flughafen ein. Die Ware wird an einen Privatkunden in Österreich geliefert.

Der Ort der Lieferung ist in Österreich (§ 3c (2) UStG), dort unterliegt die Lieferung der österreichischen Umsatzsteuer.

Beispiel Unternehmer

Fall: Ein chinesischer Unternehmer liefert eine Ware im Wert von 8.000 € von Hong Kong an einen Unternehmer in Frankreich. Die Ware wird per Luftfracht nach Frankfurt/ Main geliefert, dort verzollt und im Anschluss nach Frankreich geliefert.

Lösung: Der Ort der Lieferung ist am Ende der Beförderung, also in Frankreich (§ 3c (2) UStG). Die Lieferung ist in Frankreich zu besteuern. Zusätzlich ist bei der Verzollung in Deutschland die deutsche Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten. Dies könnte jedoch vermieden werden, wenn der französische Unternehmer eine gültige französische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besitzen und verwenden würde. Dann würde die Verzollung in Deutschland und die Besteuerung nachgelagert in Frankreich erfolgen.

IOSS – Import One Stop Shop

Das Verfahren Import-One-Stop-Shop ist eine umsatzsteuerliche Sonderregelung für Importeure, die aus dem Drittland in das Unionsgebiet importierte Waren mit einem **Sachwert** von bis zu 150 Euro an Privatpersonen veräußern. Auch Exporteure aus dem Drittland können sich hier EU-weit einmal registrieren lassen. Der IOSS ist nicht für verbrauchssteuerpflichtige Produkte anwendbar. Die Nutzung des IOSS ist freiwillig, aber sehr empfehlenswert.

Exkurs: Was ist der Sachwert?

Die Importprofis unter unseren Lesern sind möglicherweise gerade über den Begriff „Sachwert“ gestolpert, da Sie bisher nur den Begriff „Zollwert“ im Zusammenhang mit der Einfuhrverzollung kennen. Der Begriff wurde erstmals 2020 im Zollrecht eingeführt (Art. 1 Nr. 48 UZK-DA) und gilt speziell für die Einfuhr von Sendungen mit geringem Wert vor dem Hintergrund der umsatzsteuerlichen Vorschriften zum 01.07.2021. Unter Sachwert versteht man den Preis der Waren selbst beim Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union ohne Transport- und Versicherungskosten, sofern sie nicht im Preis enthalten und nicht gesondert auf der Rechnung ausgewiesen sind, sowie alle anderen Steuern und Abgaben, die von den Zollbehörden anhand der einschlägigen Dokumente ermittelt werden können. Es ist also eine Art „Zollwert light“.

Das IOSS-Verfahren ermöglicht es Unternehmen oder in ihrem Auftrag handelnden Vertretern die ausgeführten Umsätze in einer Steuererklärung zentral an das Bundeszentralamt für Steuern (das ist der „Import-One-Stop-Shop“) zu übermitteln (vgl. § 18k UStG). Zusätzlich muss natürlich auch eine Zollanmeldung erfolgen. Es ist eine IOSS-Nummer erforderlich, welche in der Zollanmeldung angegeben werden muss. Die IOSS-Nummer ist beim Bundeszentralamt für Steuern zu beantragen.

Um die Nutzung des IOSS-Verfahrens anzuzeigen, sind in ATLAS die folgenden Angaben zu machen:

- Feld „Verfahrenscode“ entweder Verfahren 4000 oder 4900
- Feld „EU-Code“: C07+F48
- Feld „Zusätzliche steuerliche Verweise (Kennnummer)“: IOSS-IDNr.
- (Stelle 01-03 „FR5“, Stelle 04-05 „IM“, Stelle 06-15 individuelle Zeichenkette - keine Leerzeichen verwenden!)
- Wichtig: für 9.0er Nachrichten ist die IOSS-IDNr. im Feld "USt-IdNr." in der obenstehenden Schreibweise zu erfassen!

Hinweis: Wird in der Zollanmeldung keine gültige IOSS-Registriernummer angegeben, kann das IOSS-Verfahren nicht gewährt werden. Es reicht nicht aus, wenn die IOSS-Registriernummer nur auf dem Paket oder in der Rechnung angegeben ist.

Der Import-One-Stop-Shop ermöglicht es Unternehmern, ihre in den übrigen Mitgliedstaaten der EU unter die Sonderregelung fallenden Fernverkäufe in einer vereinfachten Zollerklärung anzumelden und in einer besonderen Steuererklärung monatlich zu erklären und die sich ergebende Steuer insgesamt zu entrichten.

Entgegen der üblichen Regelung sind für die Teilnehmer Import-One-Stop-Shop die aus dem Drittland importierten Warenlieferungen - die einen Sachwert von 150 Euro nicht übersteigen - von der Einfuhrumsatzsteuer befreit (§ 5 (1) Nr. 7 UStG).

Für die „ganz großen Fische“ gibt es noch das Special Arrangement

Die optionale Sonderregelung „**Special Arrangement**“ für die Erklärung und Entrichtung der EUST wendet sich insbesondere an Post- und Kurierdienste oder andere Zollagenten in der EU. Das Verfahren kann nur verwendet werden, wenn die Warenbewegung in Deutschland endet (Art. 221 (4) UZK-IA i. V. m. § 21a (1) UStG). Außerdem ist ein separates Aufschubkonto speziell für dieses Verfahren zu verwenden.

Für die Inanspruchnahme des Special Arrangements (vgl. § 21a UStG) sind in ATLAS die folgenden Angaben zu machen:

- Feld „Verfahrenscode“: 4000 oder 4900
- Feld „EU-Code“: C07+F49
- Feld „Zahlungsart“: „E“, „F“, „G“ oder „Z“ (Zahlungsaufschub)



Auch diese Sonderregelungen gelten nur für die Einfuhr von Gegenständen:

- die an Erwerber in Deutschland geliefert werden,
- deren Sachwert höchstens 150 Euro je Sendung beträgt,
- keinen Verbrauchsteuern unterliegen und
- die in dem Mitgliedstaat, in dem die Versendung oder Beförderung endet, in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

3.4 Sonstige Themen im Bereich der Umsatzsteuer

Dauerthema: Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer

Eine Einfuhr für das Unternehmen ist gegeben, wenn der Unternehmer den eingeführten Gegenstand im Inland zur Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr abfertigt und danach im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit zur Ausführung von Umsätzen einsetzt. Um die Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen zu können, muss ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Erwerb der Ware und den Ausgangsumsätzen bestehen. Zusätzlich muss der Unternehmer im Zeitpunkt der Überführung in die Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr die Verfügungsmacht über den Gegenstand besitzen. Nicht entscheidend ist dabei, wer die Einfuhrumsatzsteuer entrichtet hat und wer den für den vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer eingeführten Gegenstand tatsächlich über die Grenze gebracht hat.

Fazit: Überlässt ein ausländischer Unternehmer einem inländischen Unternehmer einen Gegenstand zur Nutzung, ohne ihm die Verfügungsmacht an dem Gegenstand zu verschaffen, ist daher der inländische Unternehmer nicht zum Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer berechtigt.

Auswirkungen einer falsch abgegebenen Zusammenfassenden Meldung auf die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen

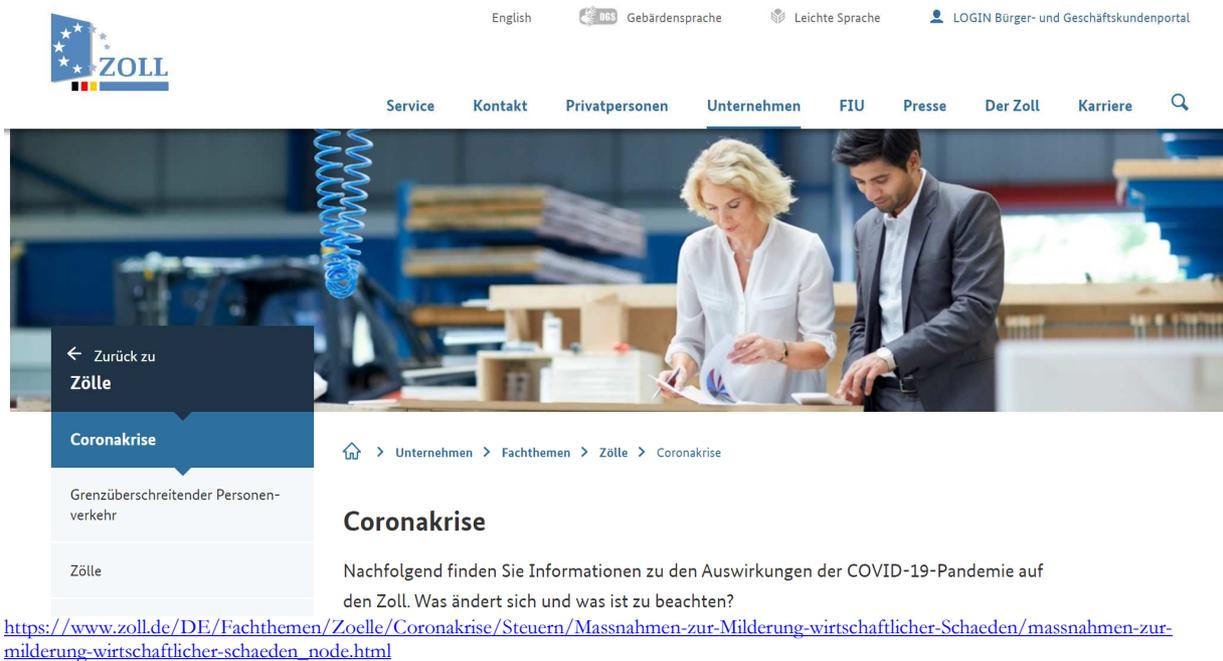
Die Steuerbefreiung für eine innergemeinschaftliche Lieferung wird regelmäßig versagt, wenn der liefernde Unternehmer seiner Pflicht zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (ZM) nicht, nicht vollständig oder nicht richtig nachgekommen ist. Selbst wenn alle anderen Tatbestandsvoraussetzungen für eine Steuerbefreiung vorliegen, kann die Steuerbefreiung ohne Meldung in einer ZM nicht gewährt werden.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass eine fehlerhaft abgegebene ZM korrigiert werden muss. Bitte beachten Sie, dass Korrekturen innerhalb eines Monats nach Kenntnis der fehlerhaften ZM erfolgen müssen (§ 18a Abs. 10 UStG). Eine korrekt abgegebene ZM ist eine zwingende (sog. „materiell-rechtliche“) Voraussetzung für die Steuerfreiheit von sog. „steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen“ innerhalb der EU.

4. Unionszollkodex und weitere Entwicklungen im Zollrecht

4.1 Corona-Krise: Maßnahmen im Zollbereich

Mit dem Stand vom 21.12.2021 informiert die deutsche Zollverwaltung auf Ihrer Homepage www.zoll.de sehr umfangreich über das Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Milderung wirtschaftlicher Schäden. Die nachfolgenden Ausführungen sind direkt von der Internetseite der deutschen Zollverwaltung entnommen (Recherche vom 30.12.2021):



https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Coronakrise/Steuern/Massnahmen-zur-Milderung-wirtschaftlicher-Schaeden/massnahmen-zur-milderung-wirtschaftlicher-schaeden_node.html

Zum Maßnahmenpaket zählen:

- Stundungen
- Vollstreckungsaufschub
- Vorauszahlungen
- Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Um die im Bundesgebiet durch die COVID-19-Krise hervorgerufenen beträchtlichen wirtschaftlichen Schäden bei den Beteiligten abzumildern, hat das Bundesministerium der Finanzen ein Maßnahmenpaket erlassen.

Bei den bundesgesetzlich geregelten Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden, sind die Hauptzollämter angewiesen worden, den Steuerpflichtigen angemessen entgegenzukommen.

Hierunter fallen folgende Verbrauchs- und Verkehrssteuern:

- Einfuhrumsatzsteuer
- Luftverkehrsteuer
- Energiesteuer
- Stromsteuer
- Tabaksteuer
- Kaffeesteuer
- Biersteuer
- Alkoholsteuer
- Alkopopsteuer
- Schaumweinsteuer
- Zwischenerzeugnissteuer
- Kraftfahrzeugsteuer

Dadurch sollen bei den betroffenen Steuerpflichtigen unbillige Härten vermieden werden.

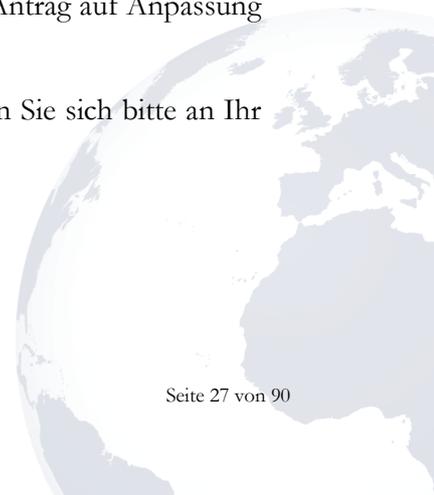
Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine Stundung der Einfuhrumsatzsteuer auch dann möglich ist, wenn der Antragsteller zum (vollen) Vorsteuerabzug berechtigt ist. Das gilt sowohl für Anträge auf Stundungen von Abgaben, für die ein Zahlungsaufschub bewilligt wurde, als auch im Rahmen einer Standardzollanmeldung ohne Zahlungsaufschub.

Die Stundung der Einfuhrumsatzsteuer ist nicht davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller seinen Anspruch auf Vorsteuererstattung gegen das zuständige Finanzamt an den Zoll abtritt.

Insbesondere folgende Maßnahmen kommen hier in Betracht:

- **Stundungen:** Durch eine Stundung kann die gesetzliche Fälligkeit des Steueranspruchs hinausgeschoben werden. Die Pflicht zur Zahlung der Steuer bleibt davon unberührt. Stundungsanträge für nachweislich und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 30. Juni 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse gestellt werden. Die Steuern müssen bis zu diesem Zeitpunkt bereits fällig sein oder fällig werden. Die Stundungen können längstens bis zum 30. September 2021 bewilligt werden. Darüberhinausgehende Anschlussstundungen können im vereinfachten Verfahren nur im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31. Dezember 2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden. Stundungszinsen werden in diesen Fällen grundsätzlich nicht erhoben.
- **Vollstreckungsaufschub:** Drohen aktuell Vollstreckungsmaßnahmen kann unter Darlegung der aktuellen Situation des Vollstreckungsschuldners Vollstreckungsaufschub beantragt werden.
- **Vorauszahlungen:** Nachweislich und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse einen Antrag auf Anpassung der bisher festgesetzten Vorauszahlungen stellen.

Wenn Sie von den Auswirkungen der COVID-19-Krise betroffen sind, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.



Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

(Stand: 21. Oktober 2020)

Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie stellen Bürgerinnen und Bürger sowie viele Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen. Damit die Wirtschaft wieder angekurbelt wird, wurden schnell wirkende konjunkturelle Maßnahmen vereinbart. Das am 29. Juni 2020 durch Bundestag und Bundesrat beschlossene Zweite Corona-Steuerhilfegesetz - (BGBl. I S. 1512) bündelt diese Maßnahmen. Weitere Informationen hierzu können auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen abgerufen werden.

Weitere Erleichterungen wurden im Rahmen des sogenannten „Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz“ geschaffen. Dieses ist den privaten Verbrauchern vor allem durch die temporäre Reduzierung der Umsatzsteuer bekannt. Aus zollrechtlicher Sicht sind hier folgende Einzelheiten relevant:

Die Fälligkeit der EUSt wird für Unternehmen, denen ein zollrechtlicher Zahlungsaufschub bewilligt ist (auch für solche, die diesen Zahlungsaufschub im Rahmen der sog. vereinfachten Zollverfahren erhalten), abweichend von den zollrechtlichen Vorschriften auf den 26. Tag des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben (§ 21 Abs. 3a UStG - neu).

Die Verschiebung der Fälligkeit der EUSt gemäß § 21 Abs. 3a UStG wird mehrstufig umgesetzt und ist erstmals zu dem am 1. Dezember 2020 beginnenden Aufschubzeitraum anzuwenden. Dies bedeutet konkret, dass der Fälligkeitstermin für Einfuhren des Aufschubzeitraums Dezember einheitlich vom 16. Januar 2022 auf den 26. Februar 2022 verschoben wird. Die Fälligkeitstermine für anschließende Aufschubzeiträume verschieben sich entsprechend.

Beispiel:

- Einfuhr am 4. Januar 2022
- Fälligkeit der Zölle: 15. Februar 2022
- Fälligkeit Einfuhrumsatzsteuer: 26. März 2022

Wie am vorstehenden Beispiel dargestellt, fallen damit die Fälligkeitstermine für Zoll und Einfuhrumsatzsteuer auseinander.

Die Umsetzung der Fälligkeitsverschiebung im ersten Umsetzungsschritt erfolgt weitgehend ohne Änderungsaufwand oder Vorbereitungsaufwand (z. B. Anträge auf Fälligkeitsverschiebung oder Anträge mit Bezug zu den betroffenen Bewilligungen) für die Unternehmen.

Fazit: Die Verschiebung des Fälligkeitstermins führt somit zu einem Liquiditätseffekt, der für alle Importeure interessant ist. Vorteile bestehen auch für alle die Unternehmen, die eine Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung abgegeben haben. Für diese Firmen wird die Verschiebung dazu führen, dass ihnen das Vorsteuerguthaben für die Begleichung der Einfuhrumsatzsteuer zur Verfügung stehen kann.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gesamtsicherheit nach Art. 95 Unionszollkodex werden betroffene Bewilligungsinhaber von ihrem zuständigen Hauptzollamt rechtzeitig informiert, dass

- die Sicherheit zu erhöhen ist, wenn weiterhin im bisherigen Umfang das gesicherte Zoll-Konto auch für gesicherte EUST-Zahlungen genutzt werden muss,
- zu prüfen ist, inwieweit bei Vorsteuerabzugsberechtigung die EUST über das EUST-Konto ohne Sicherheit gebucht werden kann,
- der Referenzbetrag für EUST-(Konten) ohne Sicherheitsleistung ggf. anzupassen ist.

Zollverwaltung aktualisiert „Fragen und Antworten“ zu den Corona-Maßnahmen

Unter nachstehendem Link finden Sie eine Zusammenstellung häufiger Fragen und Antworten der Zollverwaltung zur Coronakrise:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Coronakrise/Steuern/Fragen-und-Antworten/fragen-und-antworten_node.html

4.2 Brexit – aktuelle Entwicklungen

Ein Jahr nach dem vollendeten BREXIT ist es Zeit, einmal innezuhalten und das letzte Jahr Revue passieren zu lassen. Seither gibt es keine innergemeinschaftlichen Lieferungen mehr zwischen der EU und Großbritannien, stattdessen Exporte und Importe mit Zollabfertigung (bei der Ausfuhr eine Vorabanmeldung und eine Ausfuhranmeldung und bei der Einfuhr eine summarische Eingangsmeldung und eine Importverzollung). Zollfreiheit gibt es nur noch für präferenzielle Ursprungsware.

Tatsächlich waren die Probleme Anfang Januar nicht so groß wie befürchtet, aber dennoch hat sich gezeigt, dass viele britische Unternehmen nicht oder schlecht vorbereitet waren.

Zollkontrollen nun ab 01.01.2022

Am 14.09.2021 hat die britische Regierung über die Verschiebung der endgültigen Grenzkontrollen informiert. Demnach werden die Einfuhrkontrollen direkt an der Grenze erst zum 01.01.2022 durchgeführt. Zusätzlich wurden die Vorschriften zur Vorlage von Sicherheitserklärungen sowie die Überprüfung von Nahrungsmitteln und Tierprodukten zum Schutz vor Krankheiten auf den 01.07.2022 verschoben.

Neues britisches "Border Operating Model" (BOM) ab 1. Januar 2022

Die britische Regierung plant, ab dem 1. Januar 2022 für Einfuhren nach GBR die Einführung von Zollanmeldungen und Zollkontrollen.

Nähere Informationen hierzu sind über die Links auf der rechten Seite abrufbar.

Wie die deutsche Zollverwaltung in einer Fachmeldung mitteilte, plant die britische Regierung nunmehr die Einführung von Zollanmeldungen und Zollkontrollen.

Hierzu können Sie bei unserer Redaktion folgende Merkblätter anfordern:

- Border Operating Model, Update December 2021 (EN), Kennziffer 22-01-26
- Case Studies zum Border Operating Model (EN), Kennziffer 22-01-27

Einzelheiten hierzu finden Sie auf folgenden Seiten der britischen Zollverwaltung:

<https://www.gov.uk/government/publications/the-border-operating-model>

Die Europäische Kommission veröffentlicht auf ihrer Website folgende Informationen:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/customs-4/international-affairs/third-countries/united-kingdom/new-import-formalities-bring-goods-eu-uk-1-january-2022_en

Auch die deutsche Zollverwaltung hält entsprechende Informationen bereit:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Brexit/Brexit-Zoll/brexit-zoll_node.html

Noch immer fehlen vielerorts in UK Zollbeamte, um Einfuhren fristgerecht abzufertigen. Auf britischer Seite wurden mit dem Verkehrsmanagementsystem „Operation Brock“ Vorkehrungen für eventuelle Stauungen an der Grenze getroffen.

Wenngleich auf europäischer Seite die Abfertigungszollstellen personell verstärkt wurden, sind dennoch im Bereich des Post- und Paketversandes Verzögerungen aufgetreten. Gründe dafür waren neben unvollständiger Dokumentation aus Großbritannien auch die Tatsache, dass durch den Wegfall der 22-Euro-Grenze faktisch jedes Paket – auch solche mit geringen Werten – zollamtlich abgefertigt werden musste. Da insbesondere durch die Corona-Krise auch der Online-Versandhandel erheblich zugenommen hat, wurde die Situation zusätzlich verschärft.

Grundsätzlich wird empfohlen, Exportsendungen vom Vereinigten Königreich in die EU bereits bei der Versendung in ein Versandverfahren zu überführen und erst an der Bestimmungszollstelle in der EU zu verzollen, um die Grenzzollstellen zu entlasten. In der Praxis haben wir jedoch oft nicht beendete T1-Verfahren erlebt, in denen dann eine Zollschuld nach Art. 79 UZK entstanden ist.

Gerade die präferenziellen Ursprungsregeln sind einer großen Anzahl von Anwendern noch immer nicht bekannt oder werden nicht verstanden (z. B. „CTH“, „CTSH“ oder „MaxNOM (50%)“ etc.). Leider haben wir viele Fälle von objektiv falsch ausgestellten Ursprungsnachweisen gesehen. Hierzu verwiesen wir auf das aktualisierte Merkblatt „TCA“ der deutschen Zollverwaltung (Kennziffer 22-01-25).

Zu Fragen hinsichtlich des neuen Abkommens führte insbesondere die Möglichkeit, einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung mit der „Gewissheit des Einführers“ zu stellen (Unterlagencodierung „U117“). Hierzu führte die deutsche Zollverwaltung in einer Fachmeldung vom 05.03.2021 aus, dass die Voraussetzung hierfür ist, dass dem Einführer belastbare Informationen über die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des Ursprungskapitels vorliegen. Dazu zählen beispielsweise Kalkulationsunterlagen, Wareneingangsrechnungen für die bei der Herstellung eingesetzten Vormaterialien, Informationen über Wert, Gewicht, zolltarifliche Einreihung der eingesetzten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder Einzelheiten zum Herstellungsprozess.

Dies legt nahe, dass die Gewissheit des Einführers aufgrund der erforderlichen belastbaren Informationen regelmäßig nur dann zum Tragen kommen kann, wenn eine enge Beziehung zwischen Ausführer und Einführer besteht, wie es etwa bei verbundenen Unternehmen der Fall sein dürfte, bei denen ein gemeinsamer (elektronischer) Zugriff auf erforderliche Daten möglich ist. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen "normaler" Geschäftsbeziehungen zwischen Verkäufer/Hersteller und Käufer vertrauliche und sensible Daten zur Ursprungsermittlung nicht mitgeteilt werden.

Achtung: Kann der Einführer bei der Überprüfung der Ursprungseigenschaft die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellen, so kann die Präferenzbehandlung nicht erfolgen und die Erzeugnisse müssen mit dem vollen „Drittlands“-Zollsatz verzollt werden. Fazit: In diesen Fällen ist eine spätere Präferenzbehandlung auf Grundlage einer vom Ausführer ausgefertigten Erklärung zum Ursprung im Rahmen von Erlass/Erstattung nicht mehr möglich.

Besonderheiten bei der Lieferung an britische Privatkunden

Bei der Lieferung an britische Privatkunden sind einige Besonderheiten hinsichtlich der Umsatzsteuer zu beachten. So müssen Kleinsendungen bis 135 GBP von einer Rechnung mit ausgewiesener britischer Umsatzsteuer begleitet werden. Fazit: Der drittländische Verkäufer (also konkret Sie als EU-Verkäufer) muss sich im Vereinigten Königreich umsatzsteuerlich registrieren lassen und dort die britische Umsatzsteuer abführen. Lediglich beim Verkauf über einen „Online-Marktplatz“ (z. B. Amazon) ist dessen Betreiber für die umsatzsteuerliche Registrierung und für die Abführung der britischen Umsatzsteuer verantwortlich.

4.3 Sonstige Meldungen

Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen aktualisiert

In einer Fachmeldung vom 17.12.2021 informierte die Zollverwaltung, dass die Ausgabe 2022 des Merkblatts zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen zum Download bereitsteht. Sie können das umfangreiche Merkblatt auch unter Kennziffer 22-01-28 direkt und kostenlos unter info@export-verlag.de anfordern. Bitte beachten Sie insbesondere die Vorbemerkungen zu den Anpassungen der letzten Revision des Merkblatts vom 06.03.2021 sowie zu den Anpassungen aufgrund neuer außenhandelsstatistischer Regelungen wie auch die Änderung der Codes für die Art des Geschäfts im Anhang 3 des Merkblatts.

Merkblatt über die ausfuhrrechtlichen und außenhandelsstatistischen Anmeldepflichten bei Lieferungen von Waren als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf aktualisiert

Auch das „Merkblatt über die ausfuhrrechtlichen und außenhandelsstatistischen Anmeldepflichten bei Lieferungen von Waren als Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf sowie an Einrichtungen auf hoher See und Offshore-Windenergieanlagen“ wurde angepasst, wie die Zollverwaltung in einer Fachmeldung vom 22.12.2021 berichtete. Das aktualisierte steht auf www.zoll.de zum Download bereit und kann auch kostenlos unter Kennziffer 22-01-29 bei info@export-verlag.de angefordert werden.

Änderung der Zollkostenverordnung zum 01.12.2021

In einem Fachbeitrag vom 01.12.2021 wies die Zollverwaltung darauf hin, dass die Zollkostenverordnung zum 01.12.2021 geändert und der Gebührensatz für § 3 (2) Nr. 2 Zollkostenverordnung erhöht wird. Für kostenpflichtige Amtshandlungen, die die Anwesenheit von Zollbediensteten erfordern, wird eine Gebühr bestehend aus einer Grundgebühr und einer Stundengebühr festgesetzt. Der Stundengebührensatz beträgt aktuell

- für die Bewachung und Begleitung 55 Euro und
- für andere Amtshandlungen 68 Euro.

Die Stundengebühr, die sich nach der Dauer der Amtshandlung bemisst, wird je angefangene Viertelstunde auf Grundlage eines Viertels des Stundengebührensatzes ermittelt. Die Grundgebühr entspricht grundsätzlich der Stundengebühr für eine volle Stunde. Einzelheiten finden Sie auf der Homepage der deutschen Zollverwaltung unter folgendem Link:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zollkosten/Hoche/hoche_node.html

ATLAS-Anwendung ZELOS für die Einfuhr in Betrieb genommen

ZELOS ist die Abkürzung für „zentraler Austausch von Unterlagen, Anfragen oder Stellungnahmen“. Es handelt sich um eine neue ATLAS-Anwendung im Rahmen des Programms „Digitale Verwaltung 2020“. Mit ZELOS wird eine digitale und medienbruchfreie Kommunikation der Wirtschaftsbeteiligten mit der Zollverwaltung angestrebt, damit sämtliche für die Erledigung der Zollverfahren erforderlichen zusätzlichen Unterlagen digital vorgelegt werden können.

Künftig werden hierüber die für die Abfertigung erforderlichen Unterlagen elektronisch angefordert. Ferner wird Ihnen die Möglichkeit eröffnet, proaktiv Unterlagen elektronisch an das IT-Verfahren ATLAS zu versenden oder auf Anfrage ergänzende Informationen zu übermitteln. Es entfallen damit teure und stressige Kuriersendungen mit Unterlagen zur Zollstelle und unnötige E-Mails.

Die Anwendung ZELOS ist für folgende Verfahren geplant:

- Einfuhr (SumA, Zollbehandlung, AEGZ, Zolllager und Nacherhebung und Erstattung)
- Ausfuhr (Überführung und Überwachung)
- EAS (ASumA und ESumA) und
- Versand (Überführung).

Nach Angaben auf ihrer Homepage arbeitet die Zollverwaltung derzeit mit Hochdruck an einer schnellstmöglichen Inbetriebnahme von ZELOS. Zur Laufzeit von ATLAS 9.1 (am 26.06.2021) konnten bereits die ZELOS-Komponenten EAS und Einfuhr (ZB, SumA, ZL, NEE und AEGZ) zur Verfügung gestellt werden.

Die ZELOS-Nachrichten für Ausfuhr und Versand werden zu einem späteren Zeitpunkt in Betrieb genommen. Damit dürfte ZELOS für die „ausfuhrlastige“ deutsche Wirtschaft vermutlich noch länger „unsichtbar“ bleiben.

Es wird empfohlen, relevante Unterlagen bereits mit der Zollanmeldung zu speichern, diese würden der Zollstelle im Falle einer Anfrage direkt zugesandt. So entsteht eine datensichere und lückenlose Dokumentation aller Abläufe. Alternativ wäre auch ein proaktives Bereitstellen oder eine reaktive

Übermittlung nach Anfrage der Zollstelle möglich.

Die Nutzung von ZELOS ist für die ATLAS Releases 9.1 (Einfuhr) und 3.0 (Ausfuhr) nicht verpflichtend, jedoch empfehlenswert. Beginnend ab den neuen Release 10.1 soll ZELOS verpflichtend werden. Für die aktuelle Nutzung von ZELOS ist eine für die gewünschten Nachrichtengruppen zertifizierte Software erforderlich. Die Prozessabläufe von ZELOS und die sich daraus ergebenden Vorteile werden einem Dokument näher beschrieben, das unserer Redaktion vorliegt und unter Kennziffer 22-01-30 kostenlos abgerufen werden kann.

Nach eigenen Angaben wird die deutsche Zollverwaltung mit der Umsetzung dieser Funktionalität europäischer Vorreiter beim elektronischen Austausch von Unterlagen und Stellungnahmen.

Weitere Informationen finden Sie im folgenden Erklärvideo der Zollverwaltung:



[Zoll online - ZELOS - Erklärvideo ATLAS-Anwendung ZELOS](#)



5. Einfuhr, Zollwert und Zollschuld

5.1 Einfuhr Allgemein

ATLAS-IMPOST (Importabfertigung von Post- und Kuriersendungen)

22-Euro-Grenze entfallen: Die bisherige 22 Euro-Grenze (sog. „pauschale Freischreibung“, d. h. Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer für Waren in Kleinsendungen mit einem Wert bis zu 22 Euro) ist zum 01.07.2021 entfallen. Dadurch soll der Mehrwertsteuer-Betrug eingedämmt werden und ausländische Versandhändler steuerlich nicht mehr bevorzugt werden. Diese Rechtsänderungen wurden geschaffen, um eine Umsatzbesteuerung in dem EU-Mitgliedstaat zu erzielen, in dem der Empfänger ansässig ist und somit auch der Verbrauch stattfindet. Dies hat zur Folge, dass nunmehr auch im E-Commerce grundsätzlich elektronische Zollanmeldungen erforderlich werden.

Neue Anwendung ATLAS-IMPOST ab 15.01.2022 und IOSS (Import One Stop Shop): Aufgrund der enormen Menge an Daten und der Qualität der von den Versendern aus dem Drittland übermittelten Datensätze ist eine Standardzollanmeldung (Art. 158 (1) UZK) nicht durchgängig möglich. Da jedoch die Übermittlung reduzierter Datensätze im ATLAS zu Fehlermeldungen führen würde, musste mit ATLAS-IMPOST hierfür eine neue Anwendung geschaffen werden.

Daher wird für die zoll- und einfuhrumsatzsteuerrechtliche Behandlung von geringwertigen Sendungen bis zu 150 Euro voraussichtlich am 15. Januar 2022 die neue Fachanwendung ATLAS-IMPOST (Importabfertigung von Post- und Kuriersendungen) in Betrieb gehen. Der hauptsächliche Unterschied hierbei ist, dass nur die Einreihung der Waren mit 6 Stellen erforderlich ist. Damit können insbesondere Paketdienstleister Zollanmeldungen abgeben und auch Informationen über geplante Zollkontrollen mit der Zollverwaltung austauschen und Einfuhrabgabenbescheide entgegennehmen. Alle ATLAS-Teilnehmer können dann den neuen Zollanmeldungstyp APK (Anmeldungen von Post- und Kuriersendungen mit einem Warenwert von bis zu 150 Euro) nutzen.

Der Zugang zu ATLAS-IMPOST erfolgt über Webservice-Technologie und Zugriff aus öffentlichen Netzen. Im Rahmen der IT-Sicherheit wird daher die BIN als Authentisierungskriterium nicht mehr ausreichend sein. Stattdessen werden andere Signierungs- und Zertifikatssysteme zum Einsatz kommen.

IOSS (Import One Stop Shop)

Das Verfahren Import-One-Stop-Shop ist eine Sonderregelung auf dem Gebiet der Umsatzsteuer und ermöglicht es Unternehmen oder in ihrem Auftrag handelnden Vertretern die ausgeführten Umsätze, die unter diese Sonderregelung fallen, in einer Steuererklärung zentral an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Weitere Informationen zum IOSS-Verfahren finden Sie im Abschnitt „Umsatzsteuer“. Diese Ausführungen beschäftigen sich mit den Zollförmlichkeiten bei der Einfuhr.

Geplant: neue Internetanmeldung für Kleinsendungen mit einem Warenwert von bis zu 150 Euro

Für Privatpersonen und Unternehmen, welche nicht im Rahmen des Zollanmeldungstyp APK auftreten wollen oder können, wird voraussichtlich noch im Verlauf des Jahres 2022 die Möglichkeit zur Erfassung des neuen Zollanmeldungstyps IPK (Internetanmeldung für Post- und Kuriersendungen mit einem Warenwert von bis zu 150 Euro) über eine Internetplattform (Portallösung) geschaffen, welche über das BuG (Bürger- und Geschäftskundenportal) zugänglich sein wird. Hier können manuell Daten erfasst werden, vergleichbar mit der Internet-Ausfuhranmeldung IAA Plus.

Eine weitere Maßnahme ist die Einführung von ICS2.

Einführung von ICS2

Beim ICS2 handelt es sich um ein neues Zollsystem für Sicherheit und Gefahrenabwehr, das auf einem umfassenden Frachtinformationssystem mit Wareneinmeldung beruht - dem sogenannten „Import Control System 2 (ICS2)“. Bei dem IT-Verfahren ICS2 werden die Daten aus der Summarischen Eingangsmeldung ESumA (schon seit 01.05.2011 in Betrieb) für eine zollrechtliche Risikoanalyse gezielt ausgewertet.

Zur Sicherheit und Gefahrenabwehr sollen vor der Einfuhr Zollkontrollen auf Risikobasis durchgeführt werden. Dabei soll der freie Fluss des rechtmäßigen Handels über die EU-Außengrenzen nicht unnötig behindert werden. Hierzu werden die Daten zu allen Waren, die in die EU verbracht werden vor ihrer Ankunft erfasst. Ziel ist es unter anderem,

- den EU-Zollbehörden ermöglichen, Warensendungen mit hohem Risiko besser zu identifizieren und an der geeignetsten Stelle in der Lieferkette einzugreifen;
- in Krisensituationen angemessene, gezielte Zollmaßnahmen an den Außengrenzen unterstützen;
- die grenzüberschreitende Freigabe für rechtmäßigen Handel erleichtern;
- den Informationsaustausch zwischen Wirtschaftsakteuren und EU-Zollbehörden erleichtern.

Wirtschaftsbeteiligte müssen ihre Daten zur Sicherheit und Gefahrenabwehr über die Entry Summary Declaration (ENS) an ICS2 melden. Die Verpflichtung zur Abgabe dieser Erklärungen beginnt nicht für alle Unternehmen gleichzeitig. Sie hängt von der Art der Dienstleistung im internationalen Warenverkehr ab und ist mit den drei Phasen zur Einführung von ICS2 verbunden (15. März 2021, 1. März 2023 und 1. März 2024). Das folgende Schaubild zeigt den zeitlichen Ablauf der geplanten Maßnahmen im Überblick:

WANN WIRD ICS2 IN KRAFT TRETEN?



Quelle: Broschüre der EU-Kommission, „Das neue Frachtinformationssystem der EU-Zollbehörden“, Kennziffer 22-01-31.

Für alle Waren, die auf dem Luftweg (Allgemeine Luftfracht sowie Post- und Expresssendungen) befördert werden, müssen zusätzlich zum Mindestdatensatz vor dem Verladen die Anforderungen für die Abgabe der vollständigen summarischen Eingangsanmeldung vor dem Eintreffen der Waren in der Europäischen Union erfüllt werden.

Im Jahr 2021 wurde planmäßig das Release 1 von ICS 2 für die Abgabe des Mindestdatensatzes der summarischen Eingangsanmeldung vor dem Verladen durch Postbetreiber und Expressbeförderer in Betrieb genommen.

Das zweite Release folgt dann im Zeitraum zwischen dem 01.03.2023 und dem 02.10.2023.

Verbindliche Zollwertauskunft noch nicht umgesetzt

Die rechtssichere Ermittlung des in der Einfuhrzollanmeldung anzusetzenden Zollwerts stellt für viele Unternehmen eine große Herausforderung dar. In diesem Zusammenhang wurde die in Artikel 35 UZK angekündigte „verbindliche Zollwertauskunft“ sehr begrüßt.

Artikel 35

Entscheidungen über verbindliche Auskünfte in Bezug auf andere Faktoren

In bestimmten Fällen erlassen die Zollbehörden auf Antrag Entscheidungen über verbindliche Auskünfte in Bezug auf andere Faktoren gemäß Titel II, auf deren Grundlage Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben bemessen oder andere handelspolitische Maßnahmen angewendet werden.

Leider wurde das Vorhaben bisher nicht umgesetzt, obwohl bereits eine Umfrage aus dem Jahr 2018 großes Interesse bei den Unternehmen zeigte. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.



ATLAS: Anmeldung von verbindlichen Zolltarifauskünften

Die Zollverwaltung informierte in der ATLAS-Info (Kennziffer 22-01-32) darüber, dass seit 15.01.2021 zusätzlich zur Codierung C626 (vZTA) die EORI-Nummer des Inhabers der vZTA-Entscheidung mit der Codierung 9DFC angegeben werden muss. Gleiches gilt für die Unterlage C627 (verbindliche Ursprungsauskunft). Hier ist in ATLAS immer eine Unterlage 9DFD („EORI-Nummer des Inhabers einer verbindlichen Ursprungsauskunft“) anzumelden. Zusätzlich ist für die o.g. Unterlagen C626 i. V. m. 9DFC und C627 i. V. m. 9DFD unabhängig von der Zuordnung zu einem Bescheinigungsbereich nur noch die Anmeldung auf Positionsebene zulässig.

Zoll bietet mit dem Chatbot „TinA“ neue Informationsmöglichkeit

In einer Info vom 03.06.2021 informierte der Zoll über eine neue Informationsmöglichkeit im digitalen Zeitalter. Demnach steht für allgemeine Fragen rund um die Neuerungen für den E-Commerce seit dem 01.07.2021 der Chatbot "TinA" zur Verfügung. Der Chatbot ist rund um die Uhr erreichbar und beantwortet per Chat-Interaktion selbstständig die an ihn gerichteten Fragestellungen. Neben Anfragen rund um den Themenschwerpunkt eCommerce hält "TinA" auch umfangreiche Inhalte zu den Auswirkungen des Brexit vor.

Die umfangreichen Inhalte werden ressortübergreifend von der Zollverwaltung, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zur Verfügung gestellt.

Umstellung auf neue ATLAS-Releases

Aktuell gehen wir davon aus, dass die Umstellungsphase für „ATLAS Einfuhr“ und „SumA“ für den Wechsel auf das aktuelle Release am 13.11.2022 enden wird. In den Verfahren „Versand“ und „ATLAS-Ausfuhr“ werden Nachrichten in den bisherigen Formaten ATLAS 9.0 und AES 2.4 noch bis zum 16.07.2023 unterstützt. Zusätzlich den im ATLAS-Ausfuhrverfahren (aktuelles Release 2.4) die Formate EDIFACT und XML letztmalig parallel bereitgestellt. Mit der Umstellung auf das Folgerelease AES 3.0 kann nur noch das Übermittlungsformat XML genutzt werden.

Einfuhr: Dauerhafte Antidumpingzölle auf Drähte und Litzen aus China

Mit der DVO (EU) 2021/1432 vom 01.09.2021 wurden in der EU dauerhafte Antidumpingzölle (46,20 %) auf Einfuhren von Vor- und Nachspanndrähten sowie Litzen aus nicht legiertem Stahl (sog. „PSC-Drähte“) mit Ursprung in der Volksrepublik China beschlossen. Der Antidumpingzoll ist anwendbar auf Erzeugnisse mit den TARIC-Codes 7217109010, 7217209010, 7312106191, 7312106591 und 7312106991.



5.2 Zentrale Zollabwicklung (Einfuhr)

Die Bewilligung für die Zentrale Zollabwicklung (CCL) wurde in Deutschland bisher nur für Ausfuhren zusammen mit der Bewilligung für die vereinfachte Zollanmeldung erteilt. Vor Einführung des UZK war die CCL unter dem Begriff „Einzige Bewilligung“ bekannt, wurde jedoch nur sehr selten genutzt.

Der Leitgedanke der Zentralen Zollabwicklung (Ausfuhr) ist, dass die Ausfuhranmeldung bei einer in der Bewilligung festgelegten zentral zuständigen deutschen Ausfuhrzollstelle abgegeben wird. Die Gestellung der Waren erfolgt hingegen an zugelassenen Orten in einem anderen EU-Mitgliedstaat.

In einer Fachmeldung vom 11.08.2021 vermeldet die Zollverwaltung nunmehr, dass die Beantragung einer mitgliedstaatenübergreifenden Zentralen Zollabwicklung (Einfuhr) ab sofort sowohl auf der Grundlage einer Standardzollanmeldung als auch im Verfahren der vereinfachten Zollanmeldung (Anschreibung in der Buchführung – EIR – Entry in Records) in alle gemäß Art. 149 Abs. 1 UZK-DA zulässigen Einfuhrverfahren wie folgt möglich ist:

- Standardzollanmeldung
- Vereinfachte Zollanmeldung
- Anschreibung in der Buchführung des Anmelders

Damit kann eine Überführung von Waren in den freien Verkehr (Verfahrenscode 40 00) im Rahmen der zentralen Zollanmeldung (CCL) über eine Zollanmeldung bei einem Binnenzollamt erfolgen, welches für das Zollamt an der EU-Außengrenze handelt. Die Kommunikation erfolgt also nur noch mit einem einzigen Zollamt und auch die Abrechnung der Zölle erfolgt nur über dieses Zollamt. Damit kann auf ein Versandverfahren T1 verzichtet werden, ebenso ist die Fiskalverzollung (42er-Verfahren) nicht mehr erforderlich.

Hinweis: Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung für die Zentrale Zollabwicklung ist, dass der Antragssteller Inhaber der AEO Bewilligung für zollrechtliche Vereinfachungen (AEOC) ist. Der Antrag auf eine CCL-Bewilligung muss über das „EU-Traderportal“ gestellt werden. Vor Erteilung der Bewilligung ist eine Abstimmung der betroffenen Mitgliedstaaten erforderlich. Die Bewilligung selbst wird dann von der deutschen Zollverwaltung in Papierform erteilt. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seine Hauptbuchhaltung für Zollzwecke führt oder die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke zugänglich hält.

Nach hier vorliegenden Informationen kann die IT-Umsetzung der Zentralen Zollabwicklung jedoch erst bis Juni 2025 erfolgen, weil dies verwaltungstechnisch nicht eher möglich sein wird.



5.3 Neues zum Zollwert

Beigestellte Software kann den Zollwert erhöhen

Im vorliegenden Fall kaufte ein süddeutscher Autohersteller Motorensteuerungsgeräte bei einem Hersteller aus einem Drittland ein. Um diese Geräte vor der Auslieferung zu prüfen und somit eventuelle Fehler vor der Einfuhr in die EU festzustellen, stellte der Autohersteller eine Software bei, welche von dem Hersteller aus dem Drittland aufgespielt wurde um eventuelle Fehler zu erkennen.

In einem Zollbescheid des Hauptzollamts München wurde diese Software nun als zollwerterhöhend gem. Art. 71 (1) Buchstabe b UZK berücksichtigt (siehe nebenstehenden Auszug aus dem UZK).

In der nunmehr vor dem EuGH anhängigen Rechtssache (EuGH, C-509/19) wird die Frage behandelt, inwieweit die vom deutschen Hersteller in das Drittland gelieferte Software bei der Einfuhr der Fertigprodukte in die Europäische Union bei der Ermittlung des Zollwertes berücksichtigt werden muss. Das Gericht stellt fest, dass weder der nebenstehende Wortlaut noch die Systematik selbst auf rein materielle Güter beschränkt ist. Bei genauer Betrachtung des Wortlauts sei vielmehr jeder Gegenstand und jede Leistung zu berücksichtigen, wenn sie nicht ohnehin schon im Preis berücksichtigt wäre. Demzufolge wäre grundsätzlich auch eine Software zu berücksichtigen, wenn sie den Preis der eingeführten Ware erhöht. Wenn also eine Software beispielsweise die Funktionalität einer Ware vergrößert, könnte eine Werterhöhung vorliegen. In diesem Fall wäre diese bei der Zollwertermittlung zu berücksichtigen.

Artikel 71

Bestandteile des Transaktionswerts

(1) Bei der Ermittlung des Zollwerts nach Artikel 70 sind dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzuzurechnen:

(...)

- b) der entsprechend aufgeteilte Wert folgender Gegenstände und Leistungen, die unmittelbar oder mittelbar vom Käufer unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen zur Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf zur Ausfuhr der zu bewertenden Waren geliefert oder erbracht worden sind, soweit dieser Wert nicht in dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten ist:
 - i) der in den eingeführten Waren enthaltenen Materialien, Bestandteile, Teile und dergleichen,
 - ii) der bei der Herstellung der eingeführten Waren verwendeten Werkzeuge, Matrizen, Gussformen und dergleichen,
 - iii) der bei der Herstellung der eingeführten Waren verbrauchten Materialien, und
 - iv) der für die Herstellung der eingeführten Waren notwendigen Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb der Union erarbeitet worden sind,

Hinweis: Der Fall ist für viele Hersteller von besonderer Bedeutung, beispielsweise wenn bei Werkzeugmaschinen beigestellte Programme aufgespielt oder bei Unterhaltselektronik Spiele vorab installiert werden. Es ist keine Privilegierung geistiger Beistellungen gegeben und da diese auch nicht im Verfahren der passiven Veredelung vorübergehend ausgeführt und später wiedereingeführt werden können, kann hier sogar eine Benachteiligung vorliegen.

Überarbeitetes EU-Zollwertkompendium veröffentlicht

Die Europäische Kommission hat Mitte 2021 das Zollwertkompendium in überarbeiteter Form veröffentlicht (Kennziffer 22-01-33). Das umfangreiche Dokument ist in englischer Sprache und enthält neben Kommentaren zu einzelnen Artikeln des UZK und seinen Durchführungsverordnungen auch eine große Anzahl Gerichtsentscheidungen zum Zollwert.

Überarbeitet wurde der Kommentar Nr. 13 zum maßgeblichen Kaufgeschäft zur Einfuhr. Neu aufgenommen wurde ein Kommentar (Nr. 14) zur zollwertrechtlichen Behandlung von Jagdtrophäen (!!!), ein Kommentar (Nr. 15) zur Zollwertermittlung bei der Einfuhr von Abfall und ein Kommentar (Nr. 16) zur Behandlung von Lizenzgebühren. Auch die Schlussfolgerungen (im Dokument „Conclusions“) wurden überarbeitet. Neu aufgenommen wurden die Schlussfolgerungen 35 bis 37 zu den Themen „Behandlung von Lagerkosten“ (Nr. 34), „Internet-Auktionen“ (Nr. 35), „CO2-Emissionen“ (Nr. 36) und „Aktivierung von Softwarefunktionen nach der Überlassung in den freien Verkehr“ (Nr. 37).

Ergänzend finden sich im Kompendium eine ganze Anzahl von Urteilen der europäischen Finanzgerichte zu zollwertrelevanten Themen. Das Dokument in englischer Sprache liegt unserer Redaktion vor und kann kostenlos unter Kennziffer 22-01-33 bei info@export-verlag.de angefordert werden.

Dienstvorschrift zum Zollwert überarbeitet

Die Generalzolldirektion hat Ende September 2021 eine überarbeitete Fassung der zentralen Dienstvorschrift zum Zollwertrecht (E-VSF Z 5101) vorgelegt. Die wesentlichen Änderungen betreffen Ergänzungen und Präzisierungen zum maßgeblichen Kaufgeschäft (Abs. 7 bis 10), zu Lizenzgebühren und Alleinvertriebsrechten (Abs. 56, 57 und 59) und zur genauen Definition des Begriffs „Sachwert“ (Abs. 121). In den Anhängen wurden die neuen Incoterms[®]-Regeln 2020 ergänzt.

Maßgebendes Kaufgeschäft

Sowohl in den EU-Leitlinien als auch in der überarbeiteten Dienstvorschrift „Zollwertrecht“ (E-VSF Z 5101) wurde präzisiert, welches das für die Ermittlung des Zollwerts maßgebliche Kaufgeschäft ist.

Dabei ist ein Kaufgeschäft erst dann zustande gekommen, wenn der Verkäufer die Bestellung des Käufers tatsächlich bestätigt – die Bestellung ist nicht ausreichend (vgl. Abs. 8 E-VSF Z 5101). Die Ansässigkeit der Vertragsparteien spielt dabei keine Rolle (vgl. Abs. 7 E-VSF Z 5101), insofern könnten auch zwei unionsansässige Unternehmen einen „Verkauf zur Ausfuhr in die Union“ schließen.

Grundsätzlich ist der Zeitpunkt entscheidend, zu dem die Waren in das EU-Zollgebiet verbracht werden (sog. „Verkauf zur Ausfuhr in die Union“). Zu unterscheiden ist nun, ob die Ware im Rahmen eines einzigen Kaufgeschäfts (Variante 1) oder im Rahmen eines Reihengeschäfts (Variante 2) oder aus einem Zolllagerverfahren (Variante 3) verkauft wird:

- Variante 1: Liegt nur ein Kaufgeschäft vor, so ist der Preis dieses Kaufgeschäfts als „Verkauf zur Ausfuhr in die Union“ anzusetzen.
- Variante 2: Erfolgt die Lieferung im Rahmen eines Reihengeschäfts, so liegen mehrere Kaufgeschäfte vor. In diesem Fall ist der Kaufvertrag für die Zollwertermittlung maßgebend, der unmittelbar vor der Ausfuhr der Ware in die Union geschlossen wurde. Es wird also die komplette Verkaufskette betrachtet und der in dieser Kette letzte Vertrag ist dann der maßgebliche Vertrag.
- Variante 3: Wird die Ware erst verkauft, während sie sich in einem Zolllager, in der vorübergehenden Verwahrung oder in einer aktiven Veredelung (also als Nichtunionsware bereits auf EU-Gebiet) befindet, wird der Verkaufspreis aus eben diesem Verkauf für die Ermittlung des Zollwerts verwendet.

Hinweis: Ist auch dies nicht anwendbar, so muss der Zollwert nach sog. „nachrangigen Methoden“ ermittelt werden.

Weitere Einzelheiten und Beispielfälle hierzu finden Sie auch auf der Internetseite der deutschen Zollverwaltung unter folgendem Link:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollwert/Methoden-der-Zollwertermittlung/Transaktionswert-fuer-die-eingefuehrte-Ware/Verkauf-zur-Ausfuhr-in-die-Union/verkauf-zur-ausfuhr-in-die-union_node.html

5.4 Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG)

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (im Folgenden: LkSG, Kennziffer 22-01-57) wurde am 11. Juni 2021 vom Deutschen Bundestag beschlossen, die abschließende Beratung im Bundesrat erfolgte am 25. Juni 2021. Das LkSG wird damit planmäßig am 01.01.2023 in Kraft treten und richtet sich schwerpunktmäßig an Unternehmen, die Ihre Produkte im Ausland herstellen oder herstellen lassen. Das Gesetz soll der Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage dienen, indem es Anforderungen an ein verantwortungsvolles Management von Lieferketten festlegt, wobei die Sorgfaltspflichten nach der Einflussmöglichkeit der Unternehmen bzw. Zweigniederlassungen abgestuft sind. Letztendlich unternimmt das LkSG den Versuch, über die Importeure Einfluß auf die Arbeits- und Produktionsbedingungen in den exportierenden Ländern im Ausland zu nehmen. Damit ist das LkSG dem Außenwirtschaftsrecht zuzuordnen und gem. § 19 (1) LkSG ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die behördliche Kontrolle und Durchsetzung der Vorgaben des LkSG zuständig.

Da es sich jedoch in erster Linie an Importeure richtet, wurde das Thema im vorliegenden EXPORT-Brief der Rubrik „Import“ zugeordnet.

Für den gilt das LkSG?

In der ersten Stufe beginnend ab 01.01.2023 ist das LkSG für in Deutschland ansässige Unternehmen und Unternehmen mit einer Zweigniederlassung in Deutschland mit mind. 3.000 Beschäftigten in Deutschland anwendbar. In der zweiten Stufe beginnend ab 01.01.2024 sind dann auch Unternehmen mit mind. 1.000 Beschäftigten in Deutschland erfasst.

Was ist eine „Lieferkette“ im Sinne des LkSG?

Der Begriff „Lieferkette“ wird sehr weit verstanden (siehe auch Regierungsbegründung Seite 22) und umfasst gem. § 2 (5) sämtliche Tätigkeiten im In - und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind. Die Lieferkette umfasst damit alle Schritte von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und betrifft nicht nur die Tätigkeiten im eigenen Unternehmen, sondern auch die unmittelbaren Zulieferer (§ 2 (7) LkSG) sowie auch mittelbare Zulieferer (§ 2 (8) LkSG).

Was umfasst das LkSG?

Grundlage des LkSG sind zunächst die in den Nr. 1 bis 11 der Anlage zum Gesetz aufgeführten völkerrechtlichen Verträge zum Schutz der Menschenrechte, welche allesamt von der Bundesrepublik ratifiziert wurden (§ 2 (1) LkSG). In § 2 (2) LkSG werden verschiedene Verbote wie folgt genannt:

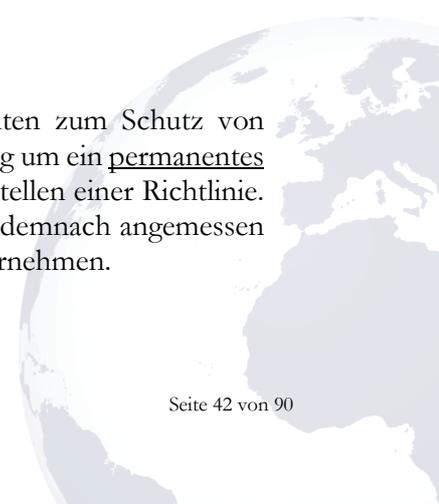
- Kinderarbeit unter dem Alter von 15 Jahren oder unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet
- alle Formen der Sklaverei und Zwangsarbeit;
- ungenügende Sicherheitsstandards am Arbeitsplatz, etwa Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch physikalische oder chemische Stoffe zu vermeiden,
- Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa auf Grund von nationaler und ethnischer Abstammung,
- Vorenthaltung angemessener Entlohnung der Arbeitsleistung

Auch Umweltstandards werden genannt, beispielsweise

- Verbot einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer- oder Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission
- Verbot eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und zur Produktion von Nahrung beeinträchtigen.
- Verbot der Herstellung von Produkten mit Quecksilber,
- Verbot der Produktion und Verwendung bestimmter Chemikalien
- Export- und Importverbot gefährlicher Abfälle

Was ist zu tun?

Die betroffenen Unternehmen werden verpflichtet, definierte Sorgfaltspflichten zum Schutz von Menschenrechten einzuhalten. Dabei handelt es sich gem. Regierungsbegründung um ein permanentes Durchlaufen verschiedener Verfahrensschritte und nicht um ein einmaliges Erstellen einer Richtlinie. Die Maßnahmen in den §§ 4 bis 10 LkSG beschriebenen Maßnahmen müssen demnach angemessen umgesetzt werden, jedoch besteht keine Garantie- oder Erfolgspflicht der Unternehmen.



Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- **Risikomanagement:** § 4 LkSG verpflichtet die Unternehmen, ein angemessenes und wirksames Risikomanagement einrichten, damit Verletzungen des LkSG entlang der jeweiligen Lieferkette identifiziert, verhindert oder beendet (mindestens: „minimiert“) werden. Es sind im Unternehmen klare Zuständigkeiten für die Überwachung der Sorgfaltspflichten festzulegen (§ 4 (3) LkSG). Denkbar wäre die Zuständigkeit im Einkauf, in der Geschäftsführung oder allgemein im Bereich „Compliance“. Die zuständigen Mitarbeiter sind mit den erforderlichen Befugnissen auszustatten.
- **Risikoanalyse:** § 5 LkSG verpflichtet die betroffenen Unternehmen zu einer Risikoanalyse, um relevante Risiken im eigenen Unternehmen und bei den direkten Zulieferern zu identifizieren, zu bewerten und zu priorisieren. In Form eines Risikomappings könnten zunächst die am Beschaffungsprozess Beteiligten eventuell nach Ursprungsländern, nach Produkten, nach Lieferanten oder auch nach Geschäftsbereichen identifiziert werden. In einem zweiten Schritt wären dann eventuell ermittelte Risiken zu evaluieren und eventuell erforderliche Maßnahmen zu priorisieren. Die Risikoanalyse erfolgt grundsätzlich anlassbezogen und ist regelmäßig (mindestens einmal jährlich) zu aktualisieren.

Hinweis: Es müssen nicht alle Risiken gleichzeitig angegangen werden; können diese nicht verhindert werden oder beendet werden so sind diese zumindest zu minimieren, soweit eine Beendigung nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist

Hinweis: Es sind nur solche Risiken zu bewerten, die das Unternehmen entweder unmittelbar durch eigenes Handeln hervorgerufen hat oder zumindest durch eigene Aktivitäten kausal zu der Entstehung oder Verstärkung des Risikos beigetragen hat.

- **Grundsaterklärung:** Die betroffenen Unternehmen werden zur Erstellung und Kommunikation einer Grundsaterklärung und zu deren Kommunikation gegenüber Mitarbeitern, Zulieferern und der Öffentlichkeit verpflichtet. Die Mindestanforderungen der Grundsaterklärung werden in § 6 (2) LkSG festgelegt.
- **Präventionsmaßnahmen:** In § 6 (3) LkSG werden verschiedene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbetrieb wie die Implementierung geeigneter Einkaufspraktiken und Beschaffungsstrategien zur Risikominimierung sowie Schulungen und die Durchführung von geeigneten Kontrollmaßnahmen zur Umsetzung der Grundsaterklärung (Menschenrechtsstrategie). In diese Präventionsmaßnahmen müssen auch die unmittelbaren Zulieferer einbezogen werden; geeignete Strategien könnten neben der Lieferantenauswahl auch wieder vertragliche Vereinbarungen und die Durchführung von Schulungen sein.
- **Abhilfemaßnahmen:** Mit § 7 LkSG wird festgelegt, dass betroffene Unternehmen unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen im eigenen Unternehmen und für die direkten Zulieferer ergreifen müssen. Diese Abhilfemaßnahmen müssen im eigenen Unternehmen im Inland grundsätzlich zu einer Beendigung der Verstöße führen, bei eigenen ausländischen Gesellschaften zumindest „in der Regel“ zu einer Beendigung führen. Sollte das betroffene Unternehmen eventuelle Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern nicht direkt beenden können, so muss in diesem Fall gem. § 7 (2) LkSG ein Konzept zur Minimierung (besser: Beendigung) der Verstöße ausgearbeitet werden.

- Unternehmensinternes Beschwerdeverfahren: Nach § 8 LkSG muss das Beschwerdeverfahren ermöglichen, die beteiligten Personen Risiken und Verletzungen von menschenrechts- und umweltbezogener Risiken hinweisen. Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens muss mindestens einmal jährlich überprüft werden.
- Berichtspflicht: In § 10 (1) LkSG ist festgelegt, dass die Erfüllung der einschlägigen Sorgfaltspflichten dokumentiert und mindestens sieben Jahre archiviert werden. Einmal jährlich ist ein Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten für sieben Jahre auf der Internetseite des betroffenen Unternehmens veröffentlicht werden (§ 10 (2) LkSG).

Was passiert bei Verstößen gegen das LkSG?

Verstöße gegen das LkSG werden als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet. Zugrundegelegt wird der weltweite Umsatz aller Gesellschaften; das Bußgeld kann bei Umsätzen über € 400 Millionen bis zu 2% des durchschnittlichen Jahresumsatzes betragen. Bei schwerwiegenden Verstößen könnte auch ein Ausschluß bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für bis zu drei Jahre erfolgen (§22 (1) LkSG).

5.5 EU-Marktüberwachungsverordnung

Mit dem Marktüberwachungsgesetz werden die maßgeblichen Bestimmungen aus der EU-Marktüberwachungsverordnung für den nicht harmonisierten Non-Food-Produktbereich ins deutsche Recht übertragen. Die EU-Verordnung VO (EU) 2019/ 1020 (Kennziffer 22-01-34) regelt erstmalig den Online-Handel im Bereich der Marktüberwachung. Durch die neue Verordnung erhält die Marktüberwachung verbesserte Instrumente. Der elektronische Geschäftsverkehr und der Online-Handel finden verstärkte Berücksichtigung. Das Gesetz ist am 16.07.2021 in Kraft getreten.

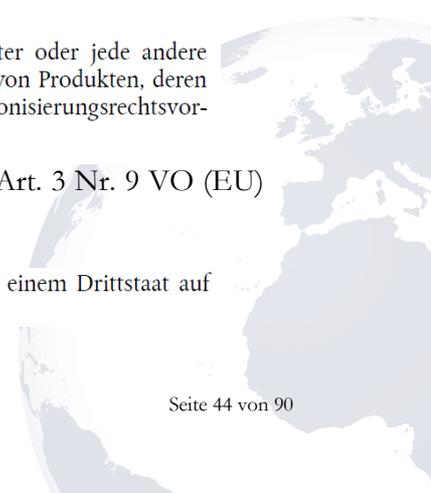
Ziel der neuen Marktüberwachungsverordnung ist es, das Funktionieren des Binnenmarkts durch Stärkung der Marktüberwachung zu verbessern. Es soll letztendlich sichergestellt werden, dass nur konforme Produkte auf dem europäischen Binnenmarkt bereitgestellt werden, die die Anforderungen an das hohe Schutzniveau der Union erfüllen.

Zu den Wirtschaftsakteuren zählen deshalb künftig neben Herstellern, Händlern und Einführern/Importeuren auch sog. Fulfillment-Dienstleister:

„Wirtschaftsakteur“ den Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer, Händler, Fulfillment-Dienstleister oder jede andere natürliche oder juristische Person, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten, deren Bereitstellung auf dem Markt oder deren Inbetriebnahme gemäß den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegt;

Betroffen sind also nicht nur Hersteller, sondern auch Importeure. So wird in Art. 3 Nr. 9 VO (EU) 2019/ 1020 der Einführer wie folgt beschrieben:

„Einführer“ jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt;



Für die Wirtschaftsakteure ergeben sich erweiterte Aufgaben, die in Kapitel II der neuen Marktüberwachungsverordnung aufgeführt sind. Unter anderem hat der Wirtschaftsakteur seine Handelsmarke und seine Kontaktdaten auf dem Produkt oder seiner Verpackung anzugeben, näheres regelt Art. 4 (4) der VO (EU) 2019/ 1020 wie folgt:

(4) Unbeschadet der jeweiligen Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure nach den anwendbaren Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union sind auf dem Produkt oder seiner Verpackung, dem Paket oder in einem Begleitdokument der Name, der eingetragene Handelsname oder die eingetragene Handelsmarke und die Kontaktdaten einschließlich der Postanschrift des Wirtschaftsakteurs gemäß Absatz 1 anzugeben.

Zuständig für die Überprüfung von Einfuhren sind die Zollbehörden (vgl. Art. 25 (1) VO (EU) 2019/ 1020, welche im Rahmen von Zollbesuchen auf die Einhaltung der EU-Marktüberwachungsverordnung achten sollen:

(1) Die Mitgliedstaaten benennen die Zollbehörden, eine oder mehrere Marktüberwachungsbehörden oder jede andere Behörde in ihrem Hoheitsgebiet als die Behörden, die für Kontrollen von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen, zuständig sind.

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten durch das in Artikel 34 genannte Informations- und Kommunikationssystem über die gemäß Unterabsatz 1 benannten Behörden und deren Zuständigkeitsbereiche.

Sollte keine Überweinstimmung mit der EU-Marktüberwachungsverordnung festgestellt werden, so ist die Zollbehörde gem. Art. 26 VO (EU) 2019/ 1020 zur Aussetzung der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr berechtigt:

Artikel 26

Aussetzung der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr

(1) Die nach Artikel 25 Absatz 1 benannten Behörden setzen die Überlassung eines Produkts zum zollrechtlich freien Verkehr aus, wenn im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 25 Absatz 3 festgestellt wird, dass

- a) dem Produkt nicht die im Unionsrecht vorgeschriebenen Unterlagen beiliegen oder begründete Zweifel an der Echtheit, der Richtigkeit oder der Vollständigkeit dieser Unterlagen bestehen,
- b) das Produkt nicht nach dem darauf anwendbaren Unionsrecht gekennzeichnet oder etikettiert ist,
- c) das Produkt eine CE-Kennzeichnung oder eine andere nach dem darauf anwendbaren Unionsrecht vorgeschriebene Kennzeichnung trägt, die auf nicht wahrheitsgemäße oder irreführende Weise angebracht worden ist,
- d) der Name, der eingetragene Handelsname oder die eingetragene Handelsmarke und die Kontaktangaben, einschließlich der Postanschrift, eines Wirtschaftsakteurs, der für das Produkt, das bestimmten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegt, zuständig ist, nicht gemäß Artikel 4 Absatz 4 angegeben oder erkennbar sind, oder
- e) aus anderen Gründen Anlass zu der Annahme besteht, dass das Produkt den für es geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union nicht entspricht oder dass es ein ernstes Risiko für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt oder ein anderes öffentliches Interesse nach Artikel 1 darstellt.

(2) Die nach Artikel 25 Absatz 1 benannten Behörden melden den Marktüberwachungsbehörden unverzüglich eine etwaige Aussetzung der Überlassung im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels.



(3) Falls die Marktüberwachungsbehörden berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass ein Produkt nicht den für es geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union entspricht oder ein ernstes Risiko darstellt, ersuchen sie die nach Artikel 25 Absatz 1 benannten Behörden, das Verfahren für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr auszusetzen.

(4) Meldungen nach Absatz 2 und Ersuchen nach Absatz 3 des vorliegenden Artikels können mithilfe des in Artikel 34 genannten Informations- und Kommunikationssystems erfolgen, wobei auch auf elektronische Schnittstellen – sofern verfügbar – zwischen diesem System und den von den Zollbehörden verwendeten Systemen zurückgegriffen werden kann.

In Artikel 27 VO (EU) 2019/ 1020 wird dann die Vorgehensweise geregelt, wie in den vorgenannten Fällen eine Überlassung in den freien Verkehr erfolgen kann:

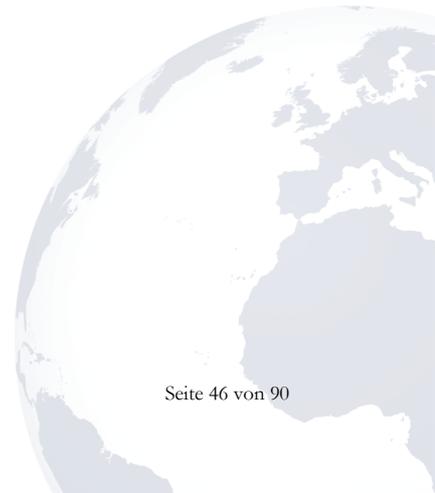
Artikel 27

Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr

Wurde die Überlassung eines Produkts zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 26 ausgesetzt, so ist dieses Produkt zum zollrechtlich freien Verkehr zu überlassen, wenn alle übrigen Anforderungen und Förmlichkeiten für diese Überlassung sowie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Innerhalb von vier Arbeitstagen nach der Aussetzung wurden die nach Artikel 25 Absatz 1 benannten Behörden von den Marktüberwachungsbehörden nicht gebeten, die Aussetzung aufrechtzuerhalten.
- b) Die nach Artikel 25 Absatz 1 benannten Behörden wurden von den Marktüberwachungsbehörden über deren Zustimmung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in Kenntnis gesetzt.

Die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gilt nicht als Nachweis für die Konformität mit dem Unionsrecht.



6. Ausfuhr

Anmeldung der Codierung „C626“ (BTI - Entscheidung in Bezug auf verbindliche Zolltarifauskünfte)

Mit Umstellung auf das Release neue ATLAS-AES 3.0 kann die Unterlagencodierung „C626“ zwar noch angemeldet werden, eine Übermittlung an die Zollstellen erfolgt jedoch nicht. Außerdem ist diese Codierung ab Umstellung auf AES 3.0 - als Art der in Anspruch genommen Bewilligungsnummer in der neuen Datengruppe „Bewilligung“ auf Positionsebene und nicht mehr als Unterlagencodierung anzugeben.

Frist zur Ungültigerklärung im Nachforschungsverfahren temporär von 360 auf 500 Tage angehoben

Mit der ATLAS-Info 0190/21 informierte die Zollverwaltung, dass es aktuell ein erhöhtes Aufkommen fehlender Ausgangsbestätigungen bei Ausgangszollstellen in Frankreich nach Großbritannien gibt. Weiter informiert die Zollverwaltung, dass die Ausgangsabfertigung in Frankreich, bei Ausgang via Eurotunnel und Fährverkehr, mittels dem französischen Smart Border System abgewickelt wird. Fehlerhafte Anwendungen und noch bestehende technische Defizite führen dazu, dass der Ausgang nicht bestätigt wird und der Ausgang alternativ bei der Ausfuhrzollstelle in Deutschland nachzuweisen ist.

Da die Anzahl der fehlenden Ausgangsbestätigungen für Ausfuhrvorgänge über französische Ausgangszollstellen mit der Bestimmung GB noch immer sehr hoch ist, hat die Generalzolldirektion mit ATLAS-Info 255/2021 vom 19.12.2021 informiert, dass die Frist zur Ungültigerklärung im Nachforschungsverfahren temporär von 360 auf 500 Tage angehoben wird.

Anmerkung: Bereits mit ATLAS Info Nr. 0063/2020 wurde im April 2020 die Frist zur Ungültigerklärung im Nachforschungsverfahren von 150 auf 360 Tage angehoben, damals noch aufgrund der coronabedingten Pandemie und der dadurch erforderlichen Vereinfachungen für Zollstellen und Wirtschaftsbeteiligte.

Von dieser Fristverlängerung abgesehen, bleibt der Verfahrensablauf des Nachforschungsersuchens unverändert bestehen. Alle Wirtschaftsbeteiligten sind aufgefordert elektronisch auf die Nachfrage der Ausfuhrzollstelle wie gewohnt zu antworten und Alternativnachweise zur Bestätigung des Ausgangs vorzubringen.

Aufhebung der Strafzölle EU-USA zum 01.01.2022

Wir berichteten bereits in den vergangenen Ausgaben des EXPORT-Briefs über den Handelsstreit zwischen den USA und der EU, in dem die USA der EU vorwarfen, nach den GATT-Regularien verbotene Subventionen an den EU-Flugzeugbauer Airbus zu gewähren. Gleichzeitig beschuldigte die EU die USA, unerlaubte Subventionen an den US-Flugzeugbauer Boeing zu gewähren.

In der Folge wurden seit 01.06.2018 Strafzölle auf diverse Aluminium- und Stahlerzeugnisse mit nichtpräferenziellem Ursprung in EU-Ländern seitens der USA erhoben. Im Jahr 2019 wurden diese auf weitere EU-Produkte ausgeweitet und 2020 auf weitere Produkte aus Aluminium und Stahl. Die EU hat ihrerseits Strafzölle auf diverse US-Produkte wie Jeans, Bourbon-Whiskey, Erdnussbutter etc. erhoben.

Nachdem die WTO den USA im Jahr 2019 grundsätzlich recht gegeben hat, haben beide Seiten intensiver miteinander verhandelt und im Oktober 2021 wurde eine Einigung erzielt.

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2083 vom 26.11.2021 hat die EU-Kommission die im Juni 2018 eingesetzten zusätzlichen Zölle gegen die USA ab 01.01.2022 bis Ende 2023 ausgesetzt, für Stahl wird eine begrenzte Zollfreie Quote basierend auf den Einfuhren von EU-Stahl im Jahr 2018 eingeführt.

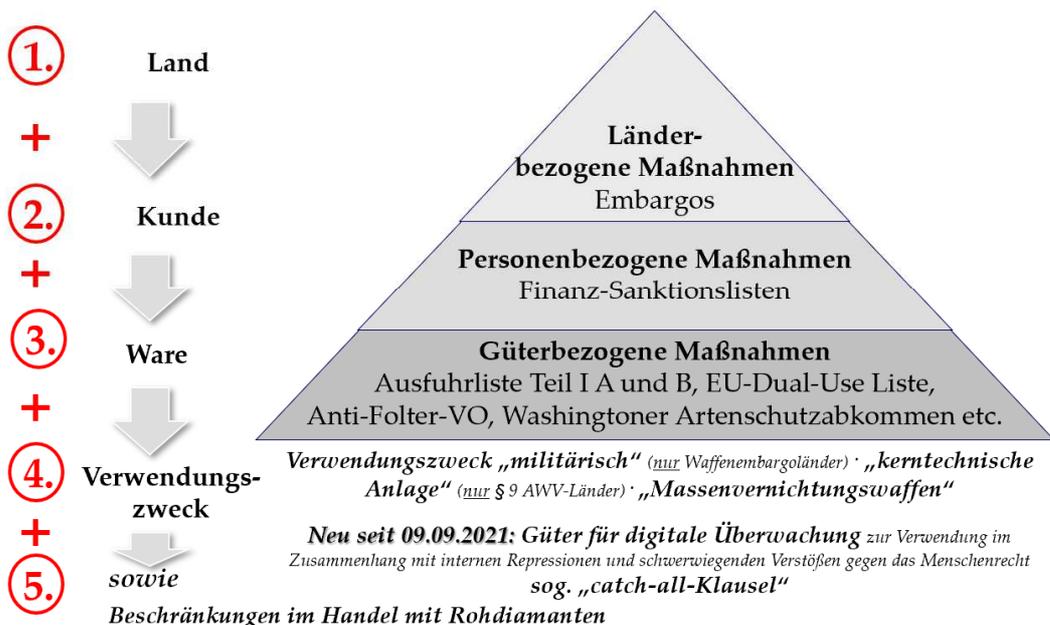
7. Exportkontrolle

7.1 Zusammenfassung: Einführung in die Exportkontrolle

Bei der praktischen Umsetzung der innerbetrieblichen Exportkontrolle ist eine systematische Vorgehensweise wichtig, da hier eine Vielzahl von gesetzlichen Regeln zu beachten sind, die zudem noch ständigen Änderungen unterworfen sind. Grundsätzlich müssen sich die Unternehmen alle erforderlichen Informationen beschaffen, denn Verstöße gegen exportkontrollrechtliche Vorgaben können erhebliche straf- und bußgeldrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Bitte beachten Sie auch, dass Ausfuhrverbote und Genehmigungspflichten bereits bei Vertragsabschluss zu prüfen sind, das gilt insbesondere für Länderembargos. Sollte beispielsweise ein potenzieller Kunde auf einer Sanktionsliste aufgeführt sein, so ist bereits der Vertragsabschluss verboten!

Es wird empfohlen, bei der exportkontrollrechtlichen Prüfung in 5 Schritten wie folgt vorzugehen:

Die 5 Ebenen der Exportkontrolle



Quelle: Seminarunterlage „Einführung in die Exportkontrolle“, EXPORT-Verlag

1. Schritt: Länderembargos prüfen

Die erste Prüfungsebene in der Exportkontrolle sind immer Länderembargos. Zum Jahresbeginn 2021 sind folgende Länderembargos zu beachten:

Armenien, Aserbaidschan, Belarus (Weißrussland), Burundi, China, Elfenbeinküste, Guinea, Guinea-Bissau, Irak, Iran, Jemen, Kongo, Libanon, Libyen, Mali, Myanmar (Birma), Nicaragua, Nordkorea, Russland, Ukraine/ Krim, Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan, Syrien, Türkei, Tunesien, Venezuela, Zentralafrik. Republik Stand: 31.12.2021 (Fettdruck: Waffenembargoland i. S. d. Art. 4 Abs. 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 2021/821)

Sobald ein Bezug zu Lieferungen in diese Länder besteht, sind die einschlägigen Embargovorschriften zu prüfen. Sinnvollerweise erfolgt die Embargoprüfung daher immer dann, wenn ein konkreter Anlass besteht.

Beispiel:

Ein Hamburger Handelshaus bekommt von einem Unternehmen aus Amsterdam den Auftrag, eine Ware in den Hafen nach Rotterdam zu liefern. Die Ware soll als „Kommission AL BAKR, TEHERAN/ IRAN“ markiert werden. Da nun eine sog. „positive Kenntnis“ über eine Lieferung in den Iran vorliegt, sind die einschlägigen Iran-Embargovorschriften vor Versendung der Ware nach Rotterdam zu prüfen.

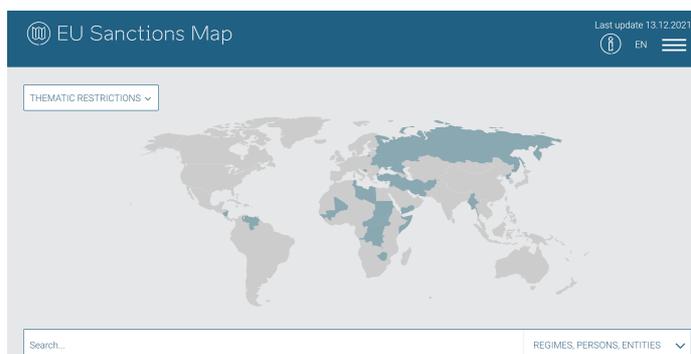
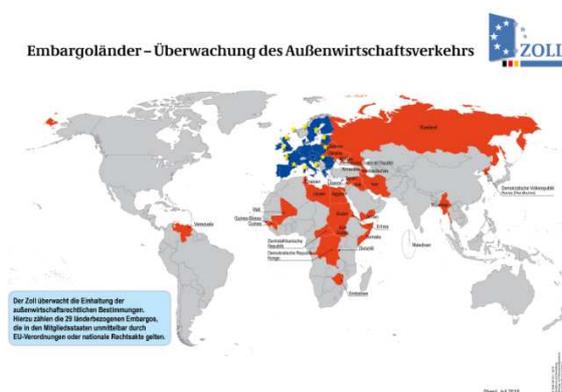
Weitere Informationen zu Länderembargos

Auf der Internetseite der deutschen Zollverwaltung finden Sie die nebenstehende Sanktionslandkarte und weitere Informationen zu den länderbezogenen Embargovorschriften (Kennziffer 22-01-35):

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/Embargomassnahmen/Laenderembargos/laenderembargos_node.html;jsessionid=1015CF803609A9E5ECC0DECD9CCDEBA.live4411

Auch auf der Homepage des BAFA finden Sie Informationen zu den Embargoländern:

http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/embargos_node.html;jsessionid=52FBE316CD2E37418F8B276BCD96B635.1_cid371



Quelle: <https://www.sanctionsmap.eu/>

Zusätzlich bietet die Europäische Union eine Übersicht zu eigenen Sanktionsregimen (*EU Sanctions Map*) an. Diese Sanktionslandkarte ermöglicht einen grafischen Überblick zu aktuell bestehenden Sanktionsvorgaben der EU sowie zu deren inhaltlicher Ausgestaltung. Die EU Sanctions Map beinhaltet jedoch keine Informationen zu Sanktionsregimen aus Drittstaaten oder zu nationalen Sanktionen einzelner EU-Mitgliedsstaaten.

Änderung der restriktiven Maßnahmen gegenüber mehreren Ländern im Jahr 2021

Auch im Jahr 2021 wurden seitens des Rates der Europäischen Union verschiedene Embargoverordnungen gegen einzelne Staaten erlassen. Nachstehend finden Sie eine Zusammenstellung sämtlicher im Jahr 2021 erlassenen Embargoverordnungen.

Ägypten

Das Embargo wurde aufgehoben, Einzelheiten finden sich in VO (EU) 2021/ 449.

Belarus

Im Verlauf des Jahres 2021 hat die Europäische Union ihre Sanktionsmaßnahmen gegen Belarus erweitert und präzisiert. In diesem Zusammenhang wurden die restriktiven Maßnahmen gegen Belarus mehrfach geändert. Unter anderem wegen der erzwungenen Landung eines Ryanair-Flugzeugs in Minsk und der Festnahme des belarussischen Oppositionellen Roman Protassewitsch Ende Mai haben die EU-Staaten weitere Sanktionen gegen Belarus beschlossen. Weitere Sanktionen wurden wegen schweren Menschenrechtsverletzungen und wegen der brutalen Repressionen gegen die demokratische Opposition, gegen Medien und gegen die Zivilgesellschaft insgesamt getroffen. Der Sanktionsrahmen wurde zunächst bis 28.02.2022 verlängert. Zusammenfassend wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:

VO (EU) 2021/ 339, VO (EU) 2021/ 353, VO (EU) 2021/ 907, VO (EU) 2021/ 908, VO (EU) 2021/ 996, VO (EU) 2021/ 997, VO (EU) 2021/ 999, VO (EU) 2021/ 1001, VO (EU) 2021/ 1002, VO (EU) 2021/ 1030, VO (EU) 2021/ 1031, VO (EU) 2021/ 1985, VO (EU) 2021/1986

Bosnien Herzegowina

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:
VO (EU) 2021/ 543

Burundi

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:
VO (EU) 2021/1826

Guinea

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:
VO (EU) 2021/1301, VO (EU) 2021/ 1305, VO (EU) 2021/1869

Guinea-Bissau

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:
VO (EU) 2021/ 1302, VO (EU) 2021/ 1306

Irak

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:
VO (EU) 2021/ 53, VO (EU) 2021/ 131, VO (EU) 2021/ 655, VO (EU) 2021/ 1111,
VO (EU) 2021/ 1472, VO (EU) 2021/ 1715

Iran

Die jüngsten Entwicklungen im iranischen Nuklearbereich sieht der EU-Rat als beunruhigend an. Die weitere Entwicklung im Atomabkommen bleibt kritisch abzuwarten. Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:

VO (EU) 2021/ 584, VO (EU) 2021/ 1242

Jemen

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:
VO (EU) 2021/ 397, VO (EU) 2021/ 398, VO (EU) 2021/ 2015, VO (EU) 2021/ 2016

Kongo

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:
VO (EU) 2021/ 1863, VO (EU) 2021/ 1866

Krim + Sewastopol

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:
VO (EU) 2021/ 1010

Libanon

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:
VO (EU) 2021/ 1275, VO (EU) 2021/ 1277

Libyen

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:
VO (EU) 2021/ 538, VO (EU) 2021/ 667, VO (EU) 2021/ 672, VO (EU) 2021/ 1005
VO (EU) 2021/ 1014, VO (EU) 2021/ 1241, VO (EU) 2021/ 1251, VO (EU) 2021/ 1909
VO (EU) 2021/ 1910, VO (EU) 2021/ 1932, VO (EU) 2021/ 1942

Moldau

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:
VO (EU) 2021/ 1894

Myanmar/ Birma

Die EU hat 2021 Sanktionen gegen die für den Militärputsch verantwortlichen Personen beschlossen. Diese werden mit Einfrieren ihrer Vermögenswerte in der EU und mit Einreiseverboten belegt. Außerdem hat der EU-Rat die restriktiven Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar bis zum 30.04.2022 verlängert. Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:

VO (EU) 2021/ 480, VO (EU) 2021/ 482, VO (EU) 2021/ 483, VO (EU) 2021/ 638,
VO (EU) 2021/ 706, VO (EU) 2021/ 711, VO (EU) 2021/ 998, VO (EU) 2021/ 1000

Nicaragua

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:
VO (EU) 2021/ 1276, VO (EU) 2021/ 1800

Nordkorea

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:
VO (EU) 2021/ 1300, VO (EU) 2021/ 1304

Russland

Schon während der Tagung der EU-Außenminister am 22.02.2021 verabredete man innerhalb der Europäischen Union eine gemeinsame Linie im Verhalten zu Russland. Demnach wolle man sich wehren, wenn Russland gegen das Völkerrecht und die Menschenrechte verstößt und versuchen,

Russland zu bremsen, wenn es beispielsweise durch Desinformation und Cyber-Attacken versucht, die EU zu destabilisieren. Als Reaktion kommen grundsätzlich weitere restriktive Maßnahmen wie das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen sowie ein Bereitstellungsverbot in Betracht.

Mitte 2021 hat die EU ihre gegen Russland verhängten Wirtschaftssanktionen um weitere sechs Monate bis zum 31.01.2022 verlängert.

Simbabwe

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:
VO (EU) 2021/ 251, VO (EU) 2021/ 253, VO (EU) 2021/ 258

Somalia

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:
VO (EU) 2021/ 48, VO (EU) 2021/ 54, VO (EU) 2021/ 559, VO (EU) 2021/ 560

Sudan

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:
VO (EU) 2021/804, VO (EU) 2021/ 815

Syrien

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:
VO (EU) 2021/ 29, VO (EU) 2021/ 30, VO (EU) 2021/ 743, VO (EU) 2021/ 751,
VO (EU) 2021/ 848, VO (EU) 2021/ 855, VO (EU) 2021/ 1983, VO (EU) 2021/ 1984

Tunesien

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:
VO (EU) 2021/ 49, VO (EU) 2021/ 55

Türkei

Die Sanktionen gegen die Türkei wurden um ein weiteres Jahr bis zum 12.11.2022 verlängert. Hintergrund der Sanktionen sind nicht genehmigte Bohrungen durch die Türkei im östlichen Mittelmeer vor der Küste des EU-Mitgliedsstaats Zypern. Damit werden die Souveränität und die Hoheitsrechte von Zypern verletzt. Aktuell sind sagenhafte zwei Personen (!!!) auf der Sanktionsliste. Nur diese beiden Personen dürfen weiterhin nicht in die EU einreisen und ihr Vermögen bleibt gesperrt. Zudem ist es Personen und Organisationen aus der EU untersagt, diesen beiden gelisteten Personen Gelder zur Verfügung zu stellen. Im Jahr 2021 wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2021/ 1960, VO (EU) 2021/ 1966

Ukraine

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2021/ 391, VO (EU) 2021/ 394, VO (EU) 2021/ 448, VO (EU) 2021/ 1144, VO (EU) 2021/ 1464, VO (EU) 2021/ 1470, VO (EU) 2021/ 1791, VO (EU) 2021/ 1792

Venezuela

Schon Ende 2017 (13.11.2017; (GASP) 2017/2074) wurden verschiedene Sanktionen gegen Venezuela erlassen, welche Zwischenzeitlich ausgeweitet wurden. Zuletzt wurden am 22.02.2021 weitere 19 Personen in Venezuela auf die Sanktionslisten gesetzt ((GASP) 2021/276). Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:

VO (EU) 2021/275, VO (EU) 2021/ 276, VO (EU) 2021/ 1959, VO (EU) 2021/ 1965

Zentralafrikanische Republik

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst:

VO (EU) 2021/ 628, VO (EU) 2021/ 636, VO (EU) 2021/707, VO (EU) 2021/712,
VO (EU) 2021/ 1819, VO (EU) 2021/ 1823

Hinweis: Der Verstoß gegen Länderembargos führt regelmäßig zu hohen Strafen, gem. § 18 AWG kann ein Verstoß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren geahndet werden. **Empfehlung:** Prüfen Sie regelmäßig sämtliche für Sie relevanten Embargos, insbesondere Länderembargos. Insbesondere Ihre Mitarbeiter in den Vertriebs- und Servicebereichen sollten umfassend in der Anwendung der für Ihr Unternehmen relevanten Embargos informiert sein.

Tipp: Gerne unterstützen wir Sie auch mit einer kompakten Inhouse-Schulung für alle beteiligten Mitarbeiter zur Handhabung der innerbetrieblichen Exportkontrolle – dies funktioniert auch sehr gut und preiswert „Online“. Sprechen Sie uns dazu gerne an: info@export-verlag.de.

2. Schritt: Personenbezogene Embargos prüfen

Nach der Prüfung, ob gegen ein beteiligtes Land ein Embargo vorliegt, sind **alle am Geschäft beteiligten Personen gegen die einschlägigen Sanktionslisten zu prüfen**. Aus Sicht der EU sind dabei zunächst die nachstehenden einschlägigen Listen zu prüfen:

- EU-Verordnungen 881/2002 (Al Quaida), 2580/2001 (Terror) und 753/2011 (Taliban) inklusive aller Änderungsverordnungen
- länderbezogene Embargo-EU-Verordnungen mit angehängten Adresslisten, z. B. für Birma/Myanmar, Iran, Irak, die Demokratische Republik Kongo, Nordkorea, den Sudan etc.

Die personenbezogenen Listen können sich permanent ändern und auch im Jahr 2021 gab es diverse Änderungen, die regelmäßig im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden. Es wird empfohlen, alle mittelbaren und unmittelbaren Kontakte regelmäßig gegen die einschlägigen Listen zu prüfen. In § 18 (11) AWG heißt es dazu: **„nicht bestraft (wird), wer**

1. bis zum Ablauf des zweiten Werktages handelt, der auf die Veröffentlichung des Rechtsaktes im Amtsblatt der Europäischen Union folgt, und

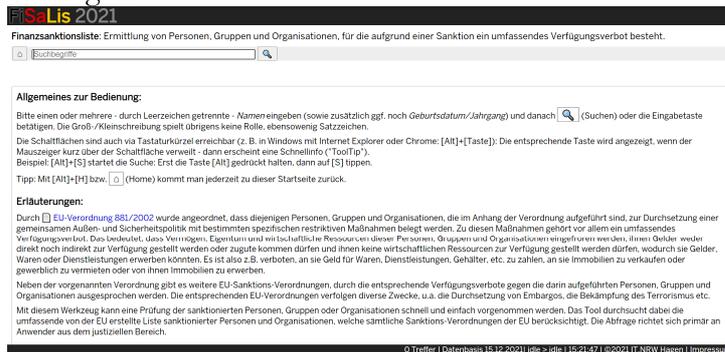
2. von einem Verbot oder von einem Genehmigungserfordernis, das in dem Rechtsakt nach Nummer 1 angeordnet wird, zum Zeitpunkt der Tat keine Kenntnis hat.“

Empfehlung: Aufgrund der großen Komplexität der Prüfung gerade in mittleren und großen Firmen wird dringend zu einer IT-basierenden Lösung geraten. Beispiele hierzu finden Sie im nächsten grauen Kasten.

Den in diesen Listen aufgeführten Personen und Organisationen dürfen weder direkt noch indirekt finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen (Vermögensgegenstände jeder Art) zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen. In der Praxis ist i. d. R. insbesondere das sog.

„mittelbare Bereitstellungsverbot“ problematisch, da oft nicht ersichtlich ist, ob ein Vertragspartner mittelbar von einer gelisteten Person kontrolliert wird.

Jegliche Form von Bewegungen, Transfers, Veränderungen, Verwendung von wirtschaftlichen Ressourcen und Handel soll damit verhindert werden. Ausgenommen sind lediglich Güter, die sich nach Art, Menge und Wert für die persönliche Verwendung oder den persönlichen Gebrauch eignen. Dazu gehören Nahrungsmittel, Mieten und Medikamente. In diesen Fällen ist der Zollbehörde eine durch die entsprechende Genehmigungsbehörde (für Gelder die Deutsche Bundesbank und für wirtschaftliche Ressourcen das BAFA) vorab erteilte Genehmigung vorzulegen.



Eine manuelle Prüfung kann beispielsweise über die kostenlose Internetseite „Justizportal des Bundes und der Länder“ erfolgen, die unter www.finanz-sanktionsliste.de abrufbar ist. Hier können somit vor jeder geschäftlichen Transaktion die beteiligten Personen gegen die einschlägigen EU-Güterlisten geprüft werden, wenngleich eine umfassende Prüfung beispielsweise gegen US-Listen über dieses Tool nicht möglich ist.

Die Dokumentation der Recherche könnte durch einen Ausdruck oder einen Screenshot der Seite erfolgen.

Alternativ zur manuellen Prüfung ist die automatisierte Prüfung sinnvoll und empfehlenswert. Hierzu gibt es von verschiedenen Softwareanbietern entsprechende kostenpflichtige Programme. Die deutsche Zollverwaltung selbst bietet keine automatisierte Lösung an.

Automatische Prüfung der Sanktionslisten preiswert möglich

Ein Beispiel für eine automatische Prüfsoftware ist der „Sanktions-Radar“ des EXPORT-Verlags. Hier werden Ihre Daten aus Ihren bestehenden Datenbanken (Stammdaten) in eine Datei gespielt und in den „Sanktions-Radar“ eingelesen. Alternativ können Sie auch Kontakte einzeln prüfen. Der „Sanktions-Radar“ stellt die einschlägigen Listen auf Ihrem Rechner zur Verfügung und gibt keine Ihrer Daten nach außen. So behalten Sie immer die Hoheit über Ihre Kontakte und geben keine sensiblen Kundendaten „aus der Hand“. Das Ergebnis der Überprüfung wird als pdf-Datei in Form eines individuellen Prüfberichts zu den von Ihnen angefragten Kontaktdaten abgespeichert und kann jederzeit ausgedruckt werden. Dieser Prüfbericht ist Ihr Nachweis gegenüber den Zollbehörden, dass Sie die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt haben. Weitere Informationen zum Sanktions-Radar erhalten Sie unter Kennziffer 22-01-36 kostenlos unter info@export-verlag.de.

3. Schritt: Güterlisten prüfen

In der nächsten Ebene sind verschiedene Güterlisten zu prüfen. Für die Ausfuhr gelisteter Güter ist zwingend eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich.

Zu nennen ist hier zunächst Teil I Abschnitt A und B der deutschen Ausfuhrliste. Diese umfassen gelistete Güter wie folgt:

- Teil I Abschnitt A: Rüstungsgüter (und *besonders konstruierte oder hergerichtete Teile* davon)
- Teil I Abschnitt B: national gelistete Dual-Use-Güter (sog. „900er Güter“)

Neben der nationalen (deutschen) Ausfuhrliste sind die EU-Güterlisten zu prüfen. Das Europäische Parlament und der Rat hat mit der Verordnung (EU) 2021/821 vom 20.05.2021 die EU-Dual-Use-VO neu gefasst. Diese Verordnung ist am 09.09.2021 in Kraft getreten. Einzelheiten finden sich im nächsten Abschnitt dieses EXPORT-Briefs.

Der Anhang I der EU-Dual-Use-VO ändert sich mittlerweile jährlich und die Version für das Jahr 2022 wurde mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/1749 vom 20. Oktober 2021 neu gefasst. Diese wird voraussichtlich im Januar 2022 in Kraft treten.

Einen unverbindlichen Überblick zu den Änderungen des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO können Sie kostenlos unter info@export-verlag.de unter Kennziffer 22-01-37 anfordern. Das Stichwortverzeichnis erhalten Sie unter Kennziffer 22-01-38. Die Güterlisten selbst finden Sie auf Homepage des BAFA unter folgendem Link:

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten_node.html

Empfehlung: Soweit noch nicht geschehen muss kurzfristig nach deren Veröffentlichung eine Güterlistenprüfung durchgeführt werden. Die (geänderten) Güterlisten sind anhand des Materialstamms zu prüfen.



Erläuterung: Aktualisierung der Güterlisten unterliegt internationalen Übereinkünften

Die in Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung gelisteten Güter orientieren sich an internationalen Vereinbarungen und Verträgen. Hierzu zählen insbesondere die einschlägigen internationalen multilateralen Exportkontrollregime, z. B. das Wassenaar-Abkommen, die Nuclear Suppliers Group (NSG), der Australischen Gruppe und das Missile Technology Control Regime (MTCR) sowie auch die UN Sicherheitsrats-Resolution 1540 sowie das Chemiewaffen- und das Biowaffenübereinkommen. Die obenstehenden Änderungen des Anhang I resultieren schwerpunktmäßig aus den Anpassungen der obenstehenden internationalen multilateralen Vereinbarungen.

Güter sind auch Software und Technologie

Neben den oben beschriebenen Waren befinden sich auf den einschlägigen Güterlisten auch Software und Technologie. Die „Allgemeine Technologie-Anmerkung“ zur EG-Dual-Use-VO definiert den Terminus „Technologie“ wie folgt:

„Technologie“ (ATA NTA 0 bis 9) (technology): spezifisches technisches Wissen, das für die **Entwicklung** **Herstellung** oder **Verwendung** eines Produkts nötig ist. Das technische Wissen wird in der Form von 'technischen Unterlagen' oder 'technischer Unterstützung' verkörpert.

Dabei bedeuten „Entwicklung“, „Herstellung“ und „Verwendung“:

„Entwicklung“ (ATA NTA 0 bis 9) (development): schließt alle Stufen vor der Serienfertigung ein, z. B. Konstruktion, Forschung, Analyse, Konzepte, Zusammenbau und Test von Prototypen, Pilotserienpläne, Konstruktionsdaten, Verfahren zur Umsetzung der Konstruktionsdaten ins Produkt, Konfigurationsplanung, Integrationsplanung, Layout.

„Herstellung“ (ATA NTA 0 bis 9) (production): schließt alle Fabrikationsstufen ein, z. B. Fertigungsvorbereitung, Fertigung, Integration, Zusammenbau, Kontrolle, Prüfung (Test), Qualitätssicherung.

„Verwendung“ (ATA NTA 0 bis 9) (use): Betrieb, Aufbau (einschließlich Vor-Ort-Aufbau), Wartung (Test), Reparatur, Überholung, Wiederaufarbeitung.

Betroffen ist hierbei nur unverzichtbare Technologie. Eine Technologie ist dann unverzichtbar, wenn diese wesentlich für die Güterleistung relevante Elemente enthält. Spezifische Schlüsseltechnologie ist schon dann gelistet, wenn diese wesentliche Funktionen des gelisteten Gutes bestimmt:

„Unverzichtbar“ (ATA 5 6 7 9) (required): bezieht sich – auf „Technologie“ angewendet – ausschließlich auf den Teil der „Technologie“, der besonders dafür verantwortlich ist, dass die erfassten Leistungsmerkmale, Charakteristiken oder Funktionen erreicht oder überschritten werden. Diese „unverzichtbare“ Technologie kann auch für verschiedenartige Produkte einsetzbar sein.

Es geht hier also beispielsweise um technische Zeichnungen von gelisteten Gütern im Rahmen von Zulieferungen oder Veredelungen, oder Fertigungsunterlagen im Rahmen einer Fertigungslizenz für gelistete Güter oder auch Informationen über Änderungen an Fertigungsunterlagen, z. B. im Rahmen eines Lizenzabkommens. Nicht betroffen sind in der Regel Prospekte und Kataloge, die für eine unbestimmte Vielzahl von Interessenten bestimmt sind, Fotos (ohne Detailinformationen zu geometrischen Größen, verwendeten Materialien), Explosionszeichnungen ohne Detailbemaßungen oder auch Schnittbilder (schematisch und ohne Material- und Detailangaben).

Es wird grundsätzlich empfohlen, gelistete Technologie kenntlich zu machen, um eine versehentliche ungenehmigte Ausfuhr zu verhindern. Empfehlenswert wäre beispielsweise ein Hinweis direkt auf der Zeichnung, ein Muster finden Sie nebenstehend.

ACHTUNG GELISTETE TECHNOLOGIE

Dieses Dokument enthält in Teil I A Ausfuhrliste gelistete Technologie, für die eine Verbringungsgenehmigung bzw. Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist! Eine elektronische Übertragung oder ein Bereitstellen an Dritte ist verboten und strafbar! Vor Versendung ist eine Genehmigung erforderlich. Bitte sprechen Sie die Exportkontrollabteilung an.

Unterschieden werden die **Übertragung** und die **Bereitstellung** von Technologie und Software.

Übertragung = aktive elektronische Übertragung

„Übertragung“ bezeichnet die elektronische Übertragung einer Technologie durch aktives Tun (z. B. versenden einer E-Mail) an ein Bestimmungsziel entweder außerhalb des Zollgebietes der EU (Ausfuhr) oder außerhalb Deutschlands aber innerhalb des Zollgebietes der EU (Verbringung).

Beispiele:

- Versand eines Telefax oder einer E-Mail innerhalb der EU (Verbringung) oder ins Drittland (Ausfuhr)
- Hochladen von Daten in eine Cloud, deren Server sich außerhalb des Zollgebietes der EU befindet (Ausfuhr) oder innerhalb der EU, jedoch außerhalb Deutschlands (Verbringung).
- Hochladen von Daten auf einen Server, der sich außerhalb des Zollgebietes der EU befindet (Ausfuhr) oder innerhalb der EU, jedoch außerhalb Deutschlands (Verbringung).

Achtung: Betroffen ist auch die Übertragung in einem Unternehmen/ Konzernverbund oder an eigene Mitarbeiter im Ausland.

Vorsicht bei Online-Konferenzen!

Klären Sie bitte unbedingt vor Beginn einer Online-Konferenz, ob genehmigungspflichtige Inhalte geteilt werden sollen. **Das Übermitteln genehmigungspflichtiger Technologie in ein Drittland ohne Ausfuhrgenehmigung ist eine Straftat nach dem Außenwirtschaftsgesetz!** Bei in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste gelisteter Technologie ist sogar eine Verbringungsgenehmigung für Lieferungen innerhalb der EU erforderlich. Weisen Sie bitte insbesondere die Mitarbeiter in den Bereichen Konstruktion, Entwicklung und technischer Vertrieb auf die Problematik hin. Das gilt insbesondere dann, wenn Ihr Unternehmen Geschäfte mit gelisteten Gütern betreibt.

Bereitstellung = elektronisches Bereitstellen von Technologie

„Bereitstellen“ bezeichnet das Verfügbarmachen einer Technologie auf elektronischem Weg (= Einräumen einer Zugriffsmöglichkeit) entweder außerhalb des Zollgebietes der EU (Ausfuhr) oder außerhalb Deutschlands und innerhalb des Zollgebietes der EU.

Beispiele:

- Verfügbarmachen im Internet
- Verfügbarmachen im Intranet eines Unternehmens/ Konzerns
- Verfügbarmachen in einer Cloud oder auf einem Server

Achtung:

- Es reicht die Schaffung einer technischen Möglichkeit, auf Technologie zuzugreifen, falls ein späterer Zugriff nicht kontrolliert und verhindert werden kann.
- Ein tatsächlicher Zugriff muss nicht erfolgen.
- Betroffen ist auch die Bereitstellung in einem Unternehmen/ Konzernverbund oder an eigene Mitarbeiter im Ausland.

Vorsicht bei Webshops!

Stellen Sie sicher, dass Sie keine sensiblen Informationen im Bereich der technischen Daten in Ihren Webshop stellen. Gelegentlich sieht man dort komplette Schaltpläne oder bemaßte Konstruktionsunterlagen unter Angabe von zu verwendenden Werkstoffen und Toleranzen! **Bei gelisteten Gütern fallen diese Zeichnungen als sog. „Technologie“ ebenfalls in die Güterliste. Deren Bereitstellung im Kundenportal oder im Webshop ist strafbar!**

ATLAS-Ausfuhr genehmigungspflichtiger Güter

Im Rahmen der Güterlistenprüfung muss jährlich der gesamte Materialstamm gegen die geänderten Güterlisten klassifiziert werden. Ihr Unternehmen muss sich daher stets die aktuellen Fassungen der Güterlisten beschaffen (kostenloser Download über

http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/ausfuhrkontrolle_node.html) und bei Verkauf neuer Waren diese immer gegen die Güterlisten klassifizieren. Der in der Praxis sinnvollste Weg ist es, zunächst die Güterliste zu prüfen und dann eventuelle Treffer im Materialstamm zu kennzeichnen. Bitte beachten Sie, dass sowohl das „*Stichwortverzeichnis*“ als auch das „*Umschlüsselungsverzeichnis*“ und der „*EZT-Online*“ nur Hilfsmittel sind und eine Klassifizierung Ihrer Güter gegen die Güterlisten nicht ersetzen können. Als zusätzliches Hilfsmittel stellt die EU-Kommission ein Umschlüsselungsverzeichnis in Excel-Form zur Verfügung. Mit dieser Tabelle finden Sie über die Zolltarifnummer (Kombinierte Nomenklatur) zur ausfuhrrechtlichen Codierung in den Anhängen der Dual-use Liste. Sie können die Fassung des Jahres 2021 unter Kennziffer 22-01-39 anfordern. Für das Jahr 2022 liegt noch kein aktualisiertes Verzeichnis vor (Stand 30.12.2021).

Allgemeine Genehmigungen

Wie auch in den Vorjahren wurden die Allgemeinen Genehmigungen bis 31.03.2022 verlängert. Bei einigen Genehmigungen wurde der Kreis der begünstigten Länder um Tadschikistan und Turkmenistan reduziert und um Thailand und die Ukraine erweitert. Die nachstehenden Erläuterungen sind der Internetseite der deutschen Zollverwaltung entnommen. (Quelle: [Zoll online - Allgemeine Genehmigungen - Übersicht über die bestehenden Allgemeinen Genehmigungen](#))

Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Europäischen Union

Dual-Use-VO

- **Allgemeine Ausfuhrgenehmigung EU001** "Ausfuhren nach Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, in die Schweiz einschließlich Liechtenstein, in das vereinigte Königreich und in die Vereinigten Staaten von Amerika" (Anhang II Abschnitt A der Dual-Use-VO). Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr der in Anhang I Dual-Use-VO aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck für den Kreis der oben genannten Bestimmungsländer. In Anhang II Abschnitt I der Dual-Use-VO aufgeführte Güter sind ausgenommen. Der Ausfuhrer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X061/E01" einzutragen.
- **Allgemeine Ausfuhrgenehmigung EU002** "Ausfuhr von bestimmten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nach bestimmten Bestimmungsziele" (Anhang II Abschnitt B der Dual-Use-VO). Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus Anhang I Dual-Use-VO nach folgenden Bestimmungsziele: Argentinien, Südafrika, Südkorea, Türkei (betroffen sind Güter des Wassenaar Arrangements). Der Ausfuhrer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X062/E02" einzutragen.
- **Allgemeine Ausfuhrgenehmigung EU003** "Ausfuhr nach Instandsetzung oder Ersatz" (Anhang II Abschnitt C der Dual-Use-VO). Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus Anhang I Dual-Use-VO, wenn diese nach Instandsetzung oder Ersatz wieder in verschiedene Länder ausgeführt (wiederausgeführt) werden. Die Genehmigung gilt für Ausfuhren nach Albanien, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China (einschließlich Hongkong und Macau), Französische überseeische Gebiete, Indien, Kasachstan, Marokko, Mexiko, Montenegro, Nordmazedonien, Russland, Serbien, Singapur, Südafrika, Südkorea, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate. Der Ausfuhrer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X063/E03" einzutragen.

- **Allgemeine Ausfuhrgenehmigung EU004** "Vorübergehende Ausfuhr für Ausstellungen oder Messen" (Anhang II Abschnitt D der Dual-Use-VO). Allgemein genehmigt ist die vorübergehende Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus Anhang I Dual-Use-VO für Ausstellungen und Messen in verschiedene Länder, wenn diese vollständig und unverändert wieder zurückgeführt werden. Die Genehmigung gilt für Ausfuhren nach Albanien, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China (einschließlich Hongkong und Macau), Französische überseeische Gebiete, Indien, Kasachstan, Marokko, Mexiko, Montenegro, Nordmazedonien, Russland, Serbien, Singapur, Südafrika, Südkorea, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate. Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X064/E04" einzutragen.
- **Allgemeine Ausfuhrgenehmigung EU005** "Telekommunikation" (Anhang II Abschnitt E der Dual-Use-VO). Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus Anhang I Kategorie 5 Teil 1 der Dual-Use-VO (Telekommunikationsbereich) nach folgenden Bestimmungszielen: Argentinien, China (einschließlich Hongkong und Macau), Indien, Russland, Südafrika, Südkorea, Türkei, Ukraine. Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X065/E05" einzutragen.
- **Allgemeine Ausfuhrgenehmigung EU006** "Chemikalien" (Anhang II Abschnitt F der Dual-Use-VO). Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Chemikalien der Nummern 1C350 und 1C450 des Anhangs I der Dual-Use-VO nach folgenden Bestimmungszielen: Argentinien, Südkorea, Türkei, Ukraine. Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X066/E06" einzutragen.
- **Allgemeine Ausfuhrgenehmigung EU007** "Konzerninterne Ausfuhr von Software und Technologien" (Anhang II Abschnitt G der Dual-Use-VO). Allgemein genehmigt ist die konzerninterne Ausfuhr der in Anhang I Dual-Use-VO aufgeführten Technologie und Software nach folgenden Bestimmungszielen: Argentinien, Brasilien, Chile, Indien, Indonesien, Israel, Jordanien, Malaysia, Marokko, Mexiko, Philippinen, Singapur, Südafrika, Südkorea, Thailand, Tunesien. In Anhang II Abschnitt I der Dual-Use-VO aufgeführte Güter sowie Technologie und Software im Zusammenhang mit den Nummern 4A005, 4D004, 4E001c, 5A001f und 5A001j des Anhangs I Dual-Use-VO sind ausgenommen. Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X067/E07" einzutragen.
- **Allgemeine Ausfuhrgenehmigung EU008** "Verschlüsselung" (Anhang II Abschnitt H der Dual-Use-VO). Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus Anhang I Kategorie 5 Teil 2 Dual-Use-VO (Informationssicherheit) nach bestimmten Bestimmungszielen. Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X068/E08" einzutragen.

Hinweis: Im Anwendungsbereich der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung EU008 kann alternativ die nationale Allgemeine Ausfuhrgenehmigung Nr. 16 genutzt werden, sofern deren Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind.

Nationale Allgemeine Genehmigungen für Dual-Use-Güter

- **Allgemeine Genehmigung Nr. 12 "WGG"**: Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck unterhalb einer bestimmten Wertgrenze (5.000 Euro je Ausfuhrvertrag), welche nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang I Dual-Use-VO einer Genehmigungspflicht unterliegen, sofern nicht das Bestimmungsziel von der Genehmigung ausgenommen ist. Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X071/A12" einzutragen.
 - **Allgemeine Genehmigung Nr. 13 "FAG"**: Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmten Fallgruppen, welche nach Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang I Dual-Use-VO einer Genehmigungspflicht unterliegen, durch einen im Mitgliedstaat niedergelassenen Ausführer, sofern nicht das Bestimmungsziel von der Genehmigung ausgenommen ist. Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X071/A13" einzutragen.
 - **Allgemeine Genehmigung Nr. 14 "Ventile und Pumpen"**: Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr von Waren der Positionen 2B350g und 2B350i des Anhang I der Dual-Use-VO nach folgenden Bestimmungszielen: Argentinien, Brasilien, China (einschließlich Hongkong), Indien, Kasachstan, Mexiko, Serbien, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Türkei, Ukraine. Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X071/A14" einzutragen.
 - **Allgemeine Genehmigung Nr. 15 "Brexit"**: Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union. Die Ausfuhrgenehmigung betrifft alle in Anhang I der Dual-Use-VO genannten Güter, außer den in Anhang II Abschnitt I Dual-Use-VO genannten Gütern, und gilt für die zugelassenen Bestimmungsziele. Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X071/A15" einzutragen.
 - **Allgemeine Genehmigung Nr. 16 "Telekommunikation und Informationssicherheit"**: Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck des Bereichs Telekommunikation und Informationssicherheit, welche nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang I Dual-Use-VO einer Genehmigungspflicht unterliegen, sofern nicht das Bestimmungsziel von der Genehmigung ausgenommen ist. Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X071/A16" einzutragen.
- Hinweis: Im Anwendungsbereich der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung EU008 kann alternativ die nationale Allgemeine Ausfuhrgenehmigung Nr. 16 genutzt werden, sofern deren Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind.
- **Allgemeine Genehmigung Nr. 17 "Frequenzumwandler"**: Allgemein genehmigt ist unter Berücksichtigung der Ausschlussgründe die Ausfuhr von
 - Waren der Position 3A225 des Anhangs I der Dual-Use-VO sowie
 - Software der Position 3D225 und der Position 3D002, soweit sie sich auf die Verwendung von Waren der Position 3A225 bezieht, und
 - Technologie der Position 3E225 und der Position 3E201, soweit sie sich auf die Verwendung von Waren der Position 3A225 bezieht,

in alle Länder, außer Afghanistan, Iran, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Pakistan und Syrien. Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X071/A17" einzutragen.

- **Allgemeine Genehmigung Nr. 19 "Geländegängige Fahrzeuge":** Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung von Gütern der Ausfuhrlistenposition 0006b des Teils I Abschnitt A der AL durch im Inland niedergelassene Ausführer bzw. Verbringer an Empfänger und Endverwender in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. unter den jeweils festgelegten Voraussetzungen auch in bestimmten Drittstaaten. Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A19" einzutragen.
- **Allgemeine Genehmigung Nr. 20 "Handels- und Vermittlungsgeschäfte":** Allgemein genehmigt sind den im Inland Niedergelassenen Handels- und Vermittlungsgeschäfte im Sinne des § 2 Abs. 14 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) für bestimmte Güter des Teils I Abschnitt A der AL nach folgenden Endbestimmungszielen: Australien, Japan, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, USA sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.
- **Allgemeine Genehmigung Nr. 21 "Schutzausrüstung":** Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung bestimmter Güter (Schutzausrüstung) durch im Inland niedergelassene Ausführer bzw. Verbringer an Empfänger und Endverwender im Zollgebiet der Europäischen Union (§ 2 Abs. 25 AWG) und in Australien, Island, Japan, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen, Schweiz und die Vereinigten Staaten von Amerika sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland. Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A21" einzutragen.
- **Allgemeine Genehmigung Nr. 22 "Sprengstoffe":** Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung von Gütern der Ausfuhrlistennummer 0008 des Teils I Abschnitt A der AL durch einen im Inland niedergelassenen Ausführer bzw. Verbringer nach dem Endbestimmungsziel Zollgebiet der Europäischen Union (§ 2 Abs. 25 AWG) sowie Island, Norwegen sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland. Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A22" einzutragen.
- **Allgemeine Genehmigung Nr. 23 "Wiederausfuhr":** Allgemein genehmigt ist die Wiederausfuhr bzw. -verbringung aller in Teil I Abschnitt A der AL genannten Güter in den in der Allgemeinen Genehmigung aufgeführten Fallgruppen durch im Inland niedergelassene Ausführer bzw. Verbringer an Empfänger und Endverwender in ein zugelassenes Bestimmungsziel. Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A23" einzutragen.
- **Allgemeine Genehmigung Nr. 24 "Vorübergehende Ausfuhren und Verbringungen":** Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung aller in Teil I Abschnitt A der AL genannten Güter mit Ausnahme der in den Ziffern 4.2 und 4.3 der Allgemeinen Genehmigung aufgezählten Güter aus dem Inland durch einen im Inland niedergelassenen Ausführer oder Verbringer in den in der Allgemeinen Genehmigung aufgeführten Fallgruppen an Empfänger und Endverwender im Zollgebiet der

Europäischen Union (§ 2 Abs. 25 AWG), in folgenden Mitgliedstaaten der Nato: Island, Kanada, Norwegen, den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie in Australien, Japan, Liechtenstein, Neuseeland und in der Schweiz. Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A24" einzutragen.

- **Allgemeine Genehmigung Nr. 25 "Ausfuhr und Verbringung von Rüstungsgütern in bestimmten Fallgruppen"**: Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und die Verbringung aller in Teil I Abschnitt A der AL genannten Güter durch einen im Inland niedergelassenen Ausführer bzw. Verbringer in den in der Allgemeinen Genehmigung aufgeführten Fallgruppen an Empfänger und Endverwender in bestimmten Ländern.

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 25 gilt in den Fallgruppen des Abschnitts II Ziffern 4.4, 4.7, 4.10, 4.12b und 4.14a und auch für Ausfuhr und Verbringungen durch nicht im Inland ansässige Ausführer bzw. Verbringer. Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A25" einzutragen.

Hinweis: Die Abgabe einer mündlichen Ausfuhranmeldung ist zulässig für die Ausfuhr von Schusswaffen im Sinne des Waffengesetzes und die dazugehörige Munition durch Jäger oder Sportschützen, sofern das Bestimmungsland von der Allgemeinen Genehmigung Nr. 25 nicht ausgenommen ist.

Personen, die Schusswaffen und die dazugehörige Munition im Rahmen ihrer Berufsausübung zum Personen- oder Objektschutz mit sich führen, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Allgemeinen Genehmigung Nr. 25, so dass eine mündliche oder konkludente Ausfuhranmeldung nicht in Betracht kommt.

- **Allgemeine Genehmigung Nr. 26 "Streitkräfte"**: Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr oder Verbringung aller in Teil I Abschnitt A der AL genannten Güter mit Ausnahme der in Ziffer 4.2 der Allgemeinen Genehmigung genannten Güter aus dem Inland durch einen im Inland niedergelassenen Ausführer oder Verbringer in den in der Allgemeinen Genehmigung aufgeführten Fallgruppen an Empfänger und Endverwender im Zollgebiet der Europäischen Union (§ 2 Abs. 25 AWG) sowie in Island, Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland. Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A26" einzutragen.
- **Allgemeine Genehmigung Nr. 27 "Zertifizierte Empfänger"**: Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung bestimmter in der Allgemeinen Genehmigung genannter Güter durch einen im Inland niedergelassenen Ausführer bzw. Verbringer an Empfänger und Endverwender im Zollgebiet der Europäischen Union (§ 25 Abs. 25 AWG) sowie in Island, Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland. Die Empfänger müssen gemäß Art. 9 der Richtlinie zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (Richtlinie 2009/43/EG vom 6. Mai 2009) zertifiziert sein. Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A27" einzutragen.
- **Allgemeine Genehmigung Nr. 28 "zum Übereinkommen über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich"**: Allgemein genehmigt ist die Verbringung aller in Teil I Abschnitt A der AL genannten Güter, mit Ausnahme der in Ziffer 4.7 der Allgemeinen

Genehmigung genannten Güter, in bestimmten Fallgruppen aus dem Inland durch einen im Inland niedergelassenen Verbringer nach Frankreich oder Spanien.

- **Allgemeine Genehmigung Nr. 30 "Nicht sensitive Iran-Geschäfte"**: Allgemein genehmigt ist der Verkauf und Verbringung bestimmter Güter der Anhänge I, II, VIIA oder VIIB der Verordnung (EU) Nr. 267/2012, sofern der Käufer eine iranische Person im Sinne des Art. 1 o) der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 ist. Dies gilt insbesondere für den Abschluss von Verkaufsverträgen sowie Lieferungen innerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union sowie Ausfuhren in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, sofern die Einhaltung der Zielsetzungen der Iran-Embargoverordnung gewährleistet ist.

4. Schritt: Auffangklauseln „Catch-all“

Neben diesen Verboten und Beschränkungen sind abschließend noch die sog. Auffangklauseln „Catch-all“ zu prüfen. Es besteht zum einen ein Genehmigungsvorbehalt für nicht gelistete Güter im Zusammenhang mit Entwicklung, Herstellung, Handhabung, Betrieb, Wartung, Lagerung, Verbreitung von **ABC-Waffen oder Flugkörpern** für ABC-Waffen. Dieser gilt weltweit für alle Drittländer; Verbringungen in der EU sind nicht genehmigungspflichtig ((Art. 4 Abs. 1 a) VO 2021/821). Eine weitere Beschränkung betrifft die Lieferung von nicht gelisteten Gütern mit **militärischer Endverwendung in Waffenembargoländer** (Art. 4 Abs. 1 b) VO 2021/821). In diesem Zusammenhang bedeutet militärische Endverwendung:

- Einbau in Rüstungsgüter
- Herstellungs-, Test- oder Analyseausrüstung für die Entwicklung, Herstellung oder Wartung von Rüstungsgütern
- Unfertige Erzeugnisse für eine Anlage zur Herstellung von Rüstungsgütern

Ein weiterer Genehmigungsvorbehalt besteht nach nationalem (deutschen) recht für die Lieferung von Gütern für **kerntechnische Anlagen** für folgende Länder: Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan und Syrien.

Neu hinzugekommen sind im Jahr 2021 Genehmigungspflichten für die Ausfuhr nicht gelisteter Güter für **digitale Überwachung**. Es handelt sich dabei um sog. „**cyber-surveillance items**“. Gemäß Art. 5 Abs. 1 VO (EU) 2021/821 ist die Ausfuhr von bestimmten nicht gelisteten Gütern für digitale Überwachung genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass die Güter zur Verwendung im Zusammenhang mit interner Repression, schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte oder schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts bestimmt sind oder bestimmt sein können. Art. 5 Abs. 2 VO (EU) 2021/821 ergänzt analog Art. 4 Abs. 2, dass der Ausführer bei aufgrund der Anwendung seiner Sorgfaltspflicht erlangten eigener Kenntnis über eine sensitive Verwendung im vorgenannten Sinne die Behörde zu informieren hat; diese entscheidet sodann über eine etwaige Genehmigungspflicht.

Diese Auffangklauseln „Catch-all“ sind grundsätzlich zu prüfen (es ist „positive Kenntnis“ einer kritischen Verwendung erforderlich).

7.2 Die neue EU-Dual-Use-Verordnung

Nach mehrjährigen Verhandlungen zwischen Rat, Kommission und Europäischem Parlament ist am 09.09.2021 die neue EU-Dual-Use-Verordnung (VO (EU) 2021/821) in Kraft getreten (Kennziffer 22-01-40). Sie ersetzt die bisherige EG-Dual-Use-Verordnung (VO (EG) Nr. 428/2009). Ein detailliertes Merkblatt zur neuen EU-Dual-Use-VO gibt es auf der Homepage des BAFA, dieses kann auch kostenlos bei unserer Redaktion (info@export-verlag.de) unter Kennziffer 22-01-41 angefordert werden.

Mit der neuen Verordnung tritt insbesondere der Schutz der Menschenrechte verstärkter in den Fokus der Exportkontrolle.

Im Prinzip ist die Verordnung (EU) 2021/821 nicht komplett neu, da sowohl das Grundgerüst als auch viele wesentliche Begriffe und die Struktur des Anhang I mit den bekannten 10 Kategorien unverändert geblieben sind. Im Folgenden sollen einige wesentliche Änderungen behandelt werden, für eine ausführliche Darstellung wird auf das BAFA-Merkblatt zur neuen EU-Dual-Use-VO verwiesen (Kennziffer 22-01-41).

Neuer Auffangtatbestand („catch-all“) für Güter der digitalen Überwachung

Neu wurden Genehmigungspflichten für die Ausfuhr von bestimmten Gütern für digitale Überwachung eingeführt, sofern diese im Empfangsland für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen verwendet werden sollen (vgl. Art. 5 neue VO 2021/821 – siehe hierzu auch Merkblatt zur Auslegung des BAFA, Kennziffer 22-01-42).

Als „Güter für digitale Überwachung“ gelten nach Artikel 2 Nr. 20 VO 2021/821 folgende:

20. „Güter für digitale Überwachung“ Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die besonders dafür konstruiert sind, die verdeckte Überwachung natürlicher Personen durch Überwachung, Extraktion, Erhebung oder Analyse von Daten aus Informations- und Telekommunikationssystemen zu ermöglichen;

Für diese Güter enthält nun Artikel 5 der neue VO 2021/821 folgende „Catch-All-Regel“:

Artikel 5

- (1) Die Ausfuhr von Gütern für digitale Überwachung, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer von der zuständigen Behörde davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine Verwendung im Zusammenhang mit interner Repression und/oder der Begehung schwerwiegender Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht bestimmt sind oder bestimmt sein können.
- (2) Ist einem Ausführer aufgrund von im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht erlangten Erkenntnissen bekannt, dass Güter für digitale Überwachung, die der Ausführer ausführen möchte, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels bestimmt sind, so unterrichtet der Ausführer die zuständige Behörde davon. Diese zuständige Behörde entscheidet, ob die Ausfuhr dieser Güter genehmigungspflichtig sein soll. Die Kommission und der Rat stellen den Ausführern Leitlinien gemäß Artikel 26 Absatz 1 zur Verfügung.

Bitte beachten Sie insbesondere zur Auslegung von Artikel 5 das umfangreiche Merkblatt des BAFA (Kennziffer 22-01-42).

Nationale Dual-Use-Listen können unter Umständen unionsweit gelten

Eine weitere Neuerung ist, dass in den einzelnen Mitgliedsstaaten erlassene nationale Listen (in Deutschland beispielsweise Teil I Abschnitt B AL) auch unionsweite Geltung erlangen können. Während diese bisher nur nationale Geltung hatten, können diese nach Artikel 10 der neuen DUV eine unionsweite Geltung erlangen:

Artikel 10

(1) Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn ein anderer Mitgliedstaat für die Ausfuhr dieser Güter auf der Grundlage einer nationalen Kontrollliste von Gütern, die dieser Mitgliedstaat gemäß Artikel 9 erlassen hat und die von der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 4 veröffentlicht wurde, eine Genehmigungspflicht vorschreibt und wenn der Ausführer von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für Verwendungen bestimmt sind oder bestimmt sein können, die im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit, einschließlich der Verhütung terroristischer Handlungen, oder aus Menschenrechtserwägungen bedenklich sind.

Verschärfte Genehmigungspflichten für technische Unterstützung

Mit der neuen VO 2021/821 wird die technische Unterstützung erstmals in der EU-Dual-Use-VO geregelt. Als technische Unterstützung gilt gem. Art. 2 Nr. 9 der neuen VO 2021/821:

9. „technische Unterstützung“ jede technische Hilfe im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung; technische Unterstützung kann in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen und schließt auch Unterstützung mittels elektronischer Träger, telefonische Unterstützung sowie jede Form von Unterstützung in verbaler Form ein;

Der „Erbringer technischer Unterstützung ist gem. Art. 2 Nr. 10 der neuen VO 2021/821:

10. „Erbringer technischer Unterstützung“
 - a) jede natürliche oder juristische Person oder jede Personenvereinigung, die vom Zollgebiet der Union aus technische Unterstützung bezüglich des Gebietes eines Drittlandes erbringt;
 - b) jede natürliche oder juristische Person oder jede Personenvereinigung, die in einem Mitgliedstaat ansässig oder niedergelassen ist und innerhalb des Gebiets eines Drittlandes technische Unterstützung erbringt; oder
 - c) jede natürliche oder juristische Person oder jede Personenvereinigung, die in einem Mitgliedstaat ansässig oder niedergelassen ist und einer in einem Drittland ansässigen Person, die sich zeitweise im Zollgebiet der Union aufhält, technische Unterstützung erbringt;

Genehmigungspflichten bestehen gem. Artikel 8 der neuen VO 2021/821 wie folgt:

Artikel 8

(1) Die Erbringung von technischer Unterstützung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn der Erbringer der technischen Unterstützung von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 bestimmt sind oder bestimmt sein können.

(2) Möchte ein Erbringer technischer Unterstützung technische Unterstützung für in Anhang I aufgeführte Güter mit doppeltem Verwendungszweck erbringen, und ist ihm bekannt, dass diese Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 bestimmt sind, so unterrichtet der Erbringer von technischer Unterstützung die zuständige Behörde davon. Diese zuständige Behörde entscheidet, ob diese technische Unterstützung genehmigungspflichtig sein soll.

Nach Artikel 8 Abs. 1 neue VO 2021/821 ist also für technische Unterstützung im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern, die in Anhang I der neuen VO 2021/821 gelistet sind, eine Genehmigung erforderlich, wenn der Erbringer der technischen Unterstützung darüber unterrichtet wurde, dass die betreffenden Güter für einen kritischen Verwendungszweck bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Darüber hinaus ist eine Genehmigung erforderlich, wenn der Ausführer selbst von einer kritischen Verwendung Kenntnis hat.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass der Güterbegriff sehr weit gefasst ist. Betroffen ist also auch die Übertragung von technischer Unterstützung per E-Mail, der Upload in eine Cloud oder das Bereitstellen beispielsweise in einem Netzwerk.

Internal Compliance Programme (ICP)

Eine Vorschrift zur Etablierung eines ICP besteht lediglich, wenn Globalgenehmigungen genutzt werden sollen oder die neue AGG EU007. Die Definition eines ICP findet sich in Art. 2 Nr. 21 VO 2021/821 wie folgt:

21. „internes Programm für rechtskonformes Verhalten“ oder „ICP“ („internal compliance programme“) laufende wirksame, geeignete und verhältnismäßige Strategien und Verfahren, die von Ausführern angenommen werden, um die Einhaltung der Bestimmungen und Ziele dieser Verordnung und der Bedingungen der gemäß dieser Verordnung erteilten Genehmigungen zu fördern, unter anderem Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht zur Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit der Ausfuhr der Güter zu Endverwendern und Endverwendungen;

Hinweis: Die Implementierung eines ICP ist grundsätzlich für Ausführer empfehlenswert, um die Sorgfaltspflichten zu dokumentieren und Risiken im Zusammenhang mit Exporten besser bewerten zu können. Hinweise zum Aufbau eines ICP finden sich beispielsweise im Merkblatt des BAFA (Kennziffer 22-01-43) und in der Empfehlung der EU-Kommission 2019/ 1318 (Kennziffer 22-01-44). Zusätzlich hat die EU-Kommission mit Empfehlung 2021/ 1700 umfangreiche Leitlinien für Universitäten, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen publiziert (Kennziffer 22-01-45).

Hinweis: Die Etablierung eines ICP wird ein immer wichtigerer Baustein bei der Einhaltung der Sorgfaltspflichten von Exporteuren. Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung und Etablierung eines maßgeschneiderten ICP. Dies sollte auch Abhängig von der Größe, der Organisationsstruktur, den Produkten und den Exportländern des jeweiligen Exporteurs angepaßt werden. Sprechen Sie uns gerne an: info@export-verlag.de.

Hinweise zur praktischen Umsetzung erhalten Sie auch in unserem Online-Seminar „Einführung in die Exportkontrolle“. Aktuelle Termine finden Sie im Internet unter www.export-verlag.de oder bei unserer Redaktion unter info@export-verlag.de.

Ausführerbegriff

Wenngleich es im Erwägungsgrund 12 der VO 2021/821 heißt, dass die Begriffsbestimmungen der DUV weitgehend denen des UZK angepasst werden sollten, ist dies beim Ausführerbegriff nicht gelungen:

- (12) Angesichts der wichtigen Rolle der Zollbehörden bei der Durchsetzung von Ausfuhrkontrollen sollten die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe soweit wie möglich mit den Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) (im Folgenden „Zollkodex der Union“) übereinstimmen.

Die Definition des Ausführers ist gem. Artikel 2 Nr. 3 VO 2021/821 wie folgt:

3. ‚Ausführer‘

- a) jede natürliche oder juristische Person oder jede Personenvereinigung, die zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Ausfuhranmeldung oder Wiederausfuhranmeldung oder einer summarischen Ausgangsanmeldung Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und über die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Union bestimmt; wurde kein Ausfuhrvertrag geschlossen oder handelt der Vertragspartner nicht für sich selbst, so gilt als Ausführer, wer über die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Union tatsächlich bestimmt; oder
- b) jede natürliche oder juristische Person oder jede Personenvereinigung, die entscheidet, Software oder Technologie mittels elektronischer Medien wie Telefax, Telefon, elektronischer Post oder sonstiger elektronischer Träger nach einem Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets der Union zu übertragen oder diese Software und Technologie in elektronischer Form natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen außerhalb des Zollgebiets der Union bereitzustellen.

Stehen nach dem Ausfuhrvertrag die Verfügungsrechte über die Güter mit doppeltem Verwendungszweck einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen oder niedergelassenen Person zu, so gilt die in dem Zollgebiet der Union ansässige oder niedergelassene Vertragspartei als Ausführer;

- c) wenn die Buchstaben a oder b nicht anwendbar sind, die natürliche Person, die die zur Ausfuhr bestimmten Güter mit doppeltem Verwendungszweck befördert, wenn sich diese Güter mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne von Artikel 1 Absatz 19 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission (13) in ihrem persönlichen Gepäck befinden.

Zu Diskussionen führte insbesondere Buchstabe c). Das BAFA führt hierzu im Merkblatt wie folgt aus: „Diese Regelung findet lediglich auf Privatpersonen Anwendung (...). So fällt z. B. die Mitnahme eines Firmenlaptops, auf dem sich gelistete Technologie befindet, nicht unter diese Regelung. In dieser Konstellation ist auch künftig das Unternehmen, bei der die Person beschäftigt ist, als Ausführer anzusehen.“

Neue Allgemeine Genehmigung EU007

Diese neue AGG ist speziell für Konzerne geschaffen und bezieht sich auf Konzerngesellschaften, die vollständig in Besitz und unter Kontrolle einer Obergesellschaft mit Ansässigkeit in Australien, Kanada, Schweiz, Japan, Norwegen, Neuseeland, dem Vereinigten Königreich oder der Vereinigten Staaten (sog. „EU001-Länder“) ist.

Wenn nun diese Obergesellschaft eine „verbindliche Garantie“ über die Einhaltung der exportkontrollrelevanten Vorschriften abgibt und die aus der EU heraus zu beliefernde Konzerngesellschaft entweder in einem der o. g. Länder ansässig ist oder in einem der begünstigten Länder Argentinien, Brasilien, Chile, Indien, Indonesien, Israel, Jordanien, Malaysia, Marokko, Mexiko, Philippinen, Singapur, Südafrika, Südkorea, Thailand oder Tunesien ansässig ist, so kann diese AGG genutzt werden. Zusätzlich muss die ausführende Konzerngesellschaft über ein ICP verfügen.

In Anhang II Abschnitt I der Dual-Use-VO aufgeführte Güter sowie Technologie und Software im Zusammenhang mit den Nummern 4A005, 4D004, 4E001c, 5A001f und 5A001j des Anhangs I Dual-Use-VO sind ausgenommen.

Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X067/E07" einzutragen.

Einzelheiten können Sie unter Kennziffer 22-01-46 bei info@export-verlag.de anfordern.

Neue Allgemeine Genehmigung EU008

Die neue Allgemeine Genehmigung EU008 genehmigt die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus Anhang I Kategorie 5 Teil 2 Dual-Use-VO (Informationssicherheit) nach bestimmten Bestimmungszielen.

Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X068/E08" einzutragen.

Hinweis: Im Anwendungsbereich der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung EU008 kann alternativ die nationale Allgemeine Ausfuhrgenehmigung Nr. 16 genutzt werden, sofern deren Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind.

Einzelheiten können Sie unter Kennziffer 22-01-48 bei info@export-verlag.de anfordern.

7.3 Sonstige Meldungen im Bereich der Exportkontrolle

Neue Verteidigungsgüterliste

Im Anhang zur Richtlinie 2021/1047, Amtsblatt L 225 v. 25. Juni 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission die neue Militärgüterliste der EU (Verteidigungsgüterliste).

Für die Ausfuhr in Drittstaaten, für die Durchfuhr und die innergemeinschaftliche Verbringung der darin gelisteten Güter (Waren, Software, Technologie) gilt eine Genehmigungspflicht. Genehmigungspflichtig ist auch die außerhalb der EU für diese Güter erbrachte technische Unterstützung sowie deren Vermittlung zwischen Drittstaaten. Die Ausfuhr dieser Güter in ein Waffenembargoland ist verboten.

Die wichtigste Änderung findet sich in ML 21b mit der neuen Unterposition 5 „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die Durchführung von militärischen offensiven Cyberoperationen.

Weitere geringfügigere Änderungen, Streichungen oder rein sprachliche Klarstellungen ergeben sich in ML 2 (Waffen mit Kaliber größer 12,7 mm), ML 6 (Landfahrzeuge), ML 9 (Kriegsschiffe), ML 13 (Spezial-Panzer- und Schutz-Ausrüstung) und ML 18 (Ausrüstungs- und Herstellungstechnologie).

Die Liste liegt unserer Redaktion vor und kann kostenlos unter Kennziffer 22-01-48 bei info@export-verlag.de angefordert werden.

BAFA erteilt Genehmigungen und Bescheide seit März 2021 “digital“

Schon seit dem 01.03.2021 versendet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sämtliche Genehmigungen und Bescheide ausschließlich in elektronischer Form über das BAFA-Portal „ELANK2 Ausfuhr“. Nur noch in Ausnahmefällen – beispielsweise, wenn eine elektronisch erteilte Genehmigung von einer Ausgangszollstelle im EU-Ausland nicht akzeptiert würde – kann noch eine postalisch zugestellte Zweitausfertigung durch das BAFA erfolgen. Elektronisch erteilte Genehmigungen können unmittelbar nach deren Zugang im BAFA-Portal „ELAN-K2 Ausfuhr“ genutzt werden. Außerdem werden die nachfolgenden Dokumente weiterhin in Schriftform erlassen:

- Allgemeine Genehmigungen
- Durchfuhrgenehmigungen
- Ablehnungen und Widerspruchsbescheide
- Genehmigungen zur wiederholten Ausfuhr nach vorheriger Einfuhr (gilt jedoch nicht für Sammelgenehmigungen im Sinne des § 4 AWV)
- Reexport-Zustimmungen

Deutsch-Französische industrielle Zusammenarbeit für Rüstungsgüter

Im April 2021 wurde eine neuen Sammelausfuhrgenehmigung für die Verbringung und Ausfuhr von Rüstungsgütern aus einer von Deutschland und Frankreich anerkannten industriellen Zusammenarbeit auf den Weg gebracht, ein BAFA-Merkblatt (Kennziffer 22-01-49) informiert detailliert über Verfahrensvereinfachungen.

Drittländische Direktinvestitionen in kritische Wirtschaftszweige sollen überprüft werden

Schon im Jahr 2019 schuf die EU auf Initiative von Frankreich, Italien und Deutschland mit der sog. „EU-Screening-Verordnung“ (VO (EU) 2019/452 vom 19.03.2019) einen europäischen Rahmen für die Überprüfung drittländischer Direktinvestitionen durch EU-Mitgliedsstaaten. Damit kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) den Erwerb inländischer Unternehmen durch ausländische Käufer sektorübergreifend (§§55-56 AWV) oder sektorspezifisch (§§60-62 AWV) überprüfen.

Im Sinne der nationalen Umsetzung und Überprüfung wurde in Deutschland 2021 die „1. AWG-Novelle“ zur Anpassung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) an den europäischen Rechtsrahmen erlassen.

Dort werden unter anderem bestimmte Branchen und Fallgruppen genannt, für die eine Meldepflicht für das Erwerbsgeschäft besteht. Außerdem wurde durch das neue Gesetz die Möglichkeit einer amtlichen Vollzugssperre (§13 Abs. 4 AWG) geschaffen. Von den Änderungen sind vor allem neue Branchen und Fallgruppen wie beispielsweise künstliche Intelligenz, Robotik, Halbleiter, Cybersicherheit, Luft- und Raumfahrt, Quanten- und Nukleartechnologie, automatisiertes Fahren und Optoelektronik betroffen.

Mittlerweile hat die Europäische Kommission einen ersten Bericht über die Umsetzung der Regeln zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen und über die Exportkontrollen von Gütern mit potenzieller militärischer Verwendung veröffentlicht (Kennziffer 22-01-50). Insgesamt wurden dafür 400 ausländische Investitionen geprüft und 30.000 Anträge auf Ausfuhrgenehmigung kontrolliert.

Anwendung von Sekundärsanktionen in der EU

Im konkreten Fall (Rechtssache C-124/20 Bank Melli Iran / Telekom Deutschland GmbH) hat ein iranisches Unternehmen gegen die Kündigung seines Telefonanschlusses durch ein deutsches Unternehmen geklagt. Das iranische Unternehmen ist von US-Sanktionen betroffen, nicht jedoch von Sanktionen der EU.

Exkurs: Sanktionen

Finanz-Sanktionslisten haben weltweit unter anderem den Zweck, bestimmten Personen und Organisationen den Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen und Dienstleistungen zu unterbinden. So verhängen viele Staaten der Welt entsprechende Sanktionen, neben der EU z. B. die Schweiz (SECO-Liste), Japan (METI-Liste), des Vereinigte Königreich (UK-Treasury-Liste) und viele mehr. Insbesondere die USA nutzen Sanktionen jedoch auch, um nationale Sicherheitsinteressen und außenpolitische Ziele durchzusetzen. Bei den US-Sanktionen handelt es sich im Prinzip um dort anwendbares, nationales US-Recht. Dennoch können die US-Listen auch eine indirekte Wirkung für europäische Unternehmen entfalten, wenn diese gegen US-Sanktionen verstoßen. In diesen Fällen besteht die Gefahr, dass jeder, der mit einer von den USA sanktionierten Person oder Organisation zusammenarbeitet, selbst Ziel von US-Sanktionen werden kann.

Daraufhin hat das deutsche Unternehmen dem iranischen Unternehmen den Vertrag ohne Angabe von Gründen gekündigt, möglicherweise auch, weil dem deutschen Unternehmen nach dem US-Recht Sanktionen drohen könnten (sog. Sekundärsanktionen). Obwohl eine derartige Kündigung nach deutschem Recht möglich sein könnte, stellte sich die Frage, ob die vorliegende Kündigung gegen die EU-Blocking-VO 2271/96 verstoßen könnte.

Exkurs: EU-Blocking-Verordnung

Die sog. EU-Blocking-Verordnung verbietet es europäischen Wirtschaftsteilnehmern, bestimmte, dort genau aufgelistete extraterritoriale Rechtsakte - einschließlich auf diesen beruhender Entscheidungen, Urteile oder Schiedssprüche - einzuhalten. Die in obigen Verfahren beanstandeten Iran-Sanktionen der Vereinigten Staaten befinden sich ebenfalls auf der Liste der extraterritorialen Rechtsakte, welche von der Blocking-VO erfasst sind. So soll die EU-Blocking-Verordnung europäische Wirtschaftsteilnehmer davor schützen, Ziel von nicht europäischen Sanktionen zu werden, wenn diese nicht gegen EU-Recht verstoßen.

Dadurch befinden sich die betroffenen Unternehmen in einer echten Zwickmühle: Entweder, sie verstoßen gegen ausländisches Recht oder sie verstoßen gegen EU-Recht – für international ausgerichtete Unternehmen mit weltweiten Konzerngesellschaften ein echtes Problem.

In einem Vorabentscheidungsverfahren hat das Hanseatische OLG dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) verschiedene Fragen vorgelegt, zu denen sich der mit der Angelegenheit befasste Generalanwalt Hogan nun geäußert hat (Kennziffer 22-01-51).

Demnach ist eine grundlose Kündigung von Vertragsbeziehungen nach Einschätzung Hogans nicht möglich, wenn auch nur die Möglichkeit besteht, dass diese Kündigung zur Abwehr von Sekundärsanktionen dienen könnte. In diesem Zusammenhang würde eine Kündigung ohne Nennung von Gründen die EU-Blocking-VO umgehen, daher muss der Kündigende vor dem nationalen Gericht darlegen, welcher Grund zur Kündigung geführt hat.

Außerdem vertritt der Generalanwalt die Auffassung, dass die Blocking-VO auch dann Anwendung findet, wenn ein Wirtschaftsteilnehmer ohne konkrete Aufforderung den extraterritorialen Rechtsvorschriften in vorauseilendem Gehorsam Folge leistet.

Im vorliegenden Fall ist nach Auffassung von Hogan der Zustand vor der unrechtmäßigen Kündigung wiederherzustellen. Damit ist die Kündigung für unwirksam zu erklären. Sollte dies nicht befolgt werden, so sind entsprechende Ordnungsgelder zu verhängen.

Fazit: Sollte das Gericht dem Gutachten des Generalanwalts folgen, so muss ein europäisches Unternehmen unter Umständen auch dann wirksam geschlossene Verträge einhalten, wenn diese gegen ausländisches Recht verstößt. Ein einfaches Loslösen aus geschlossenen Verträgen durch Kündigung ohne Angabe von Gründen ist dann nicht mehr möglich.

Exportkontrolle: Neue Codierungen für Dual-Use-Güter veröffentlicht

Im Zuge der neuen EU-Dual-Use-VO hat die Generalzolldirektion am 08.09.2021 neue Genehmigungs-codierungen für die Anmeldung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck veröffentlicht. Die Generalzolldirektion hat diese mit ATLAS-Info 0224/21 vom 28.09.2021 (Kennziffer 22-01-52) veröffentlicht.

Exportkontrolle: Empfehlungen für Dual-Use-Güter in der Forschung

Die EU-Kommission hat einen Leitfaden als Orientierungshilfe für Forschungseinrichtungen herausgegeben, um Risiken bei der Ausfuhr von Dual-Use-Gütern zu ermitteln, zu steuern und zu verringern (Empfehlung (EU) 2021/1700). Gerade mit Blick auf Technologietransfer verfügen Wissenschaftler sehr oft über spezifisches technisches Wissen, welches unter Umständen einer Güterliste zuzurechnen sein könnte. Dies gilt je nach Art der Technologie und nicht nur dann, wenn der Empfänger als kritisch oder das Land als sensibel eingestuft ist, sondern bereits, wenn die Technologie oder Software selbst bestimmten Kriterien entspricht.

Die Empfehlungen der EU-Kommission sind nicht bindend, aber hilfreich bei der Umsetzung eines internen Compliance-Systems. Die Unterlage kann unter Kennziffer 22-01-45 bei unserer Redaktion angefordert werden (info@export-verlag.de).

8. Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen

8.1 Aktuelle Meldungen aus dem Bereich des Präferenzursprungs

Allgemeines Präferenzsystem – Änderung der Länderliste

Das Allgemeine Präferenzsystem für Entwicklungsländer (APS) sieht eine jährliche Überprüfung der Liste der begünstigten Länder vor, da die Zollvorteile nur bedürftigen Entwicklungsländern gewährt werden.

Armenien wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 aus der Liste der APS-begünstigten Länder gestrichen. Armenien wurde in den Jahren 2018 bis 2020 als Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft.

Vietnam wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 aus der Liste der APS-begünstigten Länder gestrichen. Zwischen Vietnam und der EU besteht ein Freihandelsabkommen, das am 1. August 2020 in Kraft getreten ist.

Vanuatu wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 aus der Liste der APS-begünstigten Länder gestrichen. Die Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Neues zum Registrierten Ausführer (REX)

Das System des registrierten Ausführers (REX) findet Anwendung im Warenverkehr mit den meisten Ländern im Allgemeinen Präferenzsystem (APS) der Europäischen Union. Nicht anwendbar ist das System nur noch in den folgenden APS-Ländern: Dschibuti, Kongo, Somalia, Südsudan, Syrien, Tschad, Zentralafrikanische Republik. Für diese Länder gilt als Nachweis der Präferenzursprungseigenschaft noch immer das „Formblatt A“

Darüber hinaus ist das System in folgenden Freihandelsabkommen anwendbar:

- Kanada (über 6.000 €)
- Japan (über 6.000 €)
- Vietnam (über 6.000 €)
- Überseeische Länder und Gebiete (über 10.000 €)
- ESA-Staaten (über 6.000 €)
- Ghana (über 6.000 €)
- Côte D'Ivoire/ Elfenbeinküste (über 6.000 €)
- Vereinigtes Königreich (über 6.000 €)

Exkurs: Territorialitätsprinzip

Das sog. „Territorialitätsprinzip“ besagt, dass grundsätzlich alle für den Erwerb der Ursprungseigenschaft erforderlichen Be- oder Verarbeitungsschritte ohne Unterbrechung in der Europäischen Union durchgeführt werden. Der Nachweis erfolgt über eine „Kette“ von Lieferantenerklärungen, beispielsweise vom Hersteller an einen Händler und von diesem beispielsweise zum Verarbeiter.

Selbstverständlich können diese ursprungsbegründenden Be- oder Verarbeitungsschritte ursprungsunschädlich in verschiedenen Betrieben im Unionsgebiet durchgeführt werden (z.B. im Rahmen von Lohnveredelungen). Als Nachweise zur Einhaltung des Territorialitätsprinzips dienen auch hier entsprechende Lieferantenerklärungen.

Demgegenüber sind Be- oder Verarbeitungen außerhalb der Europäischen Union nach dem Territorialitätsprinzip grundsätzlich nicht zulässig.

Von dieser Grundregel gibt es verschiedene Ausnahmen wie folgt:

- **Ursprungskumulierung:** Im Rahmen einer sogenannten Kumulierung unterliegen die in den Partnerstaaten durchgeführten Produktionsprozesse nicht den territorialen Einschränkungen, da Präferenzursprünge über verschiedene Partnerstaaten einer Kumulierungszone „angehäuft“ werden.
- **Europäischer Wirtschaftsraum** (EWR = EU sowie IS, LI, NO): Hier gilt die Sonderregel, dass Vormaterialien mit Präferenzursprung im Europäischen Wirtschaftsraum (also Europäische Union, Island, Liechtenstein und Norwegen) als Vormaterialien mit Präferenzursprung in der Europäischen Union betrachtet werden. In der Folge gelten im gesamten EWR durchgeführte Be- oder Verarbeitungen als in der Europäischen Union durchgeführt.
- **Sonderfall:** Ein weiterer Sonderfall wäre denkbar, wenn in der EU oder dem betreffenden Partnerstaat die ausgeführten und nach Bearbeitung wieder eingeführten Waren vor deren Ausfuhr mehr als eine Minimalbehandlung erfahren haben und nach Bearbeitung im betreffenden Drittland der dort entstandene Wertzuwachs weniger als 10% beträgt sowie einige weitere Bedingungen eingehalten sind. Hier sind unbedingt die Details des Einzelfalls abzustimmen.

Achtung bei der Reparatur von gebrauchten Waren: Die deutsche Zollverwaltung weist auf ihrer Homepage darauf hin, dass auch beim Import von gebrauchten Waren (z.B. defekte Maschinen) aus einem Präferenz-Partnerstaat zu Reparaturzwecken bei deren späteren Export nach der Reparatur zu Präferenzbedingungen folgendes zu beachten ist:

Merke: Die Reparatur einer Ware stellt immer eine Be- oder Verarbeitung dar. Daher ist zwingend eine neue Prüfung zur Bestimmung des Präferenzursprungs erforderlich.

Weiter führt die Zollverwaltung aus: Ob eine gebrauchte Ware, die ursprünglich mit einem Präferenznachweis exportiert wurde, bei der neuen Ursprungsprüfung als Vormaterial mit Ursprungseigenschaft angesehen werden kann, hängt davon ab, ob für die gebrauchte Ware ein Präferenznachweis aus dem Partnerstaat vorliegt und das Territorialitätsprinzip eingehalten wurde.

Beispiel

In der Europäischen Union wurde eine Werkzeugmaschine ursprungsbegründend hergestellt und in die Schweiz exportiert. In der Schweiz wurde die Werkzeugmaschine in einer Produktionsanlage verwendet. Nach vier Jahren wurde die defekte Werkzeugmaschine zur Reparatur aus der Schweiz mit einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 zurück in die Europäische Union geschickt. Die reparierte Werkzeugmaschine wird nun an einen Kunden in Albanien verkauft. Da hier nur Länder der paneuropäischen Kumulierungszone (Europäische Union, Schweiz, Albanien) am Warenverkehr beteiligt sind, ist das Territorialitätsprinzip eingehalten. Die defekte Werkzeugmaschine gilt im Rahmen der Präferenzkalkulation für den Export der reparierten Werkzeugmaschine nach Albanien als Vormaterial mit Ursprungseigenschaft.

Quelle: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung/Praeferenzen/Praeferenzen/ursprungspraeferenzen-und-ursprungssystematik/Verlust-der-Ursprungseigenschaft/verlust-der-ursprungseigenschaft_node.html

Hinweis: Der Warenverkehr zwischen den Staaten einer gemeinsamen Kumulierungszone unterliegt nicht den territorialen Einschränkungen.

Ausnahme: präferenzielle Rückwarenregelung

Eine Ausnahme des Territorialitätsprinzips stellt die präferenzielle Rückwarenregelung dar. Danach geht die Ursprungseigenschaft für Ursprungswaren, die aus der Europäischen Union in ein Drittland ausgeführt und wieder eingeführt werden, nicht verloren, wenn

- nachgewiesen ist, dass die wieder eingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und
- die Waren im Drittland oder während des Transportes - von zustandserhaltenden Behandlungen abgesehen - nicht be- oder verarbeitet worden sind. Der bestimmungsgemäße Gebrauch einer Ware stellt eine Abnutzung dieser Ware dar und ist nicht von den zustandserhaltenden Behandlungen umfasst.

Hierzu hat die deutsche Zollverwaltung auf ihrer Homepage die beiden folgenden Beispiele veröffentlicht:

Beispiel

In der Europäischen Union wurde eine Werkzeugmaschine hergestellt und in die USA exportiert. In den USA wurde die Werkzeugmaschine drei Jahre in einer Produktionsanlage verwendet und anschließend zurück in die Europäische Union gesandt. Die Werkzeugmaschine wird nun nach einer Überholung an einen Kunden in die Schweiz verkauft. Da hier die beteiligten Länder (Europäische Union, USA, Schweiz) keiner gemeinsamen Kumulierungszone angehören und die präferenzielle Rückwarenregelung nicht zur Anwendung kommt, ist das Territorialitätsprinzip verletzt. Die gebrauchte Werkzeugmaschine gilt im Rahmen der Präferenzkalkulation für den Export der überholten Werkzeugmaschine in die Schweiz als Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft.

Beispiel

In der Europäischen Union wurde eine Werkzeugmaschine ursprungsbegründend hergestellt und in die Schweiz exportiert. In der Schweiz wurde die Werkzeugmaschine in einer Produktionsanlage verwendet. Aus der Schweiz wurde die defekte Werkzeugmaschine zur Reparatur mit einer Ursprungserklärung auf der Rechnung zurück in die Europäische Union geschickt. Die reparierte Werkzeugmaschine wird nun an einen Kunden nach Südkorea verkauft. Da hier die beteiligten Länder (Europäische Union, Schweiz, Südkorea) keiner gemeinsamen Kumulierungszone angehören und die präferenzielle Rückwarenregelung nicht zur Anwendung kommt, ist das Territorialitätsprinzip verletzt. Die defekte Werkzeugmaschine gilt im Rahmen der Präferenzkalkulation für den Export der reparierten Werkzeugmaschine nach Südkorea als Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft.

Quelle: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Präferenzen/Präferenzen/Ursprungspräferenzen-und-Ursprungssystematik/Verlust-der-Ursprungseigenschaft/verlust-der-ursprungseigenschaft_node.html

Weitere Hinweise dazu finden Sie in der „EU-Guidance Preferential Origin“ ab Seite 41 (Kennziffer 22-01-59).

Einfuhren aus Simbabwe

Simbabwe wendet seit dem 1. Juli 2021 für präferenzberechtigte Ausfuhren das System des registrierten Ausführers an. Präferenznachweise werden ausschließlich durch den Ausführer im Rahmen der Selbstzertifizierung ausgefertigt.

Daher ist ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nur noch mit nachfolgenden Präferenznachweisen zulässig:

- Erklärung auf der Rechnung, ausgefertigt von einem registrierten simbabwischen Ausführer oder
- Erklärung auf der Rechnung, ausgefertigt von jedem simbabwischen Ausführer für Sendungen mit einem Gesamtwert an Ursprungserzeugnissen von bis zu 6.000 Euro

Achtung: Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und Erklärung auf der Rechnung eines ermächtigten Ausführers dürfen nicht mehr für eine Zollpräferenzbehandlung bei der Einfuhr in die EU anerkannt werden.

Bei der Zollanmeldung ATLAS sind folgende Unterlagen anzumelden:

- U162: Erklärung auf der Rechnung, ausgefertigt von jedem simbabwischen Ausführer für Sendungen mit einem Gesamtwert an Ursprungserzeugnissen von bis zu 6.000 Euro oder
- N864: Erklärung auf der Rechnung, ausgefertigt von einem registrierten simbabwischen Ausführer und

- C100: Angabe der REX-Nummer des registrierten Ausführers

Hinweis: Für Ausfuhren nach Simbabwe wird das REX-System noch nicht angewendet, es bleibt als bei den bisherigen Nachweisen.

Empfehlung: REX-Datenbank nutzen

Sämtliche Registrierungen als REX sind in einer Datenbank zusammengefasst, in der nach den jeweiligen Partnern unter Angabe der jeweils erteilten REX-Nummer recherchiert werden kann.

REX number validation

Retrieve REX number validation

You can launch a validation request by entering the REX or EORI/TIN number and clicking the corresponding "Validate" button.

Search on REX number

Search on number

Abb.: REX-Datenbank abrufbar unter https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/eos/rex_validation.jsp

Lieferantenerklärungen nach Anhang 22-15 und 22-16 UZK-IA nur innerhalb der EU

Eine Lieferantenerklärung ist eine Erklärung, mit der ein Lieferant Angaben im Hinblick auf die Präferenzursprungseigenschaft gelieferter Waren macht. Lieferant ist unabhängig von der Rechnungsstellung immer die Person, die die Verfügungsgewalt über die gelieferte Ware hat. Lieferantenerklärungen werden grundsätzlich bei Warenbewegungen innerhalb der Europäischen Union verwendet. Rechtsgrundlage hierfür ist die DVO (EU) 2015/2447 (auch „UZK-IA“ genannt). Auch der Empfänger der Lieferantenerklärung muss somit - genau wie auch der Lieferant - in der Union ansässig sein. Selbst im Rahmen für Reihengeschäften ist es somit nicht zulässig, einen Empfänger außerhalb der EU in der Lieferantenerklärung einzutragen.

8.2 Alternative Präferenzregeln in der PAN-EURO-MED-Zone (PEM)

Hintergrund und neue „Übergangsregeln“

Im Grundsatz orientieren sich die aktuell in der Pan-Euro-Med-Zone anwendbaren Präferenzregeln an denen des Abkommens der Europäischen Gemeinschaft mit der Schweiz aus dem Jahr 1972 (anwendbar seit 01.01.1973). Das Abkommen mit der Schweiz war das erste Präferenzabkommen der Europäischen Gemeinschaft.

In der Zwischenzeit hat die EU viele neue Präferenzabkommen geschlossen, in den letzten Jahren beispielsweise mit Kanada (2017), mit Japan und Singapur (2019) oder mit dem Vereinigten Königreich (anwendbar seit 2021). Diese Abkommen haben abweichende (vereinfachte) Ursprungsregeln und die EU hat sich bemüht, auch die bestehenden Abkommen in dieser Hinsicht zu modernisieren. Die Verhandlungen der EU mit der Schweiz zu einem neuen Rahmenabkommen sind 2021 gescheitert.

Dabei bieten die moderneren Präferenzabkommen verschiedene Vorteile gegenüber den traditionellen Abkommen, beispielsweise:

- Höhere allgemeine Toleranzen (15% statt bisher 10%)
- Einfache Regeln wie Positionswechsel (CTH) oder Unterpositionswechsel (CTSH) oder einfache Wertschöpfungsregeln (maxNOM 50 (EXW))
- Verwendung von Durchschnittspreisen in der Präferenzkalkulation
- Keine alternativen Wertschöpfungsregeln mehr
- Verwendung von Herstellungsverfahren, z. B. in der chemischen Industrie

- Abschaffung des Draw-Back-Verbotes für viele Erzeugnisse
- Ausstellen von Präferenznachweisen durch „Erklärungen zum Ursprung“ eines registrierten Ausführers (REX)
- und vieles mehr

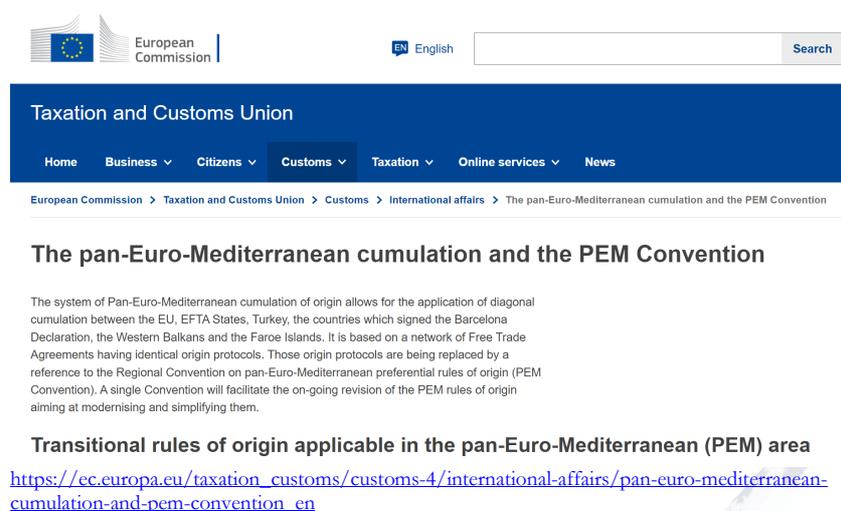
Ein derartiges, modernisiertes Abkommen wollte die EU auch mit den Signaturstaaten der Pan-Euro-Med-Zone schaffen (Kennziffer 22-01-53 (Abkommen) und Kennziffer 22-01-58 (EU Guidance“)). Die aktuellen Signaturstaaten der Pan-Euro-Med sind:

- die Europäische Union
- die EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz)
- die Färöer-Inseln,
- die Teilnehmer am sog. Barcelona-Prozess (Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Westjordanland und Gaza-Streifen);
- die Teilnehmer des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses (SAP) der EU (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien, Kosovo)
- sowie Republik Moldau, Georgien, Ukraine

Da nun keine finale Lösung für alle Signaturstaaten gefunden werden konnte, wurde stattdessen eine Zwischenlösung etabliert, nach der die neuen Regeln seit 01.09.2021 für folgende Länder anwendbar sind: Albanien, Färöer-Inseln, Georgien, Island, Westjordanland und Gaza-Streifen, Norwegen und Schweiz. Bis zum Redaktionsschluss (31.12.2021) wurden keine weiteren Länder benannt.

Die deutsche Zollverwaltung weist auf Ihrer Internetseite darauf hin, dass die Beschlüsse mit den Ursprungsprotokollen dieser Partnerländer sich derzeit in verschiedenen Phasen des Veröffentlichungsverfahrens befinden. Allerdings treten die Ursprungsprotokolle unabhängig von ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt bereits mit Abschluss des jeweiligen schriftlichen Annahmeverfahrens in Kraft.

Damit besteht jederzeit die Möglichkeit, dass weitere Partnerländer die sog. „Übergangsregeln“ anwenden (siehe dazu weiter unten). Aus diesem Grund informiert die EU-Kommission über die nebenstehende Internetseite der Generaldirektion TAXUD darüber, mit welchen Partnerländern und zu welchem Zeitpunkt die EU die Übergangsregeln anwendet.

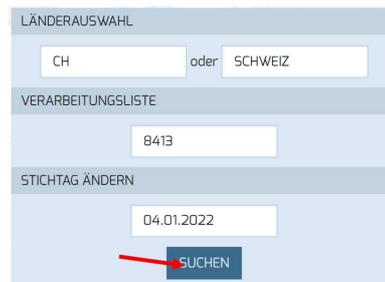


The screenshot shows the European Commission website. At the top, there is the European Commission logo and a search bar. Below the logo, the page title is "Taxation and Customs Union". The main navigation menu includes "Home", "Business", "Citizens", "Customs", "Taxation", "Online services", and "News". The breadcrumb trail reads: "European Commission > Taxation and Customs Union > Customs > International affairs > The pan-Euro-Mediterranean cumulation and the PEM Convention". The main heading is "The pan-Euro-Mediterranean cumulation and the PEM Convention". The text below explains the system of Pan-Euro-Mediterranean cumulation of origin, which allows for the application of diagonal cumulation between the EU, EFTA States, Turkey, and other countries. It mentions that this system is based on a network of Free Trade Agreements and is being replaced by a reference to the Regional Convention on pan-Euro-Mediterranean preferential rules of origin (PEM Convention). A single Convention will facilitate the on-going revision of the PEM rules of origin aiming at modernising and simplifying them. At the bottom, there is a section titled "Transitional rules of origin applicable in the pan-Euro-Mediterranean (PEM) area" with a link to https://ec.europa.eu/taxation_customs/customs-4/international-affairs/pan-euro-mediterranean-cumulation-and-pem-convention_en.

Neue alternativ anzuwendende „Übergangsregeln“

Die vorhandenen Ursprungsprotokolle der jeweiligen bilateralen Abkommen wurden um ein alternativ anwendbares Regelwerk ergänzt. Diese „Übergangsregeln“ der neuen Anlage A können **alternativ** zu den bestehenden Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens angewandt werden.

Die Auskunftsdatenbank „www.wup.zoll.de“ wurde zu diesem Zweck bereits entsprechend ergänzt. Bei der (nebenstehend abgebildeten) Suche nach den präferenziellen Ursprungsregeln für eine Kreiselpumpe der HS-Pos. 8413 ergibt sich für den Warenverkehr mit der Schweiz folgendes Ergebnis:



LÄNDER AUSWAHL
CH oder SCHWEIZ
VERARBEITUNGSLISTE
8413
STICHTAG ÄNDERN
04.01.2022
SUCHEN

Hinweis

Zum Stichtag 16.12.21 bestehen zwischen der Europäischen Union und dem Land "Schweiz" folgende Präferenzregelungen:

- Regionales Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (Hinweis: Ursprungsregeln sind in den Anlagen I und II des Regionalen Übereinkommens enthalten; Anlage II siehe ausgewählte Anlagen)

(Schweiz (CH))

- Übergangsregeln zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (Hinweis: Ursprungsregeln sind in Anlage A zum Beschluss Nr. 2/2021 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-SCHWEIZ vom 12. August 2021 enthalten.)

„klassische
Regeln“
Schweiz

Neue
„Übergangs-
regeln“

Anmerkung der Redaktion: Die Anwendung der Übergangsregelungen zum Europa-Mittelmeer-Abkommen (Anlage A) ist optional und die Regeln gelten alternativ zu den Regeln des Europa-Mittelmeer-Abkommens (Schweiz (RUE_A) (CH)).

Bitte wählen Sie die gewünschte Regelung aus. ←

Quelle: Teilnehmerunterlage „Zolländerungen 2022“ (EXPORT-Verlag)

Verglichen mit den bisherigen Ursprungsregeln sind die alternativen „Übergangsregeln“ in der Handhabung einfacher und pragmatischer, wie die folgenden Beispiele zeigen sollen:

- Durchschnittspreise:** Um beispielsweise Kosten- und Wechselkursschwankungen auszugleichen, bieten die alternativen Übergangsregeln die Möglichkeit, den Ab-Werk-Preis und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft anhand von Durchschnittspreisen zu ermitteln. Der betrachtete Zeitraum muss mindestens drei Monate betragen, üblicherweise wird das vorherige Geschäftsjahr zugrunde gelegt. Diese Vereinfachung ist auch für EU-Lieferanten möglich, welche Lieferantenerklärungen auf Basis der alternativen Übergangsregeln ausstellen möchten.

Achtung: Die Durchschnittswertkalkulation (bzw. Durchschnittspreiskalkulation) bedarf der vorherigen Bewilligung durch das zuständige Hauptzollamt.

- Aus „Direktbeförderung“ wird „Nichtbehandlung“:** Das Gebot der unmittelbaren Beförderung (Direktbeförderung) zwischen den beiden Präferenzzonen wird fallengelassen und durch das neue Prinzip der „Nichtveränderung“ (Nichtbehandlung) einer Ware ersetzt.

- **Allgemeine Toleranz:** Die allgemeine Toleranz wird sowohl für gewerbliche Waren als auch für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf 15% wie folgt angehoben:
 - gewerbliche Waren: 15% des Ab-Werk-Preises der Ware
 - landwirtschaftliche Erzeugnisse: 15% des Nettogewichts des Erzeugnisses

Achtung: Die höheren Werte für die allgemeine Toleranz sind weiterhin nicht auf Textilien (Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems) anwendbar.

- **Draw-Back-Verbot:** Auch die Anwendung des sog. „Draw-Back-Verbots“ (Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung) gilt grundsätzlich nur noch für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.
- **Jetzt volle diagonale Kumulation möglich:** Mit Ausnahme von Waren der Kapitel 50 bis 63 ist im Rahmen der Übergangsregeln eine sog. „volle diagonale Kumulierung“ möglich. Damit können sämtliche Bearbeitungen berücksichtigt werden, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in den Partnerstaaten erfolgten. Die Anwendung der vollen diagonalen Kumulierung ist jedoch erst ab der Veröffentlichung der Matrix im EU-Amtsblatt zulässig.

Achtung: Sollte eine Kumulierung angewendet werden, so ist dies grundsätzlich mit folgender Erklärung abzugeben: "CUMULATION APPLIED WITH (Name des Landes oder der Länder in Englisch)". Die Erklärung ist in englischer Sprache abzugeben.

- **Vereinfachte Ursprungsregeln:** Tatsächlich sind die „Übergangsregeln“ aus dem neuen regionalen Übereinkommen deutlich vereinfacht, wie das Beispiel „Kreiselpumpe“ zeigt:

BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN		BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN	
(3) ODER (4)		(3) ODER (4)	
Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab- Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
„klassische Regeln“ Schweiz		Neue „Übergangsregeln“	

Quelle: Teilnehmerunterlage „Zolländerungen 2022“ (EXPORT-Verlag), Recherche vom 16.12.2021 unter www.wup.zoll.de

Achtung: Eine unmittelbare Vermischung der alten und der neuen Regeln ist nicht möglich, die beiden Systeme sind daher streng zu unterscheiden und gelten parallel zueinander. Eine Durchlässigkeit zwischen den beiden Systemen ist nicht gegeben.

Hinweis: Das gilt für beide Systeme – auch nach den (bis auf wenige Ausnahmen) strengeren „klassischen“ Ursprungsregeln ausgestellte Präferenzpapiere können nicht als Vorpapier für die oftmals leichteren „Übergangsregeln“ verwendet werden.

Dies hat erhebliche Auswirkungen auf Präferenznachweise, wie die nachstehenden Ausführungen aufzeigen.

Auswirkungen auf Präferenznachweise für Warenverkehre mit Drittländern

Die Übergangsregeln sehen als Präferenznachweise nur noch die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. die Ursprungserklärung des Ausführers vor, nicht mehr jedoch die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED und die Ursprungserklärung EUR-MED.

Hinweis: Falls für eine Exportsendung nach den Bestimmungen des Regionalen Übereinkommens bereits eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt wurde, so ist es bei Bedarf zulässig, nachträglich für die betreffende Sendung noch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 mit dem zusätzlichen Vermerk "TRANSITIONAL RULES" zu beantragen, falls die ursprünglich Waren auch einen präferenziellen Ursprung nach den Übergangsregeln besitzen.

Achtung: Die Angabe hat grundsätzlich in englischer Sprache zu erfolgen.

Hinweis: Falls Waren aus einem der Partnerstaaten importiert werden, so sind folgende Codierungen bei der Einfuhr zu verwenden:

- U075 für Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 mit dem Vermerk "TRANSITIONAL RULES"
- U076 für Ursprungserklärungen mit dem Vermerk "TRANSITIONAL RULES".

Zusätzlich wird es möglich sein, auch das REX-System anzuwenden. Diese Option ist derzeit noch nicht umgesetzt, kann aber nach Artikel 17 (3) Regionales Übereinkommen geschaffen werden.

Auswirkungen auf Lieferantenerklärungen für Warenverkehre innerhalb der EU

Die strikte Trennung zwischen den beiden Systemen der Ursprungsregeln und die damit verbundene fehlende Durchlässigkeit ist auch im Zusammenhang mit Lieferantenerklärungen von Bedeutung. So können Lieferantenerklärungen, die auf Grundlage der Übergangsregeln ausgefertigt wurden, nicht als ursprungsbegründendes Vorpapier im Rahmen des Regionalen Übereinkommens verwendet werden. Umgekehrt können Lieferantenerklärungen, die auf Grundlage des Regionalen Übereinkommens ausgefertigt wurden, nicht als ursprungsbegründendes Vorpapier im Rahmen der Übergangsregeln verwendet werden.

In der Folge muss auf Lieferantenerklärungen im Feld „... und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit ... entsprechen“ zusätzlich zum jeweiligen Land „TRANSITIONAL RULES“ angegeben werden, falls die Waren ihren Ursprung durch Anwendung der Übergangsregeln erworben haben sollten. Fehlt diese Angabe hingegen, so gilt die Lieferantenerklärung nur als Nachweisunterlage im Rahmen des Regionalen Übereinkommens.

Hinweis: Sollten Lieferantenerklärungen nach den „TRANSITIONAL RULES“ ausgestellt wurden sein, so ist dies anzugeben. Fehlt der Hinweis hingegen, so gilt die Lieferantenerklärung weiterhin als Nachweisunterlage für die „klassischen“ Regeln.

Einzelheiten zu den Lieferantenerklärungen finden sich in Artikel 29 des Regionalen Übereinkommens wie folgt:

Artikel 29

Lieferantenerklärung

(1) Wird in einer Vertragspartei eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Ursprungserklärung für Ursprungserzeugnisse ausgestellt bzw. ausgefertigt, bei deren Herstellung Waren aus einer anderen anwendenden Vertragspartei gemäß Artikel 7 Absätze 3 oder 4 verwendet worden sind, die dort be- oder verarbeitet wurden, ohne die Präferenzursprungseigenschaft zu erwerben, so wird die für diese Waren nach Maßgabe dieses Artikels abgegebene Lieferantenerklärung berücksichtigt.

(2) Die Lieferantenerklärung nach Absatz 1 dient als Nachweis für die in einer anwendenden Vertragspartei an den betreffenden Waren vorgenommene Be- oder Verarbeitung im Hinblick auf die Entscheidung, ob die Erzeugnisse, bei deren Herstellung diese Waren verwendet worden sind, als Ursprungserzeugnisse der ausführenden Vertragspartei gelten können und die übrigen Anforderungen dieser Regeln erfüllt sind.

(3) Abgesehen von den Fällen des Absatzes 4 des vorliegenden Artikels wird vom Lieferanten für jede Warensendung eine gesonderte Lieferantenerklärung in der in Anhang VI vorgeschriebenen Form auf einem Blatt Papier ausgefertigt, das der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier beigefügt wird, in dem die betreffenden Waren so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

Demnach sind für sämtliche Be- und Verarbeitungen an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft spezielle, in Anhang VI wiedergegebene Lieferantenerklärungen wie folgt zu verwenden:

ANHANG VI

LIEFERANTENERKLÄRUNG

Die Lieferantenerklärung mit nachstehendem Wortlaut ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

LIEFERANTENERKLÄRUNG

für Waren, die in den anwendenden Vertragsparteien be- oder verarbeitet worden sind, ohne die Präferenzursprungseigenschaft erlangt zu haben

Der Unterzeichnete, Lieferant der in dem beigefügten Papier aufgeführten Waren, erklärt:

1. Folgende Vormaterialien ohne Ursprung in [Namen der betreffenden anwendenden Vertragspartei(en) angeben] wurden in [Namen der betreffenden anwendenden Vertragspartei(en) angeben] bei der Herstellung dieser Waren verwendet:

Bezeichnung der gelieferten Waren ⁽¹⁾	Bezeichnung der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft	HS-Position der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ⁽²⁾	Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ⁽²⁾ ⁽³⁾
Gesamtwert			

Zwischenfazit des Verfassers zum Jahreswechsel 2021/ 2022

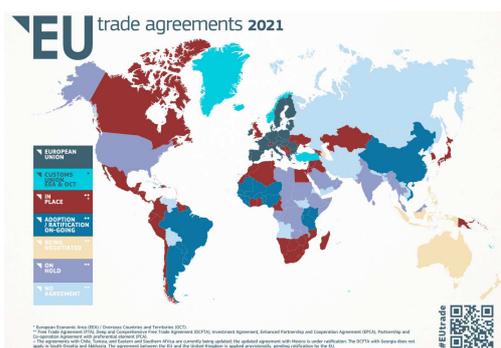
Die Akzeptanz der neuen Übergangsregeln durch Handel und Industrie bleibt abzuwarten. Positiv zu beurteilen sind die vereinfachten Ursprungsregeln, welche sicherlich richtungsweisend sind und eine Vereinfachung für alle Beteiligten darstellen. Insbesondere in Zeiten knapper werdender Rohstoffe und globaler Beschaffung („Multisourcing“) ist es begrüßenswert, dass großzügigere Ursprungsregeln einen Präferenzursprung verleihen können.

Als problematisch sieht es der Verfasser, dass die „klassischen Regeln“ und die „Übergangsregeln“ streng voneinander getrennt zu beurteilen sind und untereinander nicht durchlässig sind. So einleuchtend dies auch in der Theorie ist, so unpraktisch ist dies in der tatsächlichen Anwendung durch die Unternehmen.

Ich befürchte daher, dass dieser an sich gut gemeinte Ansatz in der tatsächlichen Praxis in den Unternehmen die gewünschte Wirkung nicht erzielen wird. Generell gilt jedoch: Je mehr Länder die Übergangsregeln anwenden, desto größer wird die Akzeptanz sein.

8.3 Neue Abkommen – Stand der Verhandlungen

Eine Übersicht zum Verhandlungsstand der einzelnen geplanten neuen Abkommen können Sie unter Kennziffer 22-01-54 anfordern. Die nebenstehende Karte zeigt den Status der aktuellen und geplanten Abkommen. Diese Karte können Sie unter Kennziffer 22-01-55 ebenfalls anfordern.



Wie bereits berichtet strebt die Europäische Kommission eine neue Generation von Freihandelsabkommen mit vereinfachten Ursprungsregeln an; Beispiele sind das neue regionale Übereinkommen oder auch die Abkommen mit dem Vereinigten Königreich, Vietnam oder die Entwürfe zum Mercosur-Abkommen.

Dabei ist die neue Generation von Freihandelsabkommen breiter und umfassender angelegt als die klassischen Abkommen und betreffen nicht mehr ausschließlich Zollfragen sondern auch Regelungen zu Dienstleistungen und anderen handelsrelevanten Aspekten wie Investitionen und Wettbewerbsfragen.

Nachstehend haben wir Ihnen die aktuellen Entwicklungen stichpunktartig zusammengestellt:

- Australien und Neuseeland: Die Verhandlungen haben im Jahr 2018 begonnen und werden weiter fortgeführt.
- MERCOSUR: Die Europäische Kommission hat schon im Juni 2019 nach fast 20 Jahren (Verhandlungsbeginn war 1999) die Verhandlungen mit den Mercosur-Staaten Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay über den Freihandelsteil des Assoziierungsabkommens prinzipiell abgeschlossen, jedoch bestehen erhebliche Meinungsverschiedenheiten vor allem mit Brasilien.

- ASEAN-Staaten (ASEAN= Association of Southeast Asian Nations): Nachdem ein regionaler Verhandlungsansatz in der Vergangenheit nicht zu konkreten Ergebnissen führte, verhandelt die EU nun mit einzelnen Staaten. Dabei sind bereits erfolgreiche Abkommen mit Singapur und Vietnam geschlossen worden. Die Philippinen und Indonesien haben die Verhandlungen mit der EU in 2016 aufgenommen.
- USA: Die Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) zwischen der EU und den USA ruhen seit Anfang 2017 und werden nicht fortgeführt. Die vereinbarte Zusammenarbeit umfasst mehrere Bereiche, insbesondere Vereinfachungen im Handel mit Industriegütern (Ausnahme: Kraftfahrzeuge). Außerdem wurde eine engere Zusammenarbeit im Bereich Normen sowie eine strategische Zusammenarbeit im Energiesektor (konkret: Einfuhren von Flüssiggas (LNG) aus den USA) verhandelt.
- Malaysia: Im Oktober 2010 wurden mit Malaysia Verhandlungen über ein gemeinsames Freihandelsabkommen begonnen. Seit der 7. Verhandlungsrunde im Jahr 2012 ruhen die Verhandlungen
- Thailand: Die im Mai 2013 begonnenen Verhandlungen mit Thailand ruhen aufgrund der Machtübernahme durch das Militär seit der vierten Verhandlungsrunde im April 2014.
- Indien: Die im Jahr 2007 begonnenen Verhandlungen mit Indien sind aufgrund der stark divergierenden Ansichten auf beiden Seiten seit 2012 faktisch unterbrochen.

Weiterführende Informationen zu den aktuellen und geplanten Handelsabkommen der EU finden sich hier: <http://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/world/20161014STO47381/eu-handelsabkommen-in-vorbereitung>

8.4 Lieferantenerklärungen 2022

In diesen Tagen beginnt Sie wieder: die Jagd auf die Langzeit-Lieferantenerklärungen für das Jahr 2022. Nachstehend habe ich Ihnen einige Informationen für die Lieferantenerklärungen des kommenden Jahres zusammengestellt. **Eine ausführliche Darstellung zu den Lieferantenerklärungen für das Jahr 2022 können Sie kostenlos unter Kennziffer 22-01-56 bei info@export-verlag.de anfordern. Sie erscheint voraussichtlich Mitte Januar 2022.**

Bitte beachten Sie für das Jahr 2022 auch die Auswirkungen auf Lieferantenerklärungen im Rahmen der Übergangsregeln zum regionalen Übereinkommen, auf die wir im Abschnitt „Regionales Übereinkommen“ bereits hingewiesen haben: Bei Anwendung der neuen Ursprungsregeln muss auf Lieferantenerklärungen im Feld „... und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit ... entsprechen“ zusätzlich zum jeweiligen Land „TRANSITIONAL RULES“ angegeben werden, falls die Waren ihren Ursprung durch Anwendung der Übergangsregeln erworben haben sollten. Fehlt diese Angabe hingegen, so gilt die Lieferantenerklärung nur als Nachweisunterlage im Rahmen des Regionalen Übereinkommens.

Hinweis: Sollten Lieferantenerklärungen nach den „TRANSITIONAL RULES“ ausgestellt wurden sein, so ist dies anzugeben. Fehlt der Hinweis hingegen, so gilt die Lieferantenerklärung weiterhin als Nachweisunterlage für die „klassischen“ Regeln.

BREXIT: Fristen beachten!

Im Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich war es während eines Übergangszeitraums zulässig, dass Ausführer für die Zwecke der Anwendung des Abkommens bis zum 31. Dezember 2021 Erklärungen zum Ursprung für Ausfuhren in das Vereinigte Königreich auf der Grundlage von Lieferantenerklärungen, die der Lieferant nachträglich vorlegen muss, unter der Bedingung ausfertigen, dass sich die Lieferantenerklärungen bis zum 1. Januar 2022 im Besitz des Ausführers befinden. **Hat der Ausführer diese Lieferantenerklärungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht in seinem Besitz, so muss er dem Einführer dies spätestens am 31. Januar 2022 mitteilen.**

Artikel 1

Unbeschadet der Artikel 61 und 62 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission dürfen Ausführer für die Zwecke der Anwendung des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits bis zum 31. Dezember 2021 Erklärungen zum Ursprung für Ausfuhren in das Vereinigte Königreich auf der Grundlage von Lieferantenerklärungen, die der Lieferant nachträglich vorlegen muss, unter der Bedingung ausfertigen, dass sich die Lieferantenerklärungen bis zum 1. Januar 2022 im Besitz des Ausführers befinden.

Hat der Ausführer diese Lieferantenerklärungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht in seinem Besitz, so teilt er dem Einführer dies spätestens am 31. Januar 2022 mit.

Quelle: DVO (EU) 2020/2254

Beispiel:

Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Long-term supplier's declaration for products having preferential origin status
Déclaration à long terme du fournisseur concernant les produits ayant le caractère originaire à titre préférentiel

ERKLÄRUNG/DECLARATION/DÉCLARATION

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren,

I, the undersigned, declare that the goods described below: ...
Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après: ...

siehe Aufstellung im Anhang

die regelmäßig an

Max Mustermann GmbH

geliefert werden, Ursprungszeugnisse Europäische Union/ Europäische Gemeinschaft/ EWR
(Deutschland)

sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

which are regularly supplied to ... , originate in ... and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ...
qui font l'objet d'envois réguliers à ... sont originaires de ... et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ...

Schweiz (CH), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), Island (IS), Bosnien-Herzegowina (BA),
Serbien (RS oder XS), Montenegro (ME), Mazedonien (MK), Albanien (AL), Marokko (MA),
Algerien (DZ), Tunesien (TN), Ägypten (EG), besetzte Palästinensische Gebiete (PS), Israel
(IL), Libanon (LB), Jordanien (JO), Ceuta (XC), Melilla (XL), Färöer (FO), Mexiko (MX), Chile
(CL), Republik Korea (KR), Peru (PE), Kolumbien (CO), Georgien (GE), Republik Moldau
(MD), Ukraine (UA), CAF, WPS, ESA, CAM, CAS (CM), Kosovo (XK), Côte D'Ivoire/
Elfenbeinküste (CI), Südliches Afrika (SADC), Ecuador (EC), Kanada (CA), Ghana (GH),
Japan (JP), Singapur (SG), Vietnam (VN), Vereinigtes Königreich (GB)

entsprechen.

Er erklärt Folgendes:

I declare that:
Je déclare ce qui suit:

Keine Kumulierung angewendet

No cumulation applied
 aucun cumul appliqué.

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum

vom: 01.01.2022 bis 31.12.2022

This declaration is valid for all shipments of these products dispatched from: ... to ...
La présente déclaration vaut pour tous les envois de ces produits effectués de: ... à ...

Der Unterzeichner verpflichtet sich, Max Mustermann GmbH umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert. Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.
Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes preuves complémentaires qu'elles requièrent.

Vellmar (Kassel), 03.01.2022. Peter Schmidhuber, Exportsachbearbeiter

CONTRACTA GMBH, Rote Breite Straße 30a, 34246 Vellmar

Ort und Datum. Name und Stellung in der Firma sowie deren Bezeichnung und Anschrift. Unterschrift.
Place and date. Name and position, name and address of company. Signature.
Lieu et date. Nom et fonction, nom et adresse de l'entreprise. Signature.

Checkliste: Langzeit-Lieferantenerklärungen 2022

Nachstehend habe ich Ihnen einige Hinweise für die Ausstellung von Langzeit-Lieferantenerklärungen zusammengestellt. Eingehende Langzeit-Lieferantenerklärungen (im Folgenden „LLEen“) sollten auf folgende Angaben geprüft werden:

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Ausstellung von Lieferantenerklärungen. Lieferantenerklärungen werden also freiwillig, eigenverantwortlich und ohne amtliche Mitwirkung ausgestellt. Aufgrund der teilweise erheblichen Zollvorteile ist bei der Ausstellung jedoch besondere Sorgfalt erforderlich. Zur Ausstellung oder Ausfertigung von Lieferantenerklärungen muss der Aussteller in der Lage sein, den präferenziellen Status der gelieferten Erzeugnisse zu belegen. Dies kann durch einen direkten Zugriff auf alle dazu geeigneten Aufzeichnungen und Unterlagen erfolgen (z. B. Präferenzkalkulation, eingegangene Lieferantenerklärungen etc.).

Seit 01.05.2016 wird die bisherige Verordnung „VO (EG) 1207/ 2001“ nicht mehr anerkannt, da zu diesem Zeitpunkt der neue Unionszollkodex in Kraft getreten ist. Daher kann die Überschrift entweder komplett entfallen oder es wird auf die UZK Durchführungsverordnung Bezug genommen, z. B. „Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprung nach Anhang 22-16 UZK-IA“. Es darf auch auf die „VO (EU) 2015/ 2447“ oder auf die „UZK-DVO“ referenziert werden (beides sind Synonyme für den UZK-IA). Der vorgeschriebene Text der Lieferantenerklärung beginnt ohnehin erst mit dem Wort „Erklärung“, die Überschrift ist also nicht zwingend erforderlich. Fehlt jedoch das Wort „Erklärung“ am Anfang der Lieferantenerklärung, so ist der vorgeschriebene Text nicht vollständig wiedergegeben.

Eine Lieferantenerklärung kann durch jeden in der Europäischen Union ansässigen Lieferanten abgegeben werden. Lieferant ist unabhängig von der Rechnungsstellung immer die Person, die die Verfügungsgewalt über die gelieferte Ware hat. Eigentumsverhältnisse sind hierbei nicht ausschlaggebend. Lieferantenerklärungen werden grundsätzlich bei Warenbewegungen innerhalb der Europäischen Union verwendet. Entscheidend ist die körperliche Lieferung, insofern dürfte ein deutscher Hersteller auch eine LE/ LLE an eine unionsansässige Spedition ausstellen, wenn diese beispielsweise Waren für ein Unternehmen mit Sitz im Drittland einlagern würde. Dies gilt auch, wenn der Spediteur die Ware lediglich befördert. Auch der Empfänger der Lieferantenerklärung muss somit - genau wie auch der Lieferant - in der EU ansässig sein. Selbst im Rahmen für Reihengeschäften ist es somit nicht zulässig, einen Empfänger außerhalb der EU in der Lieferantenerklärung einzutragen. Für direkte Lieferungen aus dem Drittland hingegen - beispielsweise aus der Schweiz - kann keine gültige LLE ausgestellt werden - hier müsste z. B. eine „Warenverkehrsbescheinigung EUR.1“ oder eine „Ursprungserklärung“ bzw. eine „Erklärung zum Ursprung“ ausgestellt werden.

Der Wortlaut der Erklärung darf nicht verändert werden **(in diesem Beispiel schwarze Schrift in Arial)**.

Die Erklärung ist auf einem Handelspapier (Briefkopf, Rechnung, Lieferschein etc.) abzugeben, die Verwendung von Vordrucken ist zulässig (aber keine Bedingung).

Kopien (z. B. per Fax oder per E-Mail übermittelte LLE) sind anzuerkennen. Die nachträgliche Vorlage des Originals ist nicht erforderlich.

ERKLÄRUNG/DECLARATION/DÉCLARATION

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren: ... (1-2)

I, the undersigned, declare that the goods described below: ... (1-2)

Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après: ... (1-2)

Nämlichkeitssicherung: Genaue, handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware – die Lieferantenerklärung muss einer konkreten Warenlieferung zuzuordnen sein. **Empfehlung:** geben Sie zusätzlich Ihre Artikel-Nr. und/ oder die Artikel-Nr. des Lieferanten an. **Hinweis:** Die ausschließliche Wiedergabe des Wortlautes einer HS-Position ist nicht ausreichend genau. Die Angabe der Zolltarifnummer ist nicht verpflichtend, wird von Kunden aber gerne gesehen. Eine Haftung des Lieferanten für eine falsch angegebene Zolltarifnummer besteht nicht – jede Partei ist selbst für die richtige Einreihung von Waren in den Zolltarif verantwortlich. **Hinweis:** Im Warenverkehr mit Japan hat der Ausführer in der „Erklärung zum Ursprung (EzU)“ verbindlich die Codierung der verwendeten Ursprungskriterien anzugeben. Deshalb benötigt der Ausführer für Handelswaren die entsprechende Information durch seinen Lieferanten, um die EzU vollständig ausfertigen zu können. Die benötigten Angaben können in eine Lieferantenerklärung ergänzend zum vorgeschriebenen Wortlaut beispielsweise hinter der jeweiligen Warenbeschreibung aufgenommen werden. Ebenso ist es zulässig, dass der Lieferant die Daten dem Warenempfänger gesondert in anderer Form dokumentiert.

Der Verweis auf eine im Anhang befindliche Auflistung ist möglich. Diese Aufstellung darf auch in elektronischer Form ausgefertigt werden und muss die betreffenden Waren eindeutig kennzeichnen (siehe oben). Diese Warenliste darf auch Waren enthalten, für die die Präferenz nicht gilt. Diese Positionen sind dann eindeutig zu kennzeichnen, z. B. „not EU-origin“ oder „Ursprungsland: VR China“.

die regelmäßig an Mustermann GmbH (3)

Hinweis: Die Lieferantenerklärung folgt der Ware, daher wird hier der tatsächliche Warenempfänger angegeben. Dieser kann in Ausnahmefällen von der Rechnungsadresse (Käufer) abweichen.

geliefert werden, Ursprungszeugnisse Europäische Union (Deutschland) (4)

Hinweis: Die „offizielle“ Bezeichnung des präferenziellen Ursprungslandes ergibt sich aus dem jeweiligen Abkommen. Streng genommen könnte dies wie folgt lauten: „EU“ für alle neueren Abkommen der Europäischen Union, „EEC“ für die alten Abkommen der Europäischen Gemeinschaft, „EWR“ für die drei EWR-Länder Island, Lichtenstein und Norwegen und eventuell noch „Kanada/ EU“ für das CETA-Abkommen. In der Praxis wird hier jedoch „Europäische Union“ verwendet, wenn sich die Lieferantenerklärung auf mehrere Abkommensländer bezieht (siehe vorherige Seite). Der Mitgliedsstaat darf zusätzlich (ergänzend) genannt werden. Dies kann für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen in bestimmte Länder (z. B. Vereinigte Arabische Emirate) erforderlich sein (nichtpräferenzieller Ursprung). Die Abkürzungen „EU“, „CE“, „CEE“, „UE“ und/ oder „EEC“ sind zulässig, während die Abkürzungen „EG“ (steht für Ägypten) und „EC“ (steht für Ecuador) als Abkürzung für Europäische Gemeinschaft nicht zulässig sind. Hinweis: Lieferantenerklärungen dürfen auch für Waren abgegeben werden, die zuvor aus einem Partnerstaat mit Präferenznachweis importiert worden sind, z. B. aus der Schweiz. In diesen Fällen ergibt sich das Ursprungsland aus dem Vor-Präferenznachweis, beispielsweise aus der Schweizer EUR.1 oder aus der Ursprungserklärung.

sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

which are regularly supplied to ... (3) originate in ... (4) and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ... (5)
qui font l'objet d'envois réguliers à ... (3) sont originaires de ... (4) et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ... (5)

Schweiz (CH), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), Island (IS), Bosnien-Herzegowina (BA), Serbien (RS oder XS), Montenegro (ME), Nordmazedonien (MK), Albanien (AL), Marokko (MA), Algerien (DZ), Tunesien (TN), Ägypten (EG), besetzte Palästinensische Gebiete (PS), Israel (IL), Libanon (LB), Jordanien (JO), Ceuta (XC), Melilla (XL), Färöer (FO), Mexiko (MX), Chile (CL), Republik Korea (KR), Peru (PE), Kolumbien (CO), Georgien (GE), Republik Moldau (MD), Ukraine (UA), CAF, WPS, ESA, CAM, CAS (CM), Kosovo (XK), Côte D'Ivoire/ Elfenbeinküste (CI), Südliches Afrika (SADC), Ecuador (EC), Kanada (CA), Ghana (GH), Japan (JP), Singapur (SG), Vietnam (VN), Vereinigtes Königreich (GB)

Hinweis: Hier sollten mindestens die Länder aufgeführt sein, in die Sie präferenzberechtigt liefern möchten, i. d. R. also die o. g. Abkommen. Abweichungen zur o. g. Liste sind mit dem Vertrieb abzustimmen, da es keine Anerkennung für nicht aufgelistete Präferenzverkehre gibt (auch nicht bei gleichlautenden Ursprungsregeln). Achtung: es dürfen nur die Länder genannt werden, deren präferenzielle Ursprungsregeln (siehe Verarbeitungslisten) auch tatsächlich eingehalten werden. Die Erklärung von Abkommen, die noch nicht im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden, ist nach Auffassung der Generalzolldirektion unzulässig (auch nicht mit einem Zusatz wie „ab Inkrafttreten“).

Anmerkung/ Erläuterung zu den einzelnen Ländergruppen:

- **CAF** = CARIFORUM-Staaten: Antigua und Barbuda (AG), Barbados (BB), Bahamas (BS), Belize (BZ), Dominica (DM), Dominikanische Republik (DO), Grenada einschließlich Südliche Grenadinen (GD), Guyana (GY), Jamaika (JM), St. Kitts und Nevis; St. Christoph und Nevis (KN), St. Lucia (LC), Suriname (SR), Trinidad und Tobago (TT), St. Vincent und die Grenadinen (VC), Anmerkung: Für Haiti (HT) ist das CARIFORUM-Abkommen noch nicht anwendbar
- **CAS** = Zentralafrikanische Staaten: zur Zeit nur Kamerun (CM)
- **ESA** = östliches und südliches Afrika: Madagaskar (MG), Mauritius (MU), Seychellen (SC), Simbabwe (ZW) – bereits in Kraft- sowie Komoren (KM) und Sambia (ZM) –noch ausgesetzt-
- **WPS** = West-Pazifik-Staaten: Papua Neuguinea (PG), Fidschi-Inseln (FJ), Samoa (WS), Salomonen (SB)
- **CAM** = Zentralamerika-Staaten: Honduras (HN), Nicaragua (NI), Panama (PA), Costa Rica (CR), El Salvador (SV), Guatemala (GT)
- **SADC** = Südliches Afrika: Republik Botsuana (BW), Königreich Lesotho (LS), Republik Namibia (NA), Republik Südafrika (ZA), Königreich Swasiland (SZ), Mosambik (MZ)

Einseitige Präferenzabkommen (APS, MAR, ÜLG, Syrien) können angegeben werden, müssen aber nicht, da diese nur für die Einfuhr bzw. für Kumulierungszwecke relevant sind (z. B. für eine wirtschaftlich passive Veredelung mit einem Entwicklungsland), eine LLE jedoch ein Vorpapier für die Ausfuhr ist.

Länder, mit denen die EU (noch) kein Präferenzabkommen hat, sind zu streichen. Die Freiverkehrsabkommen San Marino, Andorra (Waren der Kapitel 25-97 sowie Tabakwaren) und die Türkei (ausgenommen sog. „Agrarwaren“ und „EGKS-Erzeugnisse“) sind auf Lieferantenerklärungen nicht abzugeben.

Neues regionales Übereinkommen 2021/ 2022: Bei Anwendung der neuen Ursprungsregeln muss auf Lieferantenerklärungen im Feld „... und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit ... entsprechen“ zusätzlich zum jeweiligen Land „TRANSITIONAL RULES“ angegeben werden, falls die Waren ihren Ursprung durch Anwendung der Übergangsregeln erworben haben sollten. Fehlt diese Angabe hingegen, so gilt die Lieferantenerklärung nur als Nachweisunterlage im Rahmen des Regionalen Übereinkommens. Hinweis: Sollten Lieferantenerklärungen nach den „TRANSITIONAL RULES“ ausgestellt wurden sein, so ist dies anzugeben. Fehlt der Hinweis hingegen, so gilt die Lieferantenerklärung weiterhin als Nachweisunterlage für die „klassischen“ Regeln.

entsprechen.

Er erklärt Folgendes (6):

I declare that (6):

Je déclare ce qui suit (6):

Kumulierung angewendet mit _____ (Name des Landes/der Länder)

Cumulation applied with(name of the country/countries)

cumul appliqué avec(nom du/des pays)

Keine Kumulierung angewendet

No cumulation applied

aucun cumul appliqué

Hinweis: Lieferantenerklärungen mit Kumulierungsvermerk können im Rahmen der Pan-Euro-Med-Kumulierungszone verwendet werden – für diese Fälle ist der angekreuzte Kumulierungsvermerk obligatorisch. In den meisten Firmen werden LLE mit Kumulierungsvermerk jedoch nicht verwendet. Daher sollte hier entweder „keine Kumulierung angewendet“ angekreuzt sein oder es sollte nichts angekreuzt sein. Es ist nicht zu beanstanden, wenn nur die zutreffende Alternative des Kumulierungsvermerks aufgeführt ist, ebenso darf der Vermerk vollständig fehlen.

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum

Vom: **Anfangsdatum bis **Ablaufdatum** (7)**

This declaration is valid for all shipments of these products dispatched from: ... to ... (7)

La présente déclaration vaut pour tous les envois de ces produits effectués de: ... à ... (7)

Maßgebend für den Beginn der längst möglichen Geltungsdauer ist das Datum der Ausfertigung. Innerhalb der maximalen Geltungsdauer kann der konkrete Gültigkeitszeitraum einer LLE unter „Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom ... bis ...“ festgelegt werden. Das **Anfangsdatum** einer LLE darf nicht länger als 12 Monate vor oder 6 Monate nach dem Datum der Ausstellung liegen. Das **Ablaufdatum** einer LLE darf maximal 24 Monate nach dem Anfangsdatum liegen. Innerhalb dieses 24 monatigen maximalen Zeitfensters darf der Aussteller der LLE über die Laufzeit entscheiden.

Der Unterzeichner verpflichtet sich, **Mustermann GmbH umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.**

Hinweis: Eine Langzeit-Lieferantenerklärung kann auch für einzelne Waren widerrufen werden. Der Widerruf muss im Zusammenhang mit der ursprünglich abgegebenen Erklärung dokumentiert werden. Der Widerruf beispielsweise auf einer Rechnung oder einem Lieferschein ist nicht möglich. Für die betroffenen Positionen kann auch eine neue Erklärung abgegeben werden, z. B. mit abweichenden Präferenzländern.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.

Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes preuves complémentaires qu'elles requièrent.

Ort des Lieferanten, **Ausstellungsdatum**

Ort, Datum/ Place and date/ Lieu et date

Hinweis: Lieferantenerklärungen müssen handschriftlich unterzeichnet sein. Ausnahme: DV-technisch erstellte Lieferantenerklärungen sind auch ohne Unterschrift anzuerkennen, sofern die darin verantwortliche natürliche Person namentlich genannt ist (Vor- und Nachname, Stellung in der Firma sowie deren Firmierung und Anschrift) und sich der Lieferant gegenüber dem Empfänger der LLE verpflichtet, die Verantwortung zu übernehmen, die ihn so ausweist, als hätte er sie unterschrieben. Hier könnte ein Hinweis stehen wie beispielsweise: „Diese Lieferantenerklärung wurde mit Hilfe eines DV-Systems erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig. Wir übernehmen die volle Verantwortung für den Inhalt dieser Lieferantenerklärung. Dieser Hinweis gilt als Verpflichtungserklärung im Sinne des Art. 63 Absatz 3 der VO (EU) 2015/2447 (UZK-IA).“ Hinweis: Die gesonderte Verpflichtungserklärung (Artikel 63 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union) ist von der Zollstelle jedoch nicht zu prüfen.

Name und Anschrift/ name and address of company/ adresse de l'entreprise
Signature

Unterschrift/ Signature/

**Fix per Fax ☎ 0561/ 87 05 42 70
oder eingescannt an info@export-verlag.de**

Anmeldung

Bitte nehmen Sie mich in den **kostenlosen Verteiler** des Exportbriefes auf. Der Exportbrief erscheint regelmäßig und informiert über wichtige Neuerungen für Exporteure in den Bereichen **Zolländerungen, Präferenzrecht, Exportkontrolle sowie Umsatzsteuer/ Binnenmarkt.**

Firma _____

Vorname _____

Nachname _____

Straße _____

PLZ/ Ort _____

e-Mail-Adresse _____

PS (Selbstverständlich können Sie sich auch wieder aus unserem Verteiler austragen. Eine E-Mail an info@export-verlag.de genügt.)

Impressum

Der Export-Brief ist eine Veröffentlichung der EXPORT-Verlag Schuchardt GmbH. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Ergänzende Informationen können Sie unter Angabe der jeweiligen Kennziffern **kostenlos** bei info@export-verlag.de anfordern.

Postanschrift

EXPORT-Verlag

Schuchardt GmbH

Rote Breite Straße 30a

34246 Vellmar

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE344207510

Kontaktdaten

Telefon: 0561/ 87 05 42 50

Telefax: 0561/ 87 05 42 70

E-Mail: info@export-verlag.de

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt

Zitate

Der EXPORT-Brief wird gerne zitiert. Bitte geben Sie bei sämtlichen Zitaten unbedingt die Quelle wie folgt an: „Exportbrief.de, Sonderausgabe Zolländerungen 2022“

Vellmar, 31.12.2021